

Landratsamt Enzkreis

Umweltamt

Erörterungstermin

im Genehmigungsverfahren nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz

am 07. und 08. Dezember 2015
sowie am 11. und 12. Januar 2016

zum Antrag der

Wirsol Windpark Straubenhardt GmbH & Co. KG
zur Errichtung und zum Betrieb eines Windparks
in Straubenhardt

4. Verhandlungstag – 12. Januar 2016

Turn- und Festhalle Conweiler,
Burgweg 10, 75334 Straubenhardt

Stenografisches Protokoll

Tagesordnung

	Seite
II. Erörterung der Einwendungen	
3. Bauordnungsrecht	2
c) Brandschutz	2
4. Inanspruchnahme von Wald	22
5. Boden- und Gewässerschutz.....	43
6. Freizeit/Erholung/Tourismus/Kurort	99
7. Sonstiges	118
III. Schlusswort.....	131

Beginn: 09:01 Uhr

Verhandlungsleiter Oreans:

Einen recht herzlichen guten Morgen! Ich darf Sie zum zweiten Fortsetzungstag des Erörterungstermins in Sachen Windpark Straubenhardt begrüßen. Ich hoffe, Sie hatten eine gute Nacht. Der Tag gestern war anstrengend; heute wird es sicherlich auch noch mal anstrengend.

Mit Ihrer Zustimmung – ich werde das mal mit einem Blick abfragen – würde ich mir heute einleitende Worte zu den Formalien ersparen. Ich nehme an, die heute Anwesenden waren auch die gestern Anwesenden. Wenn hier ein Bedarf besteht, bitte ich, das jetzt mitzuteilen. – Das scheint nicht der Fall zu sein.

Dann möchte ich nur noch etwas zum Zeitplan sagen. Ich habe die stille Hoffnung, dass wir heute den Erörterungstermin möglicherweise zu Ende bringen können. An uns soll es nicht liegen. Wenn dem nicht so sein sollte, ist es auch kein Problem, morgen oder übermorgen oder an den Folgetagen weiterzumachen. Ich möchte damit nur sagen, dass ich jetzt das Ende des Erörterungstermins für heute mal offenlassen und gar nichts anvisieren will. Wir werden im Laufe des Nachmittags sehen, wo wir stehen.

Nur eines zur Pause: Da wir heute um 9 Uhr anfangen, werde ich versuchen, eine Mittagspause vielleicht bereits gegen 12 Uhr anzuvisieren. Gibt es andere Vorschläge? Es dient ja allen. – Herr Baumann, Frau Olivier.

RA Baumann:

Zunächst mal einen schönen guten Morgen und vielen Dank für die Kürze Ihrer Einführung. Wir gingen davon aus, dass vielleicht um halb eins oder eins – die Küche hat sich, glaube ich, auch darauf eingerichtet – die Mittagspause wäre. Wir zum Beispiel halten vier Stunden durch. Könnte man das so sagen?

Verhandlungsleiter Oreans:

Mir ist es gleich. Die Küche ist auch auf 12 Uhr eingestellt, denn ich habe mit ihr gesprochen.

RA Baumann:

Ach so!

Verhandlungsleiter Oreans:

Ja. Die Küche hat gesagt: so, wie wir es wollen. Deswegen frage ich; ich will es nicht einfach über alle bestimmen. Aber vielleicht können wir sagen: Wenn sich ein Cut anbietet, machen wir es nach zwölf.

RA Baumann:

Die Situation ist auch so, dass wir noch andere Termine heute Nachmittag haben.

Verhandlungsleiter Oreans:

Darf ich nachhaken, wer „wir“ ist?

RA Baumann:

Wir Rechtsanwälte, Kanzlei Baumann. Wir versuchen, die Themen, die jetzt anstehen, bis Tagesordnungspunkt 6 inklusive 5 heute Morgen abzuhandeln.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gut. Wir werden es versuchen. Dann sehen wir weiter.

Dann rufe ich Tagesordnungspunkt

II. Erörterung der Einwendungen**3. Bauordnungsrecht****c) Brandschutz**

auf und bitte um Wortmeldungen. – Das sind Herr Staehlin und Frau Meißner.

Meißner (Einwenderin):

Sandra Meißner, Langenalb. – Ich habe eine Frage an Herrn Engesser. Ich möchte von ihm gerne wissen, wie das Brandschutzkonzept für die WKAs aussieht und welche Auflagen zum Brandschutz vorgesehen sind.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Staehlin, geht das direkt dazu? – Ach so, das ist zusammen. Dann gebe ich die Frage weiter. – Herr Engesser.

Engesser (Antragstellerin):

Ich fange mit der zweiten Frage an, weil ich die Auflagen nicht mitteilen kann; das ist nicht unser Zuständigkeitsbereich. Wir reichen Unterlagen ein. Die Auflagen werden durch die Genehmigungsbehörde festgelegt.

Zur ersten Frage, wie das Brandschutzkonzept aussieht: In den Unterlagen sind Angaben zum Brandschutz gemacht worden. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die Anlage wirksam vorbeugend gegen Brand geschützt ist. Insbesondere haben wir es hier mit einer Siemens-Anlage zu tun. Wir haben kein Getriebe; in der Gondel gibt es kein Getriebe. Somit sind da schon Brandlasten aus mechanischer Reibung vermindert. Weiterhin besteht die Anlage insgesamt überwiegend aus schwer entflammbar Materialien; auch das ist angegeben.

Weiterhin gibt es eine umfangreiche Sicherheitseinrichtung – auch das ist in den Unterlagen beschrieben –, bestehend aus im ersten Schritt Blitzschutz. Es gibt ein durchgehendes Blitzschutzsystem von den Rotorblattspitzen bis hinunter in das Fundament. Blitzschutz ist ein wesentlicher Punkt, warum Brände entstehen. Weiterhin gibt es einen Überdrehzahlschutz. Die Anlage hat eine umfassende Sicherheitseinrichtung, um Bränden vorzubeugen.

Einerseits haben wir den vorbeugenden Brandschutz. Wir haben allerdings auch eine Brandmeldeanlage und Branderkennung. Es gibt in vielen Teilen der Anlage Sensoren, die zum Beispiel Hitze überwachen. Weiterhin gibt es Branderkennungssysteme, zum Beispiel Rauchmelder. Sollte hier etwas erkannt werden, wird eine Brandmeldung an eine ständig besetzte Stelle bei Siemens, also an die Fernüberwachung, weitergegeben. Von dort werden dann die Maßnahmen eingeleitet: Erstens wird die Feuerwehr alarmiert, zweitens werden der Betreiber und der Netzbetreiber alarmiert.

Diese Notfallkette, die dann greift, sobald eine Brandmeldung beim Fernüberwacher eingeht, also bei der ständig besetzten Stelle, die diese Meldungen überwacht, wird in einem Feuerwehrplan geregelt. Der Feuerwehrplan wird in der Regel vor Inbetriebnahme vorgelegt und sowohl mit den zuständigen Feuerwehren als auch mit der zuständigen Stelle bei der Behörde abgestimmt. Der Feuerwehrplan ist nicht Bestandteil der Genehmigungsunterlagen; er wird in der Regel erst vor Inbetriebnahme in Abstimmung mit allen Beteiligten vorgelegt.

Meißner (Einwenderin):

Ich möchte von Herrn Engesser gerne noch etwas wissen. Das war ja kein Brandschutzkonzept, das Sie beigefügt haben. Sie haben ja nur die Herstellerbeschreibung von Siemens beigefügt. Aber es ist kein Brandschutzkonzept. Für Gebäude über 30 m Höhe muss man ein Brandschutzkonzept vorlegen; das ist gesetzlich so bestimmt.

Engesser (Antragstellerin):

Die wesentlichen Punkte eines Brandschutzkonzepts gehen aus der Herstellerbeschreibung hervor. Weiterhin ist in den gesamten Unterlagen angegeben, wie die Erschließung ist; das ist auch ein Teil des Brandschutzes. Weiterhin sind Sicherheitseinrichtungen in den Unterlagen umfassend beschrieben; das ist auch Teil des Brandschutzes. Somit sind auch die Punkte, die ein Brandschutzkonzept insgesamt umfassen, in den Unterlagen beschrieben worden. Nur weil das Dokument jetzt nicht Brandschutzkonzept heißt, heißt das nicht, dass keine Angaben zum Brandschutz in ausreichender Form gemacht wurden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Gibt es weitere Wortmeldungen dazu? – Herr Lenz und Herr König.

Lenz (Einwender):

Ich habe hier das Formblatt von Siemens vorliegen; es heißt „Brandschutz, Siemens D3“. Ist es das, was Sie hier als Brandschutzkonzept bezeichnen, Herr Engesser?

Engesser (Antragstellerin):

In diesem Formblatt sind die wesentlichen Einrichtungen bezüglich Brandschutz beschrieben. Es gibt weitere Sicherheitseinrichtungen, die in nachfolgenden Unterlagen – Überdrehzahlschutz und Blitzschutzsystem – beschrieben werden.

Lenz (Einwender):

Das heißt, diese zwei Seiten, die mir jetzt vorliegen, ist das momentan vorliegende, umfassende Brandschutzkonzept. Dieses System besteht, wie ich es lese, aus mehreren Rauchmeldern. Dann kommt auf der zweiten Seite ein interessanter Satz. Dieser Satz lautet:

Bitte beachten Sie, dass das Branderkennungssystem inaktiv ist, falls die WEA ohne Netzanschluss ist und die Dauer von einer Stunde Batteriebetrieb überschritten ist.

Ich denke, dass bei einem Brand, der auch vielleicht mehrere Windräder erfassen kann – der Worst Case –, ein Batteriebetrieb von einer Stunde bestimmt nicht ausreichend ist. Denn wir gehen davon aus, dass wir in 20, 30 Jahren unsere Republik dem Wunsch entsprechend durch Wind und Sonne mit Energie versorgen können. Da ist nicht auszuschließen, dass da durch die mangelnde Stromversorgung auch mal eine Stunde ohne Netzanschluss vorhanden sein könnte. Das heißt, ich kann mir nicht vorstellen, dass ein Batteriebetrieb von einer Stunde in einem solchen Falle ausreichend sein könnte.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Herr König.

Peter König (Einwender):

Guten Morgen! Meine erste Frage bezieht sich auf das Fernwartungssystem der Anlagen im Allgemeinen. Ich konnte da lesen; das geht über Internetanschluss mittels irgendeiner Software, die sich mir verschließt.

Gehe ich richtig in der Annahme, dass Sie über Internet auf die Anlagen zugreifen und somit auch Informationen der Anlagen rückwärts zur Servicestelle übertragen werden? Ist das richtig?

Engesser (Antragstellerin):

Es gibt eine Kommunikationsverbindung. Darüber können die Anlagen gesteuert werden; darüber können auch Signale gesendet und empfangen werden, ja.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Engesser, ist das die Internetverbindung, die Herr König angesprochen hat?

Engesser (Antragstellerin):

Unter Internetverbindung gibt es viele Verbindungsmöglichkeiten. Es kann einerseits dadurch bewerkstelligt werden, dass ein VPN-Tunnel eröffnet wird und somit kein Externer überhaupt in diese Verbindung eintreten kann, also eine sichere Verbindung ausreicht und somit auf die Anlagen auch zugegriffen werden kann. Die Internetverbindung wird in der Regel am Netzanschlusspunkt zur Verfügung gestellt, und von dort wird durch ein internes Netz auf die ganzen Anlagen zugegriffen.

In der Regel wird von den Anlagenherstellern mindestens ein DSL-Anschluss gefordert. Allerdings werden in der Regel von den Betreibern hier umfassendere Maßnahmen ergriffen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Eine Nachfrage, Herr König.

Peter König (Einwender):

Herr Engesser, zum einen haben Sie eine Frage beantwortet, die ich nicht gestellt habe. Aber wohl haben Sie in weiser Voraussicht schon darauf geantwortet. Nach der Sicherheit dieser Internetverbindung hatte ich noch gar nicht gefragt; das wäre aber ein weiterer Punkt.

Ich wollte hier nur feststellen: Es geht um eine Internetverbindung herkömmlichster Art. Ob Sie einen VPN-Tunnel aufbauen, sei dahingestellt. Im Übrigen sagen Sie nur: Man könnte, oder man wollte, oder es gäbe die Möglichkeit. Sie haben nicht geantwortet, wie es denn definitiv in Ihrem System aussieht. Also, die Antwort steht aus, was Sie tatsächlich und definitiv tun.

Dann geht es um die Internetverbindung als solche. Da würde mich interessieren, wer Ihr Provider dann hier sein wird. Das wäre die weitere Frage. Meine nächste Frage bezieht sich auf Ihre Antwort. – Danke schön.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Engesser, wenn Sie das beantworten wollen. Ich weiß nicht, ob es zum jetzigen Zeitpunkt wirklich nötig ist, zu wissen, wer irgendwann der Internetprovider sein wird. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das jetzt faktisch eine Rolle spielt. Denn das kann man zum jeweiligen Zeitpunkt wählen.

Herr König, wenn Herr Engesser oder jemand anderes auf Ihre Fragen antwortet und Sie nicht genau das bekommen, was Sie möchten, bitte ich, das mit Contenance zu nehmen. Wir wollen doch anständig miteinander umgehen.

Herr Engesser, wollen Sie dazu etwas sagen?

Engesser (Antragstellerin):

Der Provider ist noch nicht ausgewählt. Er wird erst ausgewählt, wenn es in die Bauphase geht. Somit kann ich keine Aussagen treffen, welcher Provider gewählt wird.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Frau Meißner und Herr Lenz hatten sich gemeldet.

Meißner (Einwenderin):

Ich hätte gerne noch die Beantwortung vom Regierungspräsidium – oder wer dafür zuständig ist –, welche Auflagen zum Brandschutz vorgesehen sind.

Verhandlungsleiter Oreans:

Das gebe ich ans Baurechtsamt weiter, denn dort ist die zuständige Stelle beim Landratsamt.

Kummer (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Wir haben angedacht, dass wir als Erstes – Herr Engesser hat es schon gesagt – fordern werden: Eine Blitzschutzeinrichtung muss vorhanden sein. Dann verlangen wir einen Feuerwehrplan, der zumindest die Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren sowie die nächste Löschwasserversorgung darstellt.

Dann müssen im Grunde genommen noch die Zuwegungen gewisse Fahrzeuggewichte aushalten; das sind mindestens 16 t und Achslasten von mindestens 11 t. In der Gondel sind geeignete Feuerlöscher vorzuhalten. Gondel und Maschinenträger sind ständig durch Rauchmelder zu überwachen. Bei Detektion muss die Anlage aus dem Wind drehen und abgeschaltet werden und die Nachricht davon an eine ständig besetzte Stelle geleitet werden. Sollte diese Stelle Erkenntnisse über einen Brand erhalten, ist die integrierte Leitstelle in Pforzheim zu verständigen.

Die mechanischen und elektrischen Baugruppen der Windenergieanlage sind im Betrieb laufend durch Sensoren zu überwachen. Falls die Anlagensteuerung einen unzuverlässigen Zustand erkennt, ist die jeweilige Windenergieanlage nur gedrosselt weiter zu betreiben oder ganz anzuhalten.

Jede Anlage ist am Turmfuß eindeutig zu kennzeichnen, damit man weiß, an welcher etwas kaputt ist. Dann sind die zuständigen Feuerwehren in einer Veranstaltung über die Funktion einer solchen Windenergieanlage zu informieren.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Herr Lenz.

Lenz (Einwender):

Habe ich es richtig verstanden, dass im derzeitigen Verfahrensstand noch kein mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmtes Brandschutzkonzept vorliegt? Das heißt, bisher ist noch nicht abgestimmt, welche Fahrzeuge eigentlich zur Verfügung stehen. Wie sieht es aus, wenn wir im Hochsommer hier einen Brand haben? Denn bekanntlich ist die örtliche Feuerwehr nicht in der Lage, einen Gondelbrand in 141 m Höhe mit ihren Mitteln zu löschen.

Das heißt, hier ist momentan davon auszugehen, dass die örtliche Feuerwehr dem Brand zuschauen muss oder aber nur eine Absperrung vornehmen kann. Ist es also richtig, dass noch kein Brandschutzkonzept im derzeitigen Verfahrensstand entwickelt worden ist?

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Lenz, an wen stellen Sie die Frage konkret? An die Vorhabenträgerin?

Lenz (Einwender):

An die Vorhabenträgerin.

Engesser (Antragstellerin):

Es ist richtig, dass es noch keine Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr gegeben hat.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Dann Herr König und Herr Zerrer.

Peter König (Einwender):

Herr Engesser, das hat mich noch nicht ganz zufriedengestellt. Normale Brandschutzkonzepte, die verpflichtend sind, bedingen eine Analogleitung, die mit Fernspeisung versehen ist. Analoge Leitungen sind ferngespeiste Leitungen. Warum? Damit sie unterbrechungsfrei auch bei Stromausfall Signalisierungsdienste leisten können.

Das Konzept über Internet, das ich jetzt von Ihnen gehört habe, wird nicht funktionieren. Wenn Sie Stromausfall in Ihrer Gondel haben, werden Sie keine Brandsignalisierung hier zustande bekommen.

Immer noch nicht beantwortet ist: Wie soll es denn jetzt wirklich aussehen? Über einen VPN-Tunnel oder ganz normal eine offene Verbindung über das Internet, die aber – –

Noch mal: Solche Szenarien als Brandschutz zu deklarieren, ist nicht in Ordnung und ist auch nicht zulässig. Denn Sie haben keine Speisung bei Stromausfall. Somit haben Sie auch keine Signalisierungsmöglichkeit. Ich würde Sie doch noch mal bitten, mir zu erläutern, wie es tatsächlich aussehen soll.

Engesser (Antragstellerin):

Zur Internetverbindung habe ich Ihnen gesagt, was der aktuelle Stand ist. Es gibt eine Internetverbindung. Ich habe Ihnen Optionen aufgezeigt. Schlussendlich ist noch nicht festgelegt, welche Art der Verbindung ausgeführt wird.

Zum zweiten Punkt bezüglich der Anlage: Wenn die Anlage vom Netz ist, also wenn kein Netz vorhanden ist, dann ist die Anlage auch bis auf den Batteriebetrieb völlig außer Betrieb. Nichtsdestotrotz sind weiterhin die Sicherheitseinrichtungen wie Blitzschutz aktiv, die dann weiterhin greifen. Die Anlage ist nicht in Betrieb. Also, alle Brandherde, wo Hitze aus der

Anlage heraus entstehen kann, sind dann ebenfalls ausgeschaltet. Die Überwachung der einzelnen Punkte ist weiterhin über eine Stunde gewährleistet.

Weiterhin wird bei diesem Fall, wenn ein Netzausfall vorhanden ist, ebenfalls die besetzte Stelle über den Netzausfall informiert. Sie bekommt es mit; sie bekommt eine Fehlermeldung, dass hier das Netz nicht vorhanden ist. Dann gibt es auch vor Ort eine Person, die dann informiert wird und die dann rausgeht und sich die Sache vor Ort anschaut. Diese Person wird in der Regel Mühlenwart genannt. Es gibt also vor Ort noch eine Person, die hier auch eine Sichtprüfung durchführt. Somit ist weiterhin gegeben, dass entstehende Brände auch entsprechend weitergemeldet werden können.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Herr Zerrer, dann Herr Jung und Herr Schaack und dann Frau Meißner.

Zerrer (Einwender):

Ich habe zwei Fragen. Eine schließt sich direkt an das an, was Sie gerade gesagt haben, Herr Engesser.

Ich habe nur eine kurze Frage zum technischen Verständnis: Ist die Anlage in der Lage, bei einem vollständigen Stromausfall in einen sicheren Betriebszustand zu wechseln, also durch hydraulische Anlagen?

Sie sagten vorhin, sie drehe aus dem Wind. Dafür brauche ich irgendeine Form von Energie, die das bewerkstelligt. Ich kenne mich nicht genau genug aus. Sind da hydraulische Tanks, die in der Lage sind, das Ding in einen sicheren Zustand zu fahren, wenn wir aufgrund von Brand einen totalen Stromausfall haben? – Das war die eine Frage.

Die andere Frage betraf das Thema: Welche Feuerwehren sind eigentlich zuständig? Ich hatte naiv angenommen: Typischerweise sind die Feuerwehren für eine Anlage zuständig, die am nächsten dran sind. Das ist sicherlich nicht Straubenhardt und schon gar nicht die integrierte Leitstelle in Pforzheim – ich weiß nicht genau, wie die Zuständigkeit ist –, sondern wahrscheinlich Dobel und Herrenalb.

Verhandlungsleiter Oreans:

Die Leitstelle ist mit Sicherheit in Pforzheim.

Zerrer (Einwender):

Die integrierte Leitstelle ist in Pforzheim, genau. Aber die Feuerwehren, die dann zum Einsatz kommen, sind sicherlich nicht die Berufsfeuerwehr – –

Verhandlungsleiter Oreans:

Nein, nein. Die Leitstelle ist ja keine Feuerwehr; das ist ja nur die Leitstelle.

Zerrer (Einwender):

Aber die Feuerwehr wäre dann im Prinzip Dobel, Herrenalb und Neusatz. Davon gehe ich aus, weil sie am nächsten dran sind. Jetzt ist natürlich die Frage: Wenn Sie mit denen noch nicht gesprochen haben, besteht dann das Risiko für die Feuerwehren, dass sie zusätzliche Ausstattungen anschaffen müssen? Kommen zusätzliche Kosten auf die nicht beteiligten Gemeinden Dobel und Herrenalb zu, um die Feuerwehren zusätzlich auszustatten, um den Erfordernissen einer möglichen Brandbekämpfung gerecht werden zu können? Oder schaffen es „normale“ kleine Gemeindefeuerwehren, solche Anlagen brandschutztechnisch zu betreuen?

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Sollen wir vielleicht mal sammeln? Wir haben jetzt noch Wortmeldungen von Herrn Jung, von Herrn Schaack und Frau Meißner. – Dann machen wir das vielleicht. – Herr Jung.

Jung (Einwender):

Hansjörg Jung. – Ich komme zum Thema alternatives Brandschutzkonzept. Wir haben jetzt gehört, dass ein Brand in einer Anlage mit herkömmlichen Mitteln nicht gelöscht werden kann, weil die Feuerwehren in diese Höhe der Gondel nicht herankommen.

Meine Frage geht in Richtung alternatives Brandschutzkonzept. Es gibt Konzepte, wo mit einer Inertisierung, das heißt mit einem Sauerstoffentzug im Maschinenhaus, ein Brand gelöscht werden kann, damit Sekundärbrände im Wald, im Moorboden oder anderswo verhindert werden.

Das heißt, ich möchte eigentlich weg von diesem kontrollierten Abbrennen, wo die Feuerwehr nur zuschaut und mit Flatterband im Lee den Brandraum sichert, sondern wir müssen weiter vorne ansetzen. Die Frage an die Genehmigungsbehörde und an den Vorhabenträger lautet: Wurde dieses alternative Brandschutzkonzept – ich wiederhole noch mal: Inertisierung des Maschinenhauses, wie wir es zum Beispiel bei Getreideanlagen, bei Mälzereien haben, wo Sie mit Wasser nicht löschen können; da wird auch mit Inertisierung gearbeitet – geprüft? Warum hat es bis jetzt in der Diskussion hier keinen Niederschlag gefunden? – Danke schön.

Verhandlungsleiter Oreans:

Dann Herrn Bürgermeister Schaack, bitte.

BM Schaack (Dobel):

Christoph Schaack, Bürgermeister der Gemeinde Dobel und in Personalunion somit auch Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Dobel. Ich kann nichts dafür, aber ich bin auch im Ausschuss. – Die Frage von Herrn Zerrer ist durchaus berechtigt. Es gibt eine Leitstelle Calw. Wenn Sie von dem Ortsgebiet Dobel anrufen, landen Sie automatisch in Calw.

Inwieweit ist sichergestellt, dass die Leitstelle Calw mit der Leitstelle Pforzheim zusammenarbeitet?

Zweite Frage meinerseits wäre: Ich kenne jetzt nicht den Fuhrpark der Gemeinde Straubenhardt mit den einzelnen Ortsteilen. Gibt es Fahrzeuge in ausreichender Zahl, die auch im Geländebereich einsatzfähig sind? Ich weiß, dass die Feuerwehr Dennach, Ortsteil von Neuenbürg, über ein kleines Fahrzeug verfügt, mit dem man relativ wenig ausrichten kann. Dobel ist gut aufgestellt mit Unimog usw.

Drittens: Inwieweit ist angedacht, dass die Feuerwehren in Straubenhardt und Dobel auch mal gemeinsam üben? Ich kann bisher sagen: Mit Herrenalb und den Ortsteilen gibt es regelmäßige Übungen. Die Zusammenarbeit mit Straubenhardt im Feuerwehrbereich ist gleich null. Wir wissen, dass es gerade im menschlichen Bereich in der Zusammenarbeit bei größeren Geschichten immens wichtig ist, dass man da Hand in Hand automatisch zusammenarbeitet. – Danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank. – Frau Meißner.

Meißner (Einwenderin):

Ich würde gerne noch wissen, wo das Löschwasser herkommen soll und wie das Löschwasser wieder aufgefangen wird, damit es nicht in den Boden gerät und auch nicht die Wasserversorgung beeinträchtigt.

Ich würde noch gerne wissen, warum laut E-Mail von Herrn Spielvogel nur eine Empfehlung einer halbstationären Löschanlage vorgesehen ist.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gut; danke. Jetzt haben wir einen Katalog. Herr Zerrer hatte die Frage nach dem Drehen in den sicheren Zustand, wenn es brennt, und hinsichtlich der Ausstattung der Feuerwehren und der Zuständigkeiten gestellt. Die erste Frage möchte ich gerne an die Vorhabenträgerin geben. Zur zweiten Frage blicke ich mal nach links. – Herr Engesser.

Engesser (Antragstellerin):

Bezüglich des Herunterfahrens der Anlage in einen sicheren Zustand ist bewerkstelligt, dass die Anlage dies auch ohne Netzanschluss, auch ohne Stromversorgung bewerkstelligen kann. Die Blätter – das ist diese Pitch-Verstellung – können jeweils noch über ein autarkes System, also batteriebetrieben, in diese Fahnenstellung gedreht werden, sodass ein sicheres Abfahren möglich ist, auch wenn der Strom nicht vorhanden sein sollte. Das System sitzt auch direkt oben an den Rotorblättern; somit ist ein sicheres Abfahren möglich. Hier gibt es also eine Redundanz.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Dann kommen wir zu den zuständigen Feuerwehren. Ich schaue mal auf das Amt 21, wie es bei uns heißt.

Kummer (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Im Grunde genommen geht es um die örtliche Zuständigkeit der Feuerwehr; das ist Straubenhardt.

(Zerrer [Einwender]: Nicht die, die am nächsten dran sind?)

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. Ich bin kein Feuerwehrmann.

Herr Jung hatte nach einem alternativen Brandschutzkonzept der Inertisierung durch Sauerstoffentzug gefragt. Wurde das mal in Erwägung gezogen, oder wurde überlegt, inwieweit das sinnvoll ist?

Engesser (Antragstellerin):

Es gibt solche Systeme, die gezielt für bestimmte Bereiche von Anlagen eingesetzt werden. Dadurch, dass wir bei den Siemens-Anlagen in der Gondel kein Getriebe haben, dass der Umrichterschrank nicht in der Gondel sitzt und der Transformator auch nicht in der Gondel sitzt, wie es zum Beispiel bei anderen Anlagen der Fall ist, sind die wesentlichen Brandgefahren nicht in der Gondel vorhanden. Deshalb kommt das hier auch nicht zum Tragen und wird auch nicht eingebaut.

Weiterhin haben wir mit dem Wald, den wir hier vorfinden, keinen Wald, der brandgefährdet ist.

(Unruhe)

Verhandlungsleiter Oreans:

Bitte Contenance!

Engesser (Antragstellerin):

Der Wald hier ist nicht besonders brandgefährdet gemäß den Auslegungen des Windenergieerlasses.

Verhandlungsleiter Oreans:

Wir haben die Fragen von Herrn Schaack als Nächstes. Ich möchte sie zunächst an das Amt 21 weitergeben. Ich weiß nicht, ob da jemand in der Lage ist, das konkret zu beantworten. Wenn nicht, könnten wir diese Fragen natürlich mitnehmen. Es geht darum, wie das Zusammenspiel der Leitstellen Calw und Pforzheim/Enzkreis ist. Das ist doch sehr feuerwehrspezifisch.

Dann war die Frage, welche Fahrzeuge konkret geländegängig sind und ob gemeinsame Übungen angedacht sind. Ich schlage vor, dass wir diese Punkte natürlich aufnehmen und prüfen. Aber ich glaube, dass von den hier Anwesenden keiner diese spezifischen Kenntnisse parat hat. Oder sehe ich das falsch, Herr Kummer?

(Kummer [Amt für Baurecht und Naturschutz]: Nein!)

– Dann nehmen wir das so mit. Weiter kann ich es auch nicht klären.

Die Frage des Löschwassers steht noch im Raum, des Woher und Wohin; das war eine Frage von Frau Meißner. – Ich wende mich zunächst an die Vorhabenträgerin.

Engesser (Antragstellerin):

In der Höhe ist, wie schon vorher gesagt wurde, ein Löschen nicht möglich. Somit beschränkt man sich hier bei den Windenergieanlagen auf ein kontrolliertes Abbrennen und dann auf herabfallende Teile, die gegebenenfalls noch brennen, um sie zu löschen.

Das Löschwasser wird in der Regel über mobile Tanklöschfahrzeuge herangeschafft; auch über mobile Fässer, über Landwirte, wird Wasser zur Verfügung gestellt.

(Unruhe)

Das ist ein gängiges Mittel; das wurde auch an anderer Stelle so durchgeführt. Somit ist ein Löschen der herunterfallenden Teile an Ort und Stelle möglich.

Zum Löschwasser ist noch zu sagen, dass wir uns eben im Wald befinden. Wir können nicht vorhersagen, wo die Teile alle hinfallen. Die Löschwasserrückhaltung ist entsprechend im Wald in dieser Form nicht möglich. Mit Absperrvorrichtungen kann allerdings ein größeres Abfließen verhindert werden. Zweitens können bestimmte Bereiche, die kontaminiert wurden, ausgegraben werden. Der Boden wird dann beseitigt und entsorgt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Möchten Sie direkt dazu etwas sagen, Herr Dr. Porsch?

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Kleine Ergänzung: Wir verweisen auch auf die Landtagsdrucksache 15/4120. Das ist die Antwort des Innenministeriums auf eine Anfrage aus dem Landtag, die sich genau mit diesen Fragen beschäftigt: Brandschutz an Windenergieanlagen und Löschwassertransport. Dort steht das drin, was Herr Engesser hier in kurzen Worten dargelegt hat.

Es ist so; wir haben dort keine Hydranten. Das ist auch nicht vorgesehen; das wäre angesichts der Brandgefahren, die noch nicht mit denen bei einem Tanklager vergleichbar sind, auch unverhältnismäßig. Das heißt, es findet ein Konzept des kontrollierten Abbrennens mit Löschen von herunterfallenden Teilen und ein Absperrn des Gebietes und eine Verhinde-

zung der Brandausbreitung statt. Das ist in der Regel das Brandschutzkonzept, das auch vom Innenministerium als zuständiger oberster Feuerwehrbehörde dort in der Antwort wiedergegeben wird.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank. – Ich habe Wortmeldungen von Herrn Dr. Faller, von Herrn Lenz und von Frau Meißner.

RA Dr. Faller:

Herr Jung hat vorhin das Thema der automatischen Brandlöschung angesprochen. Das scheint mir bislang in der Diskussion noch ein bisschen kurz gekommen zu sein, weil das eine Maßnahme ist, die gerade in einem Waldgebiet nicht von wenigen Sachkundigen für erforderlich gehalten wird.

Wir haben hier ein Waldgebiet, und das ist eine besondere Situation. Die macht es durchaus überlegenswert, ob eine solche automatische Brandlöschung hier erforderlich ist. Man könnte sogar daran denken, dass in einem solchen Waldgebiet das Ermessen auf null reduziert ist. Aber so weit will ich jetzt nicht gehen. Ich bin der Meinung, man müsste näher erörtern, näher prüfen und auch im Rahmen einer Alternativenprüfung näher erläutern, warum das hier nicht erforderlich sein. Das scheint mir etwas zu kurz gekommen zu sein. Da hätte ich auch die Bitte an die Behörde, an dieser Stelle nachzuhaken. Denn es ist ein Waldgebiet; im Sommer ist der Wald trocken, und die Brandgefahr ist sicherlich hoch.

Herr Engesser, Sie haben vorhin gesagt, dass die Brandgefahr nicht besonders hoch sei. Ich bin nicht der Meinung, dass es erforderlich ist, eine besonders hohe Brandgefährdung als Eintrittsschwelle in die Prüfung, ob eine automatische Brandlöschung machbar ist, für erforderlich zu halten. Das, was Sie genannt haben, haben Sie aus dem Windenergieerlass genommen. Da wird zwischen einem normalen Wald und einem besonders brandgefährdeten Wald differenziert. Da finden sich aber keine Ausführungen dazu, inwiefern das mit der Frage einer automatischen Brandlöschung zusammenhängt. Es ist nicht so, dass im Windenergieerlass steht: Automatische Brandlöschung ist dann nicht erforderlich, wenn es kein besonders gefährdeter Wald ist. Insofern hilft der Windenergieerlass hier nicht weiter. Deswegen meine ich, dass das noch stärker erörtert werden muss und dargelegt werden muss, warum eine solche automatische Brandlöschung hier nicht erforderlich sein soll.

Denn es ist in der Tat so: In einer Höhe von 140 m ist eine Brandlöschung unter Umständen ganz praktisch gar nicht mehr möglich. Je nach Brandausbreitung ist es faktisch gar nicht mehr möglich, in dieser Höhe einen Brand zu löschen. Insofern sind die ganzen Signal- und Rauchmelder möglicherweise völlig umsonst. Da müsste man sich vielleicht doch noch mal durch den Kopf gehen lassen, ob das hier wirklich angemessen ist.

Der nächste Aspekt, den ich ansprechen wollte, sind die herunterfallenden Teile. Herr Engesser, Sie hatten gemeint, wenn herunterfallende Teile vorzufinden sind, werden sie eben

gelöscht. Aus meiner Sicht müsste man hier auch wieder berücksichtigen, dass diese Teile möglicherweise nicht einfach nur herunterfallen, sondern dass sie weit gestreut werden können.

Ich möchte an die gestrige Erörterung zum Thema Eisfall – also nicht Eiswurf, sondern Eisfall – erinnern, an den Trudelbetrieb, der auch bei Abschalten stattfinden kann, und an die Bilder von der Streuung von herabfallenden Eisteilen. Wenn ich mich recht entsinne, waren das Radien von 200 m, 300 m. Wenn ich mir vorstelle, dass so eine Streuung bei einem Brand stattfindet, dann reden wir sicher über ein ganz anderes Gefahrenszenario als nur über das Szenario, das eintritt, wenn Teile einfach nur gerade herunterfallen. Das scheint mir auch noch etwas zu kurz gekommen zu sein, dieses Potenzial an Gefahr, das darin steckt. Auch deshalb meine ich, dass eine automatische Brandlöschung in dieser Konstellation hier unabdingbar ist.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. Aber ich habe das als Statement verstanden.

RA Dr. Faller:

Ja.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gut; danke. – Dann Herr Lenz, bitte.

Lenz (Einwender):

Herr Jung und Herr Dr. Faller haben das Gleiche gesagt, was ich sagen wollte. Danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank. – Frau Meißner.

Meißner (Einwenderin):

Ich habe noch eine Frage an Herrn Engesser. Ich würde gerne wissen, wie der Betreiber die Gefahrenanalyse durchgeführt hat.

Engesser (Antragstellerin):

Zunächst haben wir geprüft, in was für einem Wald wir uns befinden. Ich habe vorhin mitgeteilt, dass wir uns nicht in einem Wald befinden, wo von einer erhöhten Waldbrandgefahr ausgegangen werden kann.

Zweitens haben wir uns von Siemens ein entsprechendes ganzheitliches Konzept vorlegen und bestätigen lassen. Im Wesentlichen muss für die Anlage eine Konformitätserklärung erstellt werden. Die Anlage hat insgesamt, in der Gänze quasi ein CE-Kennzeichen. Das hat man sich sicherstellen lassen. Das ist auch der Behörde vorzulegen. Innerhalb dieser Zeich-

nung, der Konformitätserklärung ist auch eine Gefährdungsanalyse der gesamten Anlage bereits durchgeführt. Vor Inbetriebnahme wird dieses Zertifikat der Behörde vorgelegt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Herr Rausch, bitte.

Rausch (Einwender):

Ich habe nur ein kurzes Statement zu den Generatoren, die da oben drin sind. Wir reden jetzt von einem Brandschutz für etwas, für das es keinen Brandschutz gibt. Wer schon mal einen Motor, einen Generator hat brennen sehen, weiß, dass das im Inneren passiert. Das ist unabhängig davon, ob Sauerstoff da ist oder nicht. Was Herr Jung gesagt hat, trifft sicherlich für die ganze Inneninstallation in diesen Türmen, für die Elektronik unten drin und auch für den Transformator zu.

Wenn Sie in Youtube schauen, sehen Sie: Ein Generator, der überlastet ist, weil die Drehzahl schlagartig bei einem Tornado hochgeht, kommt gar nicht mehr zum Abschalten. Der Generator, der da oben in Brand gerät, kann durch nichts gelöscht werden.

Daher wäre für mich noch mal ganz wichtig: Reden wir bei dem Thema Kommunikation, das geschildert wurde, von etwas, das „hard-wired“ ist, also reden wir von einem Leitungsnetz, das an jeden Windenergiestandort geht und das wirklich in eine Zentrale geht und von dort zur Leitzentrale in Pforzheim, Calw oder wo auch immer hinget? Das wäre mir ganz wichtig: Reden wir wirklich von einem Kabelnetz, oder gehen Sie davon aus, dass Sie das über Funk machen? – Danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Engesser, vielleicht noch mal dazu? Wir hatten es vorhin schon mal angesprochen.

Engesser (Antragstellerin):

Es ist eine kabelbasierte Kommunikationsverbindung vom Netzverknüpfungspunkt vorgesehen. Dort, wo der Strom eingespeist wird, werden parallel zu den Stromleitungen in der Regel auch Lichtwellenleiter zu jeder einzelnen Anlage verlegt.

Es ist vorgesehen, dass die Brandmeldung oder die Fehlermeldung auf eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet wird, die dann die entsprechenden Maßnahmen ergreift. Die ständig besetzte Stelle ist im ersten Schritt die Stelle bei Siemens Fernüberwachungssysteme.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr Schaack.

BM Schaack (Dobel):

Herr Engesser, Sie erlauben, dass ich Sie in dem Punkt korrigieren möchte, dass hier keine erhöhte Waldbrandgefahr gegeben sei. Allein in den letzten drei Jahren hatten wir über Wochen alljährlich höchste Alarmstufe. Mir sind in den letzten drei Jahren allein zwei Waldbrän-

de bekannt, die Gott sei Dank relativ früh gelöscht werden konnten. Das als Statement. Wir gehen nicht davon aus, dass die Sommer nasser werden, sondern vielleicht doch eher trockener.

Herr Kummer, ich möchte noch mal darauf hinweisen, dass drei Anlagen direkt an der Gemarkungsgrenze Dobel stehen. Ich halte es für relativ bedenklich, wenn Dobel da nicht einbezogen würde. Wir sind die Nächsten. Ich kann Ihnen eines zusichern: Die Tore bei uns gehen trotzdem auf, egal, wie die Gemeinde Dobel zu dem Vorhaben steht.

Zum Fuhrpark – mein Kollege ist hier; er muss nichts sagen, lieber Helge –: Ich weiß, welchen Fuhrpark ich bei mir habe. Vielleicht weiß er, welcher Fuhrpark bei ihm vorhanden ist. Mit Sicherheit könnte er auch ein Statement geben; das muss aber nicht sein. Das vielleicht nur als kleine Anmerkung.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Herr Viehweg hat signalisiert, er würde gerne. Bitte schön.

BM Viehweg (Straubenhardt):

Wir haben uns selbstverständlich auch im Vorfeld mit dieser Thematik befasst. Es hat bei uns ja die Bewandnis, dass wir einen hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten haben. Der hat sich mit dem zuständigen Kreisbrandmeister verständigt.

Wir sehen natürlich von unserer Seite die Problematik, dass man, wenn es zu einem Gondelbrand käme, hier eine Installierung von Löschanlagen vorschlägt. Ansonsten ist unsere Einschätzung von der hiesigen Feuerwehr so, dass man für den Fall eines Brandes einigermaßen – das muss man angesichts der Höhe einfach sagen – gut gerüstet ist. Die Waldwege sind gut befahrbar. Unser Kommandant geht nicht von einer erhöhten Waldbrandgefahr bei uns auf der Gemarkung aus.

Auch interkommunale Zusammenarbeit in Straubenhardt mit umliegenden Gemeinden, gerade wenn es zu Einsätzen kommt, funktioniert ausnahmslos gut. Was eine gemeinsame Übung mit der Gemeinde Dobel angeht: Das werde ich auf jeden Fall weiterleiten. Da bin ich mir sehr sicher: Das werden wir in Kürze miteinander machen.

Was den Fuhrpark angeht, sind wir durch unsere sechs Ortsteile so aufgestellt, dass sich die Fahrzeuge auch untereinander ergänzen und auch in der Lage sind, diese Waldwege selbstverständlich zu nutzen. Wenn es Geräte braucht, die wir nicht haben, werden sie in dieser gemeinsamen Zusammenarbeit von Nachbarkommunen angefordert. Wenn es da wiederum nicht reicht, gibt es den Austausch mit dem Kreisbrandmeister und mit der zentralen Leitstelle.

Verhandlungsleiter Oreans:

Recht herzlichen Dank. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr König.

Peter König (Einwender):

Herr Engesser, ich habe eben von Ihnen gehört, dass Sie als Kommunikationsnetz Glasfaser verlegen lassen. Bleiben Sie dabei?

Engesser (Antragstellerin):

Ja.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Haben Sie eine Nachfrage? – Herr König.

Peter König (Einwender):

Das weiterführende Netz zu Ihrem Signalisierungspunkt dürfte wohl kaum aus Glasfaser bestehen. Die Konverter, die Sie dazu brauchen, sind zwingend auf Stromanschluss angewiesen. Das heißt, bei Stromausfall oder Internetausfall haben Sie keinen Zugriff zur Fernwartung Ihrer Anlagen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Frau Meißner.

Meißner (Einwenderin):

Die Frage, die ich vorhin gestellt habe, wurde noch nicht beantwortet: Warum laut der E-Mail von Herrn Spielvogel nur eine Empfehlung für eine halbstationäre Löschanlage vorgesehen ist.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Kummer.

Kummer (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Von diesem Vorschlag oder dieser Empfehlung sind wir wieder abgerückt, da wir hier bei 140 m Höhe einen Pumpendruck von mindestens 16 bar brauchen. Das funktioniert nicht.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr Staehlin und Herr Dr. Faller.

RA Staehlin:

Ich habe eine Frage an den Vorhabenträger: Wann ist denn beabsichtigt, einen solchen Feuerwehrplan zu erstellen, wie von Herrn Kummer angeregt?

RA Dr. Faller:

Ich habe eine Frage an Herrn Hudelmaier. Sie sind von der Forstdirektion in Freiburg, vom Regierungspräsidium. Wie schätzen Sie dieses Thema Brandgefahr im Wald ein? Meinen Sie nicht, dass eine automatische Brandlöschung bei einer solchen Konstellation hier geboten ist? Inwiefern können Sie dazu etwas sagen?

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielleicht kommen wir zuerst zur Frage eins von Herrn Staehlin zum Feuerwehrplan. – Herr Dr. Porsch.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Grundsätzlich sind ja Windenergieanlagen Sonderbauten, weil sie mehr als 30 m Höhe haben. Das heißt, die Anforderungen an die Gefahrenabwehr und den Brandschutz werden im Einzelfall festgelegt. Herr Kummer hat schon sehr detailliert geschildert, was er erwartet, was in dem Brandschutzkonzept steht. Das heißt, das wird entsprechend beauftragt. Da gibt es in der Regel auch die Auflage, dass es vor Inbetriebnahme bzw. vor Errichtung der Anlagen – je nachdem – vorgelegt und abgestimmt wird und von den Behörden auch freigegeben wird. So wird hier vorgegangen. Das ist also ein Vorgang, der sich nach Erteilung der Genehmigung anschließt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Dann kommen wir zur Brandgefahr im Wald, Herr Hudelmaier.

Hudelmaier (RP Freiburg):

Bei der Einschätzung von Brandgefährdungssituationen in Waldbeständen kann man wirklich in mehr Gefährdungspotenzial und weniger Gefährdungspotenzial differenzieren. Wenn man Kiefernreinbestände oder Schwarzkiefernreinbestände in der Rheinebene mit Nadelstreu, zum Teil ohne Laubholz, Zwischen- und Unterstand, vergleicht, schätze ich dort die Brandgefahr höher ein als bei den Waldbeständen, die wir hier in Straubenhardt vorfinden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Punkt? – Herr Zerrer, Herr Rechtsanwalt Baumann und Herr Dr. Faller.

Zerrer (Einwender):

In den letzten Jahren hat das Landratsamt Enzkreis regelmäßig vor Waldbrandgefahren im Sommer gewarnt. Ich habe es jetzt leider nicht hier; sonst könnte ich ein paar Veröffentlichungen in trockenen Sommern dazu zeigen.

Wir befinden uns eben – das ist wohl allgemein anerkannt und akzeptiert – in Zeiten des Klimawandels. Wir haben zunehmend trockene, sehr trockene Sommer. Wir hatten auch schon in Rotensol – das wird sicher Frau Schröder noch sagen können – in den letzten Jahren einen Waldbrand. Das heißt also, das Thema Waldbrandgefahr, auch aufgrund der veränderten Klimasituation, sehe ich als Anwohner da oben schon ein bisschen anders.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Rechtsanwalt Baumann.

RA Baumann:

Ich habe zunächst eine Frage wegen der Einschätzung des Waldes und der Brandgefährlichkeit. Das Landratsamt hat in einem Schreiben vom 18.09.2015 geäußert, dass eine Stellungnahme dazu eingeholt werden müsse. Gibt es diese Stellungnahme schon? Ich schaue da konkret Herrn Hudelmaier an.

Verhandlungsleiter Oreans:

Wissen Sie, von wem das Schreiben kommt? Nur, dass wir es zuordnen können.

RA Baumann:

Von Herrn Kummer.

Kummer (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Ich habe bei unserem Forstamt nachgefragt, und das hat im Grunde genommen die Aussage von Herrn Hudelmaier bestätigt: ein ganz normaler Wald ohne erhöhte Brandgefahr.

RA Baumann:

Eine schriftliche Erklärung liegt bisher nicht vor?

(Kummer [Amt für Baurecht und Naturschutz] schüttelt den Kopf.)

Dann komme ich zu der Frage, welcher Maßstab an die Sicherheitstechnik zu richten ist. Dass Wald generell einer Brandgefahr ausgesetzt ist, dürfte unbestritten sein. Herr Zerrer hat soeben darauf hingewiesen, dass auch das Landratsamt hier vor Ort jährlich auf die Waldbrandgefahr hinweist und die Bevölkerung aufruft, kein offenes Feuer in irgendeiner Weise mit dem Wald in Verbindung zu bringen. Das ist auch ganz normal und natürlich.

Wenn besondere Waldbrandgefahren aufgrund der Beschaffenheit des Waldes anzunehmen sind – Sie hatten Kiefernwälder genannt –, dann sind besondere Anforderungen an den Brandschutz zu richten. Wenn normale Situationen festzustellen sind, dann ist Brandschutz zu gewährleisten, der jedenfalls eine Gefährdung des Waldes und damit auch von Personen im Wald, die hier als Touristen – man kommt ja noch zu diesem Tagesordnungspunkt – auf Wegen, zum Beispiel dem „Westweg“, entlangkommen, ausschließt.

Um diesen Brandschutz sicherzustellen, sollte der bestmögliche Brandschutz nach den technischen Möglichkeiten, also nach dem Stand der Technik, eingesetzt werden. Der bestmögliche Brandschutz nach dem Stand der Technik ist der, der hier als alternatives Brandschutzkonzept bezeichnet worden ist. Es ist kein alternatives Brandschutzkonzept an sich; es ist nur hier alternativ, weil es hier nicht angewendet wird. Der übliche Brandschutz ist der, dass eine Inertisierung vorgenommen wird, und diese Inertisierungstechnologie ist inzwischen erprobt. Sie ist Stand der Technik im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und arbeitet mit einer Technologie, die auch hier vor Ort funktionieren würde.

Deswegen ist die Forderung, die ich für die von mir vertretene Bürgerinitiative und die Bewohner, die ich vertrete, stellen möchte, dass eine Inertisierung vorgenommen wird, dass die Anforderungen sich darauf konzentrieren.

Dass zusätzliche Redundanzen im Bereich des Brandschutzkonzepts angebracht werden müssen, steht außer Frage. Das sind natürlich zunächst einmal die vorsorgenden Brandschutzmaßnahmen, die durch Kommunikationstechnik hergestellt und gewährleistet werden, aber auch die Schutzmaßnahmen, die im Brandfalle, der dann wohl sehr selten vorkommen könnte, festgelegt werden müssen – in einem Brandschutzkonzept, das dann mit Auflagen bei Sonderbauten im Bescheid auch verfügt wird.

Dementsprechende Nebenbestimmungen sind aufzunehmen, gerade auch was die Frage der Inertisierung angeht, wobei da natürlich eine konzeptionelle Frage im Hinblick auf die Errichtung der Anlage und die Konzeptionierung der Anlage selbst im Raum steht. Das bedeutet, dass wir hier gegebenenfalls auch eine Änderungsplanung noch zu erwarten hätten, die allerdings, weil sie positive Effekte hervorruft und eine Minderung der Gefahr darstellt, wohl nicht dazu führen müsste, dass eine weitere Auslegung stattfindet – im Gegensatz zu anderen Gesichtspunkten, die wir schon vorgetragen haben, wo dies der Fall sein sollte und müsste.

Das bedeutet, dass hier das gesamte Brandschutzkonzept auf den Prüfstand zu stellen ist und in dem Moment neu bedacht und durchdacht werden muss, wo die Inertisierung vorgesehen ist und auch baulich eingerichtet wird.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Herr Dr. Faller.

RA Dr. Faller:

Herr Hudelmaier, Sie hatten vorhin meine Frage damit beantwortet, dass es verschiedene Arten von Wäldern gibt und dass hier ein Wald vorliegt, der nicht besonders brandgefährdet ist. Den zweiten Teil meiner Frage haben Sie noch nicht beantwortet – möglicherweise deshalb, weil Sie von der Forstdirektion sind und zum Brandschutz selbst vielleicht nicht so viel sagen können.

Aber deswegen richte ich an Sie noch mal die Frage. Es mag ja sein, dass es bei verschiedenen Wäldern verschiedene Gefährdungen gibt. Aber es wird aus meiner Sicht gerade diskutiert, ob denn nicht auch bei einem normalen Wald, wie er hier vorliegt – also ohne ganz besondere Brandgefahr –, eine automatische Brandlöschung geboten und erforderlich ist, weil sie technisch eben möglich ist. Können Sie zu dieser brandschutztechnischen Frage etwas sagen? Falls nicht: Ist jemand von Behördenseite hier, der dazu etwas sagen kann?

Hudelmaier (RP Freiburg):

Ich kann zu diesem Thema nichts sagen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Herr Kummer.

Kummer (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Der Windenergieerlass sieht bei normalen Wäldern derartige Anlagen nicht vor.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Herr Baumann.

RA Baumann:

Ich hatte bei meinem Beitrag noch vergessen zu sagen: Der Windenergieerlass ist eine Verwaltungsvorschrift. An diese Verwaltungsvorschrift fühlen wir uns nicht gebunden. Es mag sein, dass sie als gewisse Richtlinie für die Verwaltung dient. Aber unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr und der Gefahrenvorsorge ist dieser Windenergieerlass auf den Prüfstand zu stellen.

Ich glaube, dass hier eine Entscheidung des Landratsamts erforderlich ist, unter Berücksichtigung der Einzelfallsituation. Der Windenergieerlass kann Einzelfallsituationen nicht in die Bewertung bringen. Er hat generell eine Richtlinie gegeben, aber im Einzelfall ist nach den Bedingungen zu entscheiden, die sich vor Ort ergeben.

Hier sind die Standorte im Wald, und man muss dann konkret untersuchen, wie die Waldsituation ist. Wenn das Landratsamt ab sofort keine Warnungen vor der Waldbrandgefahr mehr ausgeben möchte, mag das seine Berechtigung haben; dann ist die Situation anders, als sie von hier eingeschätzt wird. In dem Moment, wo das Landratsamt aber veranlasst ist, im Sommer auf die Waldbrandgefahr hinzuweisen, dann ist das schon ein Indiz dafür, dass eine Waldbrandgefahr tatsächlich besteht und dass dann auch entsprechende Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Es mag ein politisches Anliegen der Landesregierung sein, die Waldbrandgefahr in Wäldern des Landes Baden-Württemberg herunterzuspielen. Ich möchte das nicht unterstellen; manche behaupten das. Darauf kommt es nicht an. Entscheidend kommt es darauf an, wie die Einzelfallsituation ist.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gut. Es hat jetzt wahrscheinlich keinen Sinn, über die Frage des Maßes der Waldbrandgefahr in Straubenhardt konkret weiter zu diskutieren. Die Ansichten sind hier vielleicht deckungsgleich – mit verschiedenen Worten –; ich weiß es nicht genau.

Herr Jäger hat das Wort und dann Herr Faller.

RA Jäger:

Ich habe eine kurze Nachfrage an Herrn Kummer bzw. Herrn Hudelmaier. Herr Kummer, Sie hatten gesagt, Sie hatten sozusagen telefonisch die Einschätzung des Waldes in Absprache

mit dem Forstamt oder der Forstbehörde vorgenommen. Beruhte die Einschätzung der Forstbehörde auf einer Einzelfallbetrachtung bzw. auf einer Begehung des Anlagengebietes? Oder beziehen Sie sich da vorwiegend auf Kartenmaterial? Wie kann ich mir das vorstellen?

Kummer (Amt für Baurecht und Naturschutz):

Ich habe sowohl den örtlichen Förster wie auch das Forstamt befragt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Herr Dr. Faller.

RA Dr. Faller:

Ich kann mich nur dem anschließen, was Herr Baumann zum Windenergieerlass gesagt hat. Es ist ein politisches Instrument, das hier von der Landesregierung an die Hand gegeben wird, um ein politisches Ziel zu verfolgen. Es wird an mehreren Stellen deutlich, dass das, was im Windenergieerlass steht, mit der Rechtsprechung nicht in Übereinstimmung zu bringen ist. Das gilt für den Artenschutz; das gilt aber auch für das Landschaftsbild usw. Da gibt es zahlreiche Stellen, die das belegen.

Selbst wenn das maßgeblich wäre, was in diesem Windenergieerlass steht, muss man doch mal festhalten, dass in diesem Windenergieerlass nichts zur automatischen Brandlöschung steht. Im Windenergieerlass sind lediglich unter Ziffer 5.6.3.2 – das ist Seite 32 und 33 oben – wenige dürre Sätze zum Thema Brandschutz enthalten; sie ersetzen nicht eine brandschutzfachliche Beurteilung der Gefahrenlage. Das ist nicht wirklich brauchbar, um damit arbeiten zu können. Deswegen hätte ich schon die Bitte, Herr Kummer, dass Sie die Diskussion, die um dieses Thema automatische Brandlöschung geführt wird – –

Dazu ist der Windenergieerlass einfach viel zu dürr und viel zu oberflächlich, um dazu etwas herzugeben. Da müsste man meiner Ansicht nach wirklich auf andere Grundlagen zurückgreifen und auf spezifische fachliche Erläuterungen und Erörterungen zurückgreifen. Denn – ich sage es noch mal – es gibt eine technische Möglichkeit, diese Brandgefahr besser in den Griff zu bekommen. Deswegen meine ich, dass man davon auch Gebrauch machen muss, auch bei einem normalen Wald – so nenne ich es mal. Danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gut. Gibt es weitere Wortmeldungen zum Thema Brandschutz? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann schließen wir auch diesen Themenbereich und kommen zum Tagesordnungspunkt

4. Inanspruchnahme von Wald

Ich bitte hier um Wortmeldungen. – Herr Lenz.

Lenz (Einwender):

Zum Thema Waldinanspruchnahme habe ich einen interessanten Passus in der Umweltverträglichkeitsstudie der Landschaftsarchitekten Gutschker-Dongus gefunden:

Die Waldinanspruchnahme ist notwendig, weil im Gemeindegebiet Straubenhardt keine geeigneten Standorte außerhalb des Waldes zur Verfügung stehen: [...] An diesen Standorten ist die Windgeschwindigkeit laut Windenergieatlas Baden-Württemberg (140 m über Grund 5,00 – 5,25 m/s) geringer als auf den Hochflächen im südlichen bewaldeten Teil der Gemarkung: Innerhalb der geplanten Konzentrationszonen sind neben Bereichen, die ähnliche Windgeschwindigkeiten wie im Offenland aufweisen, auch Bereiche vorhanden mit höheren Windgeschwindigkeiten (bis zu 5,75 m/s in 140 m über Grund laut Windenergieatlas [...])

Jetzt wird es interessant: Das heißt, wir haben hier nur wenige Bereiche in den Waldlagen, und für diese wenigen Bereiche werden jetzt vollumfänglich durch das Windgutachten 6,3 bis 6,8 m/s behauptet. Das ist die Waldinanspruchnahme, die sich dann wiederum auf das von uns angezweifelte Windhöflichkeitgutachten bezieht.

Ich stelle das als Statement fest; keine Frage. Ich sage nur, dass innerhalb der geplanten Konzentrationszonen neben Bereichen, die ähnliche Windgeschwindigkeiten wie im Offenland aufweisen, die Waldinanspruchnahme nicht gerechtfertigt ist. – Danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Frau Olivier. Noch jemand? Wir können auch sammeln. – Herr Schmitz. Sonst niemand? – Gut. Dann Frau Olivier, bitte.

Olivier (Einwenderin):

Es geht um Wald, ein ganz wichtiges Thema. Es wird immer mehr Windkraft im Wald gebaut, bis zum Gehtnichtmehr, was meines Erachtens sträflich ist. Denn Wälder sind geschlossene Ökosysteme. Wenn man in diese Ökosysteme eingreift, wird alles aus den Fugen geraten: die Tierwelt, die Pflanzenwelt. Sie sehen auch selbst: Wälder sind CO₂-Speicher, sind Wasserspeicher, Wasserfilter und Wasserreiniger. Wälder tragen so viel zum Umwelt- und zum Klimaschutz bei, dass es eigentlich blasphemisch ist, in einer derartigen Dimension in die Schutzfunktion Wald einzugreifen.

Es geht ja nicht nur darum, dass Wälder diese Dinge zuwege bringen, sondern auch darum, dass der Wald eine Schutzfunktion für den Boden hat, in Bezug auf Nitrat zum Beispiel. Wälder sind einmalig für die Biodiversität und nicht vergleichbar mit offener Landschaft. Deswegen kann ich auch – darauf muss ich hinweisen – Ausgleichsmaßnahmen auf einer Wiese für einen gewachsenen Wald, der vielleicht schon Bäume von 80 bis 100 Jahren aufweist,

als normaler Mensch einfach nicht nachvollziehen; das entzieht sich meinem gesunden Menschenverstand.

Es wird überhaupt nicht von der Umweltfunktion von Wald gesprochen. Das wird in keiner Weise dem sogenannten CO₂-freien Windkraftvorhaben gegenübergestellt. Das muss man einfach auch in Beziehung setzen, dass ein Wald eben sehr viel für unsere Umwelt und für unseren Klimaschutz leistet.

Ich kann auch ein Beispiel geben, wenn Sie es wollen. – Zum Beispiel bindet jeder Hektar Wald jährlich rund 10 t CO₂. Für den Aufbau einer Tonne Holz sind 1.851 kg CO₂ und 1.082 kg H₂O nötig. Daraus entstehen neben der Tonne Holz 541 kg sauberes H₂O und ca. 1.400 kg O₂. Das sind nur einige wenige Beispiele dafür, dass hier bei uns jetzt 14 ha Wald praktisch vernichtet werden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank, Frau Olivier. – Herr Schmitz hat sich gemeldet.

Schmitz (Einwender):

Im Prinzip wollte ich das Gleiche sagen wie Frau Olivier. Der Betreiber gibt an, dass diese Anlagen angeblich CO₂ einsparen würden. Frau Olivier hat nach meiner Erinnerung nicht gesagt, dass der Wald, der da verloren geht, also nicht wieder aufgeforstet wird, mehr CO₂ speichern würde. Hinzu kommt, dass der Wald uns Sauerstoff liefert. Das tun diese Windräder nicht. Der Wald trägt durch Verdunstung zur Kühlung bei. Das tun diese Windräder nicht. Wir haben am ersten Tag ja diese Kühlkörper gesehen, die die Abwärme direkt in die Luft abführen. Das heißt, diese Windräder erwärmen die Umwelt. Darauf wollte ich hinweisen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank. – Herr Zerrer und Herr Armbruster.

Zerrer (Einwender):

Das ist aus meiner Sicht ein etwas schwieriges Thema, wenn wir konkret über die Genehmigungssituation von Anlagen reden. Der Tagesordnungspunkt ist für mich viel mehr gesellschaftspolitisch aufgestellt. Ich verweise zu diesem Thema nur auf das Positionspapier des Bundesamts für Naturschutz. Ganz oben haben wir auch durchaus eine sehr kontroverse Diskussion. Das Papier ist wirklich sehr interessant; ich empfehle es jedem. Man kann es im Internet nachlesen. Einen Satz nur:

Andererseits sind Wälder komplexe Ökosysteme, Lebensraum für verschiedene, auch bedrohte Arten sowie wesentliche Grundlage für die menschliche Erholung und Naturerfahrung. Wälder erbringen damit viele weitere lebenswichtige Dienstleistungen, deren Bereitstellung vielfach mit ihrer standorttypisch ausgeprägten Biodiversität im

Zusammenhang steht (Millennium Ecosystem Assessment, MA 2005).

Das geht jetzt so weiter. Das heißt also: Auch auf Bundesebene tun sich die entsprechenden Ministerien durchaus sehr, sehr schwer mit dem Thema Windkraftnutzung im Wald – sehr schwer. Das kann man diesem Papier durchaus so entnehmen, auch wenn im Prinzip drinsteht: Na ja, in Gottes Namen, wenn es nicht anders geht, dann machen wir es halt. Aber das ist natürlich eine politisch motivierte Situation, in der das Bundesamt nicht anders kann. Wenn man das aber mal genau in dieser Richtung durchliest, stellt man fest, dass die Kollegen hier aus Berlin sagen: Leute, lasst es am besten sein. Das ist einfach ein politisches Thema an dieser Stelle.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke für das Statement, Herr Zerrer. – Dann Herr Armbruster.

Armbruster (Einwender):

Ich habe eine Frage an Frau Dr. Schorr von der Firma Gutschker-Dongus. Ich komme noch mal zurück auf mein Statement gestern betreffs Waldrandgestaltung in Maisenbach. Durch den Bau dieser elf Windräder werden Zigtausende Bäume umgehauen. Die Frage ist jetzt an Sie: Warum empfehlen Sie dann noch zusätzlich eine Waldrandgestaltung, wo wieder etliche Tausend Bäume umgemacht werden, nur um ein paar kleine Bäume zu setzen, und dies als Alibi zu bringen. Für einen Ausgleich ist das sehr schizopren, was Sie hier empfehlen.

Es werden zusätzliche Bäume umgemacht, was gar nicht notwendig wäre, nur um einen sogenannten Ausgleich zu schaffen. Aber das ist ja ein Pseudo-Ausgleich; ich bitte um Antwort. – Danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Nur zur Klarstellung: Inhaltlich geht es jetzt eigentlich um Ausgleichsmaßnahmen. Das Thema hatten wir gestern behandelt.

Schmitz (Einwender):

Nein. Es geht um Waldzerstörung.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ja, aber im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen. Da sind wir uns einig.

Schmitz (Einwender):

Ja, natürlich.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich will es jetzt gar nicht abblocken – nur, dass wir wissen, wovon wir reden. Eigentlich haben wir diesen Block geschlossen. Aber ich möchte trotzdem die Gelegenheit geben, dazu

etwas zu sagen. Ich selbst kann es nicht beurteilen. Nur: Eigentlich haben wir diesen Block geschlossen, Herr Armbruster. – Frau Dr. Schorr, können Sie etwas dazu sagen?

Dr. Schorr (Gutschker-Dongus):

Ich nehme jetzt zur letzten Frage zuerst Stellung. Zunächst mal planen wir natürlich nicht nur diese Waldrandgestaltung, sondern eine Vielzahl von Ausgleichsmaßnahmen. Dazu gehören 14 ha hochwertige Waldbestände, die überwiegend totholzreich sind, in denen der Schwarzspecht ist, die alte Waldbestände sind, also wertvolle Wälder, die langfristig gesichert werden, die nicht nur für den Forstausgleich, sondern auch wertvolle Lebensräume für Fledermäuse darstellen. Sie werden langfristig gesichert, beruhigt und aus der Nutzung genommen. Das sind hochwertige Maßnahmen.

Wir haben sieben verschiedene Teichanlagen, die gerade für Fledermäuse extra geplant worden sind. Da möchte ich noch mal kurz auf gestern eingehen: Wir gehen nicht davon aus, dass diese Teiche im Sommer austrocknen. Es sind nicht die ersten Teiche, die dort von den Förstern angelegt werden. Die sind alle über Sommer ständig gefüllt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Entschuldigen Sie, wenn ich Sie kurz unterbreche. Wir gehen nicht mehr zu den Ausgleichsmaßnahmen. Es ging nur ganz konkret um die Frage der Waldrandgestaltung an einem konkreten Punkt und eine konkrete Aussage dazu. Den Rest haben wir gestern abschließend behandelt. Da möchte ich auch nicht wieder die Tür aufmachen. Danke.

Dr. Schorr (Gutschker-Dongus):

Durch forstliche Nutzung – das ist ja auch ein Waldbereich neben der Straße, der für diese Waldrandgestaltung eingeplant ist – ist es ganz normal, dass immer wieder Bäume gefällt werden. Wir haben diesen Bereich als Maßnahme so gestaltet, dass er in Zukunft so aufgeforstet wird, dass bestimmte ältere Habitatbäume stehen bleiben. Es ist also quasi eine naturschutzverträgliche Waldrandgestaltung. Der Waldrand wird auf die 20 Jahre Laufzeit mindestens so gestaltet, dass immer wieder Sukzessionsbereiche da sind und eine Naturverjüngung stattfindet. Das ist eine Maßnahme, die für den Forstausgleich nach den Richtlinien, die da sind, ganz normal ist und die auch das Habitat für Fledermäuse als Jagdgebiet aufwertet.

Armbruster (Einwender):

Darf ich noch mal? – Ich bin nicht ganz zufrieden mit Ihrer Aussage. Sie wissen ganz genau, dass jetzt Tausende von Bäumen im Straubenhardter Wald gefällt werden. Warum müssen dann zusätzlich dort, wo es nicht notwendig wäre, gesunde Bäume auf einer Länge von 1,5 km in einem Bereich – 30 m in den Wald – gefällt werden? Warum muss dies zusätzlich geschehen? Ich sehe das nur – ich komme wieder auf die Ausgleichsmaßnahme zurück – als einen Alibiausgleich, den Sie hier machen. Es wäre nicht notwendig, diese Bäume zu fällen. Das ist meine persönliche Meinung, und es gibt viele Leute, die diese Meinung auch vertreten.

Ich danke Ihnen. Das ist nicht vom Forst; das haben Sie empfohlen. Das ist Ihr Statement hier, das Sie gemacht haben – nur, um Flächen als Ausgleich zu finden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke für das Statement, Herr Armbruster. – Dann habe ich eine Wortmeldung von Herrn Rausch. Bitte schön.

Rausch (Einwender):

Die Inanspruchnahme von Wald steht ja im Moment auf der Tagesordnung.

Verhandlungsleiter Oreans:

Sehr richtig.

Rausch (Einwender):

Danke. Das Regierungspräsidium hat vor zwei oder drei Monaten im Eyachtal unten eine Veranstaltung zum Thema Natura 2000 und zum Thema Wald als solches gemacht. Hier reden wir jetzt davon, dass 30 ha – vielleicht auch mehr oder weniger, je nachdem, mit welchen Fahrzeugen wir reinfahren – Wald vernichtet werden. Dann kommt das Regierungspräsidium auf der anderen Seite und sagt: Liebe Bürger, aber bei euch musste ich etwas tun. Ich erinnere nur an das Naturschutzgebiet „Pfinzquellen“ und die Ausgleichsmaßnahmen dort. Hier wird der Wald vom Regierungspräsidium in Anspruch genommen. Das heißt, von unserer politischen Seite, von oben herunter wird da durchgesetzt, was jetzt dem Menschen guttut, was wichtig ist.

Ich frage mich einfach – denken Sie daran, was ich vorhin gesagt habe: die Generatoren können Sie nicht löschen, wenn sie brennen –: Können wir nicht endlich dazu kommen, dieses Genehmigungsverfahren einzustellen – ich komme wieder darauf zurück –, und mit richtigen und ehrlichen Gutachten und Anträgen das Genehmigungsverfahren neu starten? – Danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich danke auch, Herr Rausch. – Gibt es weitere Meldungen? – Herr Armbruster.

Armbruster (Einwender):

Ich habe noch eine Frage an den Herrn von der Forstdirektion Freiburg. Diese Frage wurde gestern nicht beantwortet, weil der Kollege dies nicht tun konnte.

Stimmt es, dass von März bis September keine Waldrodung stattfinden darf?

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Hudelmaier.

Hudelmaier (RP Freiburg):

Man muss hier zwischen der eigentlichen Baumfällung und der Rodung differenzieren. Das sind auch rechtlich gesehen zwei unterschiedliche Aspekte. Das eine, also die Baumfällung, sind vorbereitende Maßnahmen in laufenden Verfahren, während die eigentliche Stockrodung nur dann durchgeführt werden darf – da lassen wir jetzt mal den Zeitraum ganz außen vor –, wenn die Umwandelungsgenehmigung der Forstdirektion Freiburg vorliegt.

Die vorbereitenden Hiebsmaßnahmen haben mit der ganz normalen Forstwirtschaft nichts zu tun und sind deswegen bis zum 28. Februar in der Regel zu beenden, sofern keine naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank. – Dann kommt Herr Jung als Nächstes.

Jung (Einwender):

Zum Thema Windkraft im Wald. Wir haben im Bundesvergleich der anderen Bundesländer folgende Situation: Das Bundesland Thüringen geht überhaupt nicht in den Wald. Wir haben in Brandenburg aktuell die Situation, dass ein Bürgerbegehren gegen die Windkraft im Wald stattfindet. Dort werden 80.000 Unterschriften gesammelt. Dazu muss man wissen, dass wir in Brandenburg Kiefernwälder auf Sandboden haben und es dort nach Aussage des Forstamtes Charlottenburg jährlich 260 Waldbrände ohne forstwirtschaftlichen Schaden gibt, weil dieser Wald praktisch wertlos ist. Diese Waldbrände werden durch Webcams beobachtet und abgelöscht. Obwohl wir dort über die Vielzahl der Brände keinen Schaden haben, hat die Bevölkerung erkannt, dass wir gegen diese Windkraftanlagen im Wald vorgehen müssen.

Hier in Baden-Württemberg haben wir eine vollkommen andere Situation. Über die Hochwertigkeit der Wälder in Baden-Württemberg wurde schon vieles gesagt. Das ist eine völlig andere Situation. Diese Bestände werden geopfert. – Danke schön.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke für das Statement, Herr Jung. – Jetzt der Herr, dessen Namen ich nicht kenne.

Gall (Dobel):

Gall für die Gemeinde Dobel. – Ich darf die Ausführungen der Vorredner – Frau Olivier und Herr Zerrer haben ja sehr ausführlich auf die zahlreichen ökologischen Funktionen des Waldes hingewiesen – seitens der Gemeinde Dobel dahin gehend ergänzen, dass gerade für unser Prädikat „Heilklima“ der Wald eine ganz, ganz wesentliche Säule für die klimatischen Voraussetzungen darstellt. Das hängt zum einen damit zusammen, dass die Gemarkung der Gemeinde Dobel 84 % Waldanteil umfasst, aber natürlich auch darüber hinaus die Umgebung von Dobel bisher von großen, unbelasteten Wäldern umgeben ist und jeder Eingriff in diesen Waldanteil in der Umgebung auch ein Stück weit diese Säule, unser Prädikat „Heilklima“, gefährdet.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank, Herr Gall. – Jetzt die Dame da hinten.

Grässle (Einwenderin):

Brigitte Grässle aus Dobel. – Ich habe die Frage: Wie viel Quadratmeter oder Hektar konkret werden benötigt, um die Windkraftträder zu bauen? Wie viel Quadratmeter oder Hektar werden geopfert? Ich habe meinem Mann gestern erzählt: 50.000 m² Wald braucht man allein für die Zuwege, für die Installation, für die Infrastruktur. Ich konnte ihm die Frage nicht beantworten: Wie viel Quadratmeter werden insgesamt benötigt? Wir reden dann vielleicht auch von Hektar. Das würde mich interessieren. Das wäre dann auch ein Schlagwort für die Öffentlichkeit: Wie viel wird von unserem Wald geopfert?

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank für die Frage. Nur ein kurzer Hinweis: Wir haben heute eigentlich keine Fragestunde – wir werden die Frage beantworten –; es geht uns hier um die Diskussion von Einwendungen. Fragerunden gab es in Bürgerveranstaltungen schon einige. Aber gleichwohl kann Herr Dr. Porsch zu diesen Fragen etwas sagen.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Die Rodungsflächen sind in der UVS auf Seite 14 im Einzelnen aufgelistet. – Frau Dr. Schorr wird ergänzen.

Dr. Schorr (Gutschker-Dongus):

In unserem Nachtrag 3 auf Seite 4 ist Tabelle 1 zu sehen; dort sind alle Flächen aufgelistet. Es sind notwendig: 13,7 ha Rodungsfläche; davon sind etwa 2 ha temporär, das heißt, sie können direkt nach dem Bau der Windenergieanlagen wieder aufgeforstet werden. Es handelt sich also um etwa 11,7 ha dauerhafte Rodungsfläche.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank. – Gibt es weitere Wortmeldungen zu dem Punkt Inanspruchnahme von Wald? – Das ist der Fall. Herr Schreiber.

Schreiber (Einwender):

Schreiber, Schwann. – Ich habe eine Frage: Wie wird das Holz verwertet, das dort gefällt wird?

Verhandlungsleiter Oreans:

Ist das eine Einwendung, die wir heute zu diskutieren hätten?

Schreiber (Einwender):

Ja, vielleicht.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich verstehe es noch nicht ganz. In welchem Zusammenhang?

Schreiber (Einwender):

Ich möchte gerne wissen, wie die Abfälle zum Beispiel gelagert werden, ob die da oben wild in den Wald reingeschmissen werden oder ob sie ordentlich verwertet werden: die Baumkronen, das Geäst usw.

Verhandlungsleiter Oreans:

Was mit dem Holz passiert, schlicht und einfach.

Schreiber (Einwender):

Ja. Der Forst müsste das wissen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Kann das jemand beantworten? – Herr Hudelmaier, haben Sie dazu etwas zu sagen?

Hudelmaier (RP Freiburg):

Das obliegt den hier vor Ort tätigen Revierförstern und dem Forstamt des Enzkreises. Sie haben bitte Verständnis, dass ich nichts dazu sagen kann, wie einzelne Bäume in Straubenhardt verwertet werden. Aber ich gehe davon aus, dass es keine großen Unterschiede gibt zwischen einer ganz normalen Durchforstung und dem Holzeinschlag im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung.

Schreiber (Einwender):

Das heißt also im Klartext: Es wird in den Wald reingeschmissen wie bisher.

Verhandlungsleiter Oreans:

Wir haben noch eine Wortmeldung dazu, mit der es jemand vielleicht beantworten könnte. – Herr Viehweg.

BM Viehweg (Straubenhardt):

Ich kann natürlich nur für den Gemeindewald sprechen. Da wird der Wald, der in Anspruch genommen wird, auf den Holzeinschlag angerechnet. Sie wissen ja: Wir bewirtschaften unseren Wald intensiv; trotzdem wächst der Wald. Das, was eingeschlagen wird, wird auf die Quote angerechnet und dann selbstverständlich verwendet.

Verhandlungsleiter Oreans:

Sie haben eine Nachfrage, Herr Schreiber.

Schreiber (Einwender):

Es ging mir nicht um die Menge, sondern was passiert mit dem Holzabfall, mit dem Geäst, den Kronen usw., was bei der riesigen Menge da anfällt? Wird das einfach so im Wald verteilt? Wird das zum Beispiel zu Pellets verwertet?

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Schreiber, Herr Hudelmaier hat es doch gesagt: Das wird dem üblichen forstlichen Ablauf untergeordnet, so wie Bäume, wenn sie gefällt werden, beseitigt werden. Da wird es keine besonderen abweichenden Regelungen geben. Ich bin ja auch kein Forstwirt, aber es ist das übliche Prozedere, wenn ein Baum gefällt wird. Ich glaube, das muss man nicht weiter ausführen. – Herr Prof. Mendelsohn.

Prof. Dr. Mendelsohn (Einwender):

Ich muss da doch noch mal nachhaken, wenn Sie das so betonen mit dem Üblichen und Herr Hudelmaier sagt, das ist in den entsprechenden Gemeinden zu vollziehen. Wir haben ja eine Zerstörung des Erholungswertes in einem umfangreichen Maße. Wenn ich mir vorstelle, wie die Fällmaßnahmen im kleinen Bereich von den umliegenden Gemeinden vorgenommen worden sind, muss ich sagen: Da liegt heute noch ein großer Teil an Gestrüpp, an Zweigen usw. mit der Begründung, das würde die Natur einfach im Laufe der Zeit ausgleichen.

Es geht eigentlich auch um den Erholungswert im Sinne der Optik und des Wohlbefindens, in einem Wald spazieren zu gehen. Wenn ich mir vorstelle, dass bei einer so großen Menge „das Übliche“ passiert, dann wollen Sie mir bitte doch konkret sagen, wie die Abfuhr erfolgt. Denn das können Sie nicht alles im Wald in den Seiten – ich weiß nicht, wo Sie es postieren – einfach hinwerfen und da im Sinne der Naturverwesung liegen lassen. Da bitte ich doch darum, eine ganz klare Antwort zu geben.

Frey (Umweltamt):

Herr Hudelmaier, können Sie etwas dazu sagen, wie der normale forstliche Weg ist, wenn man einen Einschlag macht, was man dann mit dem Material macht? Ich gehe davon aus, dass es im Wald bleibt, die Tannenspitzen. Können Sie etwas dazu sagen?

Hudelmaier (RP Freiburg):

Ich bitte um Verständnis, dass ich mich mit den Gepflogenheiten des Holzeinschlages und der Holzverwendung hier in Straubenhardt nicht direkt auskenne. Aber das Allgemeine ist eben so, dass Bäume gefällt werden; die werden aus dem Wald herausgerückt; die werden gepoldert, meistens neben der Waldstraße, und dem Holzverkauf zugeführt. Die Kronenteile verbleiben in der Regel im Wald.

Ich gehe davon aus, dass es der Unteren Forstbehörde und dem Waldbesitzer gelingt, so schnell wie möglich einen tragbaren Zustand bezüglich Holzabfuhr, Wegewiederherstellung etc. auch in diesen größeren Einschlagsaktionen zu gewährleisten.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gut. Vielen Dank. – Da hinten gibt es eine weitere Wortmeldung. Bitte nennen Sie Ihren Namen.

Dill (Einwender):

Friedrich Dill von der Jägerschaft in Straubenhardt. – Ich habe speziell zur Holzabfuhr auch noch eine Frage. Wenn das in großem Rahmen passiert, habe ich die Befürchtung, dass wir die Jagd überall, wo Windräder stehen, im Umkreis, wo die Fällung stattfindet, nicht ausüben können, wenn die Wege nicht frei sind. Ich muss ja auch zu meinen Jagdeinrichtungen kommen. Da hätte ich schon gern eine definitive Aussage, dass das recht zeitnah passiert, dass diese Wege freigemacht werden.

Vielleicht allgemein noch: Ich weiß, die Jäger haben nicht mehr die Lobby, wie es vielleicht noch vor fünfzig oder hundert Jahren war. Die Jagd interessiert heute fast niemanden mehr so richtig. Aber ich möchte doch etwas dazu sagen. Wir haben seit drei, vier Jahren wieder Rotwild, das heißt Rotwildhirsche usw., hier in Straubenhardt und auch vor allem im Bergwald, der von Neusatz Richtung Dennach geht, oberhalb der Mönchstraße und auch unterhalb der Mönchstraße. Ich selbst habe letztes Jahr im Januar ein Stück Rotwild bei uns unterhalb der Mönchstraße geschossen. Der letzte Hirsch war damals 1992 oder 1993 bei uns erlegt worden. Wir haben das Rotwild jetzt wieder. Für uns ist es natürlich unsäglich, dass jetzt diese Windräder gebaut werden. Denn Rotwild braucht Ruhe. Das ist eine Wildart, über die hier noch gar nicht gesprochen worden ist. Sie kommt jetzt vermehrt in diesem Gebiet vor und wird dadurch absolut verdrängt. Ich habe die Befürchtung, dass das Rotwild sich wieder zurückzieht, sowohl in Langenalb beim Forst, beim Förster Gauß, als auch im Bergwald und bei uns. Das finde ich schon sehr, sehr schade.

Ich möchte noch mal für das Gesamtprojekt zu bedenken geben, dass der ökologische Schaden doch ein sehr großer ist und vor allem die Jagd sehr, sehr eingeschränkt sein wird.

Ich bin gestern nicht dagewesen. Deswegen würde ich gerne etwas zu Punkt 3, Eiswurf, sagen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Es tut mir leid, aber den haben wir geschlossen.

Dill (Einwender):

Das können Sie nicht mehr – –

Verhandlungsleiter Oreans:

Nein, das können wir nicht zulassen.

Dill (Einwender):

Aber vielleicht können Sie sich mal Gedanken machen, wie das aussieht: Der Jäger sitzt vielleicht nur 300 m weg, das Eis fliegt – –

Verhandlungsleiter Oreans:

Das ist im Prinzip in der Gefährdungsproblematik schlechthin berücksichtigt. Wenn, trifft es den Jäger genauso wie den Wanderer. Das macht dann keinen Unterschied – für den Einzelnen schon, aber diese Fragen sind besprochen worden.

Dill (Einwender):

Also müssen wir nicht mit Helm ansitzen. Okay, danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich danke auch, Herr Dill. – Gibt es noch weitere Wortmeldungen zur Waldinanspruchnahme? – Frau Grässle.

Grässle (Einwenderin):

Fragen darf ich keine stellen. Dann sage ich ganz einfach: Mir tut als Dobler Bürgerin der Wald, der für diese Windräder geopfert wird, leid. Ich habe vorhin nach den Quadratmetern oder den Hektar gefragt. Als Dobler Bürgerin, was ich schon über 60 Jahre bin – also Urdoblerin –, kann ich das überhaupt nicht verstehen. Das Landschaftsbild von meinem heißgeliebten Nordschwarzwald wird total verändert. Die Industrieanlagen gehören nicht in unseren Wald, mit allen Konsequenzen, dass ich jetzt in vier Tagen – heute ist der vierte Tag der Erörterung – beobachte. Fragen darf ich heute keine stellen. Beim letzten Mal habe ich vielleicht nicht zum richtigen Punkt gefragt.

Aber es hängt so viel Herzblut von mir an unserem Schwarzwald, dass diese Menge für eine Industrieanlage geopfert wird, die überhaupt nicht in diesen Nordschwarzwald und nicht in unsere Region gehört. Es gibt sehr viele Gegenargumente, die Sie jetzt gehört haben. Für mich als Zuhörerin, als Anwesende, als anwesende Dobler Bürgerin, die ich Einsprüche erhoben habe, muss ich als Fazit von diesen Tage sagen – für mich ganz normal mit klaren Worten gesagt –: 'Wes Brot ich ess', des Lied ich sing'.

(Vereinzelt Beifall)

Verhandlungsleiter Oreans:

Moment! Hallo! Wir werden hier die Form wahren. Ich kann nachvollziehen, dass die Einwender gegen dieses Projekt sind. Aber hier sind wir in einem Erörterungstermin in einer mündlichen Verhandlung, und ich bitte doch, diese Emotionen, an der Eingangstür, soweit es möglich ist, zurückzulassen. Wir wollen hier die Sache sachlich und fachlich diskutieren.

Noch etwas zu Frau Grässle. Ich möchte das nicht so stehen lassen. Sie können hier schon Fragen stellen, aber in Bezug auf Einwendungen und nicht generelle Informationsfragen.

Darum geht es. Ich bitte auch, Wortmeldungen zum jeweiligen Tagesordnungspunkt abzugeben. Wenn Sie vier Tage da waren, haben Sie meine einführenden Worte anfangs gehört, dass man sich zu den Tagesordnungspunkten so lange melden kann, wie die Tagesordnungspunkte aufgerufen sind. Das Landschaftsbild ist schon lange abgehandelt.

Jetzt bitte ich um weitere Wortmeldungen zum Thema Waldinanspruchnahme. – Herr Baumann.

RA Baumann:

Vielen Dank, Herr Oreans, für das Wort. Ich möchte kurz auf Ihre Äußerung im Hinblick auf die Stellungnahme von Frau Grässle eingehen.

Es ist durchaus möglich – das möchte ich an dieser Stelle noch mal feststellen –, dass jemand Einwendungen auch noch während dieses Erörterungstermins vorträgt und das auch in Frageform macht. Denn es geht nicht nur um die Einwendungen, die schriftlich eingereicht worden sind, sondern man kann im Laufe dieses Verfahrens solche Einwendungen jederzeit vorbringen, wie man sie auch noch in der Klage vorbringen könnte. Wir wissen das seit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 15.10.2015, die auch von der Behördenseite rezipiert werden sollte.

Ich möchte eine zweite Vorbemerkung machen. Wir wurden nicht ordnungsgemäß von dem Vorhabenträger aufgeklärt. Hier war Frau Dr. Schorr meines Wissens diejenige, die Aussagen über den gesamten Holzeinschlag gemacht hat. Wir gingen bei unserer Berechnung davon aus, dass es ungefähr 50.000 m² sind, mit den Wegen.

(Dr. Schorr [Gutschker-Dongus] nickt.)

– Sie sehen das auch so. Es waren, glaube ich, 1,7 ha genannt worden. Das wären dann ja 5 ha.

(Engesser [Antragstellerin]: 11,7!)

– Dann sind es noch mehr.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Ich verweise noch mal auf den Nachtrag 3; danach sind es 50.000 m² bzw. 5 ha für die Zuwegung und insgesamt 11,7 ha dauerhafte Waldinanspruchnahme, also auch Fundamente usw. für die einzelnen Anlagen.

RA Baumann:

Vielen Dank noch mal für die Klarstellung. Das bedeutet, dass doch in erheblichem Maß der Wald hier in Anspruch genommen wird.

Ich habe eine Frage an den Herrn von der Forstdirektion. Ich weiß nicht, ob Sie das beantworten können. Gemäß § 12 des Waldgesetzes kann der Wald ja zum Schutzwald erhoben werden. Der Schutzwald wird dann geregelt, wenn es zur Abwehr von erheblichen Nachteilen oder Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist und wenn gewisse Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Frage ist, ob hier an eine solche Unterschutzstellung gedacht werden könnte.

Ich meine, an Erholungswald wäre ebenfalls noch zu denken. Hat der Forst eine Vorstellung davon, wie man den Wald, den Schwarzwald, hier schützen kann, damit das Gebot der minimalen Beeinträchtigung, als das Verhältnismäßigkeitsprinzip, bei der Entscheidung über die Umwandlung nach § 9 des Bundeswaldgesetzes besonders berücksichtigt wird? Dabei möchte ich darauf hinweisen, dass nach § 9 Abs. 1 Satz 2 bei der Entscheidung über den Umwandlungsantrag zwar einerseits die wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers Berücksichtigung finden müssen, aber auf der anderen Seite auch die Belange der Allgemeinheit. Die Belange der Allgemeinheit sind hier die Erholungsfunktion und die Funktion, die man hier als Schutzfunktionen mit heranziehen kann, nämlich Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Klima, Wasserhaushalt, Reinhaltung der Luft und Bodenfruchtbarkeit, was heute ja auch schon mal bei Frau Olivier Thema gewesen ist – und auch noch Thema sein wird, wenn wir zum Bodenschutz und zum Gewässerschutz kommen.

Gibt es da Überlegungen, oder wie sehen Sie das? Was müsste veranlasst werden vonseiten der Bürgerinitiative, damit man in der Forstdirektion über derartige Dinge nachdenkt?

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Hudelmaier.

Hudelmaier (RP Freiburg):

Überlegungen zur Ausweisung als Schutz- oder gesetzlicher Erholungswald hier in Straubenhardt sind nicht bekannt.

Zu den von Ihnen angesprochenen Vorgaben in § 9 LWaldG im Umwandlungsverfahren: Die Abwägung der einzelnen Interessenslagen wird selbstverständlich im parallel laufenden Waldumwandlungsverfahren geprüft und entschieden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Herr Zerrer dazu.

Zerrer (Einwender):

Zum Thema Waldumwandlung oder Nutzung allgemein: Viele Dinge greifen ineinander. Ich möchte jetzt noch mal im Vorgriff auf das Thema Wasserschutzgebiet darauf hinweisen: Das gesamte Gebiet ist ja Wasserschutzgebiet, und es gibt eine entsprechende Wasserschutzverordnung. Ich gehe mal davon aus, dass wir hier in einem Land leben, in dem Verordnungen nicht so einfach aufgestellt werden und bei Gelegenheit dann wieder abgeschafft wer-

den; das Thema Landschaftsschutzgebiet haben wir ja noch, das ist noch mal ein anderes Thema.

Das heißt, ich gehe als ordentlicher Bürger mal davon aus: Es werden hier Verordnungen erstellt; wir haben eine rechtsgültige Wasserschutzverordnung. Ich selbst war davon schon mal betroffen. Ich wohne am Rande der Wasserschutzzone III – genau dieses Wasserschutzgebietes – und wollte, als ich gebaut habe, eine Tiefbohrung machen. Das wurde kurz und knapp mit dem Hinweis abgebügelt: Geht nicht. Da wurde genau auf diese Wasserschutzverordnung verwiesen.

Jetzt steht hier unter Punkt 19, Umwandlung von Wald, lapidar: „Verboten ist die großflächige Umwandlung in eine nichtforstliche Nutzung.“ Ich gehe mal davon aus, dass es sich bei den Windrädern hier um eine nichtforstliche Nutzung handelt. Ich lasse mich natürlich gern eines anderen belehren. Ich habe auch schon gelernt, dass der eine oder andere Forstvertreter durchaus der Meinung ist, dass Windräder zur natürlichen Ausstattung eines zukünftigen Waldes gehören. Das war jetzt ein bisschen Polemik; die Aussagen dazu kann ich Ihnen zeigen.

Für mich ist einfach die Frage: Welchen Bestand haben Verordnungen? Für uns als Bürger haben sie einen relativ harten Bestand. Ich habe kaum eine Chance, bei mir oben eine Tiefbohrung für eine Wärmepumpe hinzubekommen. Aber wir schaffen es hier offensichtlich locker, ohne nur mit der Wimper zu zucken, eine ganz klare Aussage aus der Wasserschutzverordnung einfach zu null zu machen. Das ist für mich als Bürger völlig unverständlich.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Zerrer, eine Frage: Sind wir beim Wald oder bei der Wasserschutzverordnung? Wollen Sie eine konkrete Frage zur Inanspruchnahme von Wald stellen? An wen?

Zerrer (Einwender):

Die Verbindung ist: Es gibt ein paralleles Verfahren Waldumwandlung. Aus meiner Sicht heißt es für mich, wenn ich einfach mal diese Verordnungslage und die Papierlage als Laie so nehme: Das ganze Waldgebiet ist Wasserschutzgebiet. Es gibt eine gültige Wasserschutzverordnung aus den 90er-Jahren. Dort steht unter Punkt 19, Umwandeln von Wald, Wasserschutzzone II und Wasserschutzzone III: „Verboten ist die großflächige Umwandlung in eine nichtforstliche Nutzung.“ Wenn ich dieses Thema einfach wörtlich nehme, sind jegliche weitere Diskussionen überflüssig. Das ist im Prinzip die Frage.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Frey möchte dazu etwas sagen.

Frey (Umweltamt):

In Zone III ist es tatsächlich so. Wir haben die Wasserschutzgebietsverordnung. Dort gelten grundsätzlich die Verbotstatbestände. Aber die Behörde muss im Einzelfall prüfen, ob es zu

einer Gefährdung kommen kann, wenn jemand im Einzelfall etwas tun möchte. Dann gibt es den sogenannten Befreiungstatbestand in jeder Verordnung. Die Behörde muss prüfen. Das wird in Ihrem Fall damals wohl ähnlich gewesen sein. Man hat geprüft: Ist hier eine Tiefenbohrung möglich oder nicht? Wenn eine Gefährdungslage erkennbar ist, dann gilt das Verbot. Wenn die Gefährdung so ist, dass man nicht davon ausgeht, dass es zu einer Gefährdung der Trinkwasserversorgung kommt, kann man eine Befreiung erteilen.

Die Verbotstatbestände gelten immer grundsätzlich. Aber es gibt im Einzelfall Befreiungstatbestände.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Herr Hummel.

Hummel (Einwender):

Heinz Hummel, Dennach. – Wir wissen, dass 13,7 ha Wald weggenommen werden, wenn die Zahlen von Frau Schorr so stimmen.

Wenn ich mir die Sache wirklich aus der Perspektive des Waldes, dieser relativ kleinen Waldstruktur betrachte, die sich von Dennach zum Dreimarkstein und zur Mönchstraße hinunter ausdehnt, und sehe, dass da 13,7 ha Wald herausgenommen werden – wir holzen ja für jeden Windkraftstandort ein Loch in den Wald; jetzt ist gut, dass Herr Hudelmaier von der Forstdirektion da ist –, dann sage ich: Wenn die Windräder aufgebaut werden und der Wald an diesen Lochkanten keinen Traufschutz mehr hat und der nächste Sturm angreift, dann reißt dieser Sturm, wenn er etwas mächtiger ist, diesen Wald von uns weg. Das heißt, dieses Naherholungsgebiet, das wir da derzeit haben mit dem Fernwanderweg Pforzheim – Basel zwischendurchgehend, wird nachher zur Industrielandschaft mit diesen Dingen, die durch diese Stürme erfolgen werden, degradiert.

Herr Hudelmaier, an Sie richte ich die Frage: Es war doch schon immer so, dass man einen Waldrand als Waldtrauf wieder aufforstet oder aufpflanzt, damit dieser Wald geschützt wird. Warum schlägt man jetzt gerade bei solchen Windkraftanlagen solche Wunden in den Wald hinein, die überhaupt keine Chance haben, sich zu schützen, weil beim nächsten Sturm dieser Randbereich fällt? Das geht so weiter.

Hudelmaier (RP Freiburg):

Zu dem von Ihnen angesprochenen Gefährdungspotenzial Windwurf liegt mir die Einschätzung der hier örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde vor. Ich darf zitieren:

Bei den von der Windparkplanung betroffenen Bereichen handelt es sich um grundsätzlich stabile Waldstandorte. Labile Waldbestände sind dort ebenfalls nicht ausgewiesen. Aus diesem Grund wird keine aufgrund vorliegender Windparkplanung neu entstehende, massive Gefährdung durch Windwurf gesehen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank. – Gibt es weitere Wortmeldungen zum Thema Waldinanspruchnahme? – Herr Prof. Mendelsohn.

Prof. Dr. Mendelsohn (Einwender):

Ich habe doch noch eine ergänzende Frage. Wenn Sie sagen, Sie haben örtliche Aussagen vorliegen: Wer entscheidet über diese Aussagen, die da gemacht werden, bzw. über ihre Richtigkeit? Wo liegt ein Gutachten dafür vor?

Ich habe diesen Vortrag schon einmal bei einer Informationsveranstaltung, wie Herr Viehweg sich sicher erinnern wird, gebracht. Sie müssen sich diese Strecke zwischen Straubenhardt und dem Dreimarkstein vorstellen. Wenn jetzt in diese Fläche, die da ausgewiesen wird, hineingeschlagen wird, bleibt fast gar nichts mehr übrig. Wenn Sie dann auch noch die Ränder beeinflussen, kann ich mir nicht vorstellen, dass dieser Wald, der auf dieser Strecke praktisch zu 80 % weggenommen wird, überhaupt noch eine Substanz hat und überhaupt noch in das Landschaftsbild hineingeht.

Ich weiß, dass es nicht dazugehört. Ich habe auch nur die Nebenbemerkung gemacht. Wenn Sie mir darauf mal eine Antwort geben.

Haben Sie eine Vorstellung von diesem Gebiet von Straubenhardt bis zum Dreimarkstein?

Jetzt wird die Fläche, die hier ausgewiesen wird, in diesem kleinen Areal von Wald weggenommen, wie Herr Hummel ausführt. Dann ist noch die Gefahr des Windes, der die Flächen noch beeinflusst. Wie soll das überhaupt laufen? Ich verstehe das nicht. Haben Sie sich damit beschäftigt? Gibt es überhaupt eine neutrale Aussage darüber, wie die ortschaftsmäßigen Aussagen an Sie gelangt sind? Ist das richtig, oder ist das falsch? Haben Sie es geprüft? Das ist meine Frage an Sie.

Hudelmaier (RP Freiburg):

Das sind Fragen, die auch im Waldumwandlungsverfahren abgeprüft werden. Vielleicht ganz kurz zum Vorgang dieses Waldumwandlungsverfahrens: Der Antragsteller reicht die kompletten Waldumwandlungsantragsunterlagen im Landratsamt ein. Dort werden von der Unteren Forstbehörde, von der Unteren Naturschutzbehörde, gegebenenfalls Wasserrechtsbehörde die Belange des Waldes geprüft, und es wird eine Stellungnahme uns gegenüber abgegeben, ob Bedenken bestehen; wenn ja, welche und ob sie eventuell durch bestimmte Maßnahmen abgemildert werden können oder ob sie nicht abgemildert werden können. Dann würde das praktisch zu einem Punkt führen, wo die Genehmigungsfähigkeit einer Waldumwandlung infrage gestellt wäre.

Aber bei der klaren Aussage der Forstkollegen aus dem Enzkreis, wie ich sie Ihnen vorgelesen habe – mir ist auch kein Gutachten irgendwelcher Art, dass es angefordert wurde, bekannt –, muss ich von diesen Aussagen ausgehen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank, Herr Hudelmaier. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Bitte schön.

Hentschel (Einwender):

Mein Name ist Karl Hentschel. – Bei der Abstimmung höre ich immer nur: Die Forstbehörde, die Untere Forstbehörde stimmt dem zu. Haben wir nicht noch echte Naturschützer, die keiner Behörde angehören? Müssen wir uns nur auf Behördenaussagen verlassen? Ich vermisse die echten Naturschützer. Danke; das war meine Frage.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich nehme an, dass das als Statement gedacht war. – Herr Hudelmaier will noch etwas dazu sagen.

Hudelmaier (RP Freiburg):

Nach dem geänderten Naturschutzgesetz von Baden-Württemberg sind sinngemäß nach § 49 bei Waldinanspruchnahmen über 5 ha die anerkannten Naturschutzverbände zu hören. Diese Anhörungsrunde wurde gestern eingeleitet. Die anerkannten Naturschutzverbände sind mit den Antragsunterlagen konfrontiert und um Stellungnahme gebeten.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr Zerrer.

Zerrer (Einwender):

Die Beurteilungen des Waldes – ich hatte vorhin auf die Stellungnahme des Bundesamts für Naturschutz hingewiesen – laufen in unserem Lande doch sehr weit auseinander. Wenn ich jetzt sehe, dass sich auf Amtsseite eine bestimmte Gruppe zusammensetzt und zu irgendeinem Ergebnis kommt, dann habe ich natürlich stärkste Befürchtungen, wie das aussehen könnte, vor allem, wenn ich eine kurze Passage vom Forstamt hier im Enzkreis kurz zitieren darf. Da steht zu dem Thema „Waldinnenklima gestört“:

Eine Störung des Waldinnenklimas der weiträumigen Waldbestände ist durch die Windenergieanlagenstandorte nicht zu erwarten.

Das steht natürlich in krassem Gegensatz zu dem, was das Bundesamt meint; aber gut.

Vielmehr werden neuerdings vermehrt die Vorteile offener und lichter Bereiche im Wald, insbesondere für die Artenvielfalt, gesehen (vgl. hierzu auch die Gesamtkonzeption Waldnaturschutz, ForstBW).

Vor diesem Hintergrund können die nach der Bauphase rekultivierten oder begrünter Bereiche sogar positive Auswirkungen haben.

Das ist im Prinzip der Hintergrund zu meiner polemischen Aussage vorhin über den zukünftigen Wald: Windkraftanlagen gehören zu dem natürlichen Bestand eines zukünftigen Waldes.

Das ist im Prinzip das Thema. Und das kommt vom Forst. Da kriege ich natürlich Angst als Bürger; das muss ich Ihnen offen sagen. Da kriege ich wirklich Angst.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank. Ich habe das als Statement zur Kenntnis genommen. – Herr Stoltze hat sich gemeldet.

Stoltze (Einwender):

Herr Hudelmaier, habe ich recht gehört, dass Sie jetzt erst zu einer Stellungnahme aufgefordert worden sind und diese Stellungnahme an die Naturschutzverbände oder an wen auch immer zu richten haben?

Hudelmaier (RP Freiburg):

Es geht nicht um eine Stellungnahme, die an die anerkannten Naturschutzverbände zur Stellungnahme gesendet wurde, sondern es geht um die konkreten Antragsunterlagen zur Waldumwandlung.

Stoltze (Einwender):

Das heißt also, die Waldumwandlungsangelegenheit wird jetzt erst in Gang gesetzt. Eigentlich müsste vorher die Öffentlichkeit informiert werden, was man vorhat. Aber jetzt ist es ja schon zu spät. Wie läuft es denn eigentlich?

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Hudelmaier, vielleicht ein Wort dazu.

Hudelmaier (RP Freiburg):

Im Gegensatz zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, um das es sich hier handelt, ist beim Waldumwandlungsverfahren die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgesehen.

Stoltze (Einwender):

Das verwundert mich aber – –

Verhandlungsleiter Oreans:

Entschuldigung, Herr Stoltze. Das Verfahren zur Waldumwandlung ist nicht Thema dieses Erörterungstermins. Es ist ein gesondertes Verfahren; das bitte ich zu beachten. Das werden wir heute auch nicht diskutieren, weil es jetzt erst anläuft, wie Sie gesehen haben.

Stoltze (Einwender):

Es verwundert mich nur, wie es läuft.

Verhandlungsleiter Oreans:

Das nehmen wir zur Kenntnis. – Frau Meißner.

Meißner (Einwenderin):

Ich würde mich gerne der Frage des Herrn anschließen. Hier sitzen viele Gutachter und Behörden, die über unseren Wald zu entscheiden haben. Waren denn die betreffenden Personen überhaupt mal persönlich im Wald und haben ihn sich live angeschaut?

Verhandlungsleiter Oreans:

Das ist jetzt eine weit gefasste Frage. Aber ich kann Ihnen versichern: Die Vertreter des Vorhabenträgers waren häufig dort, und bei unseren Förstern ist es ihr Arbeitsgebiet. Ich weiß nicht, wie Sie dazu kommen, dass da jemand nicht gewesen sein könnte. Das geht ziemlich an der Realität vorbei. Das kann ich Ihnen versichern: Das ist das tägliche Brot bei den Fachbehörden. Und die Vorhabenträger, die die Planung machen, sind natürlich vor Ort. Sie können ja nicht auf einer Landkarte planen; so funktioniert es nicht, Frau Meißner, da seien Sie versichert.

Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Thema? – Ich sehe nur eine Hand; ich sehe nicht, wer es ist. Kommen Sie bitte ans Mikrofon.

Werner König (Einwender):

Werner König, Dobel. – Ich habe gerade erfahren, dass die Inanspruchnahme von Wald nichts mit Waldumwandlung zu tun hat. Das erstaunt mich. Aber ich sehe das sehr emotional, wahrscheinlich zu emotional. Ich bin in Dobel aufgewachsen. Ich habe mich in meiner wenigen Freizeit als Kind – meist war ich ja mit Erntearbeiten oder so beschäftigt – nicht allzu viel im Wald aufhalten können, aber immer die Freizeit dort genossen. Natürlich haben wir auch Heidelbeeren dort gesammelt.

Ich habe eine ganz besondere Beziehung zum Wald. Deshalb mag es vielleicht auch emotional erscheinen, was ich sage, und vielleicht auch da vorne nicht so verstanden werden. Trotzdem halte ich es für einen wesentlichen Gesichtspunkt, was ich jetzt zu sagen habe.

Ich kenne den Wald – die Gebiete, in denen ich mich bewege, sind auch um den Dreimarkstein herum –, und der Wald kennt mich. Das ist ein Gefühl, das Ihnen wahrscheinlich abgeht. Jetzt will ich aber versuchen, auf Ihre Ebene zu kommen. Wir haben den Wald immer nur statisch als Fläche gesehen. Der Forst hat vielleicht schon die dritte Dimension. In dem Unverträglichkeitsgutachten wird ja überwiegend auch nur auf die Fläche abgehoben.

Aber der Wald hat darüber hinaus einmal die dritte Dimension, die man möglicherweise in Stammumfang, Alter, Zopfmaß oder auch in Festmeter ausdrücken könnte. Aber der Wald hat auch eine dynamische Funktion. Der Wald lebt. Der Wald wächst. Frau Olivier hat es sehr schön gesagt: Der Wald produziert Sauerstoff; der Wald zehrt CO₂. Gibt es irgendein Maß? Ist untersucht worden, wie viel Tonnen CO₂ der Wald täglich aufnimmt? Wie viele Tonnen nimmt er während der Laufzeit dieser Windräder auf? Oder vielmehr: Wie viel würde er aufnehmen? Wir hoffen ja: Der Wald kann stehen bleiben. Meines Erachtens ist das ein ganz, ganz wesentlicher Gesichtspunkt: der Wald als unsere Lebensgrundlage.

Ganz abgesehen davon: Wir leben in einem Erholungsgebiet, und wir sind auf den Wald angewiesen, damit die Gäste zu uns kommen. Die kommen nicht, wenn da eine Industrieanlage ist; das ist absolut unattraktiv. Die werden wegbleiben. Damit werden aber auch viele Beherbergungsbetriebe brotlos werden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr König, dazu kommen wir noch bei Tagesordnungspunkt 6.

Werner König (Einwender):

Gut. Ich glaube, diese Argumente reichen mal. Es werden ja noch mehr Sachen kommen. Ich möchte nur, dass eine andere Sichtweise mal in die Köpfe geht; das war mein Anliegen. Ich hoffe, dass ich etwas bewegen kann.

Verhandlungsleiter Oreans:

Recht herzlichen Dank. Zu Ihren Ausführungen dieser CO₂-Berechnung hat ja Frau Olivier bereits Zahlen vorgelegt, die ich jetzt nicht verifiziere, aber die ich auch nicht als falsch in den Raum stellen will. Die Gedanken haben sich schon viele gemacht; so ist es nicht.

Gibt es noch Wortmeldungen? – Frau Olivier und Herr König.

Olivier (Einwenderin):

Ich möchte kurz auf die Frage antworten: Der gesamte CO₂-Ausstoß Deutschlands beträgt 830 Millionen Tonnen pro Jahr. Durch das Baumwachstum werden in Deutschland 222 Millionen Tonnen im Jahr neutralisiert. Das ist ein bemerkenswerter Betrag.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr König.

Peter König (Einwender):

Ich habe eine Frage an Herrn Hudelmaier. Können Sie mir den Wert eines Baumes – einer hundertjährigen Tanne – für den ForstBW im Vergleich zum Wert eines neuen Baumes – sprich: Windrad – beziffern?

Hudelmaier (RP Freiburg):

Ich kann mal versuchen, es in Euro herzuleiten. Wenn Sie heute eine durchschnittliche Fichte oder Tanne mit zwei Festmetern Holz nehmen und haben einen unterstellten Holzerlös von derzeit 90 Euro, 95 Euro, dann müssen Sie aber die Aufarbeitungs- und Bringungskosten abziehen. Dann sind wir irgendwo bei 50 Euro pro Festmeter mal zwei Festmeter, also ganz grob bei 100 Euro.

Demgegenüber ist mir der Verkaufswert einer Naturverjüngungsbuche im Alter von zehn Jahren nicht bekannt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr König, bitte schön.

Peter König (Einwender):

Herr Hudelmaier, Sie haben meine Frage nicht wirklich verstanden. Den ersten Teil haben Sie mir beantwortet: den Wert einer Tanne. Wie viel Wert hat ein moderner Baum – also noch mal: moderner Baum, sprich: Windrad – für den Forst? Sie verstehen meine Frage?

Hudelmaier (RP Freiburg):

Ich versuche hier, die Position der Höheren Forstbehörde als Genehmigungsbehörde im Waldumwandlungsverfahren einigermaßen zu vertreten. Die rein ökonomischen Fragen, auf die Sie wahrscheinlich abzielen, sind betriebliche Überlegungen des jeweiligen Waldbesitzers, und die entziehen sich meiner Kenntnis.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Mendelsohn.

Prof. Dr. Mendelsohn (Einwender):

Ich möchte doch mal etwas Grundsätzliches sagen. Das ist ein Statement; da will ich gar keine Frage stellen. Sind sich die Anwesenden eigentlich bewusst, dass ein Baum lebt, dass er ein Leben hat? Überlegen Sie mal im Anschluss zu dem vorhergehenden Beitrag: Wenn Sie einen Baum haben, der nur 50 Jahre alt ist – ich gehe gar nicht mal von 100 Jahren aus –, ist er 50 Jahre gewachsen. Sie gehen bei, nehmen die Säge und sägen ihn ab. Ob man sich überhaupt mal über die Dimension des Lebens eines Baumes klar geworden ist in dieser Runde, das möchte ich doch sehr in Zweifel ziehen. Wie gesagt, das war ein Statement, ein nachdenkliches.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Herr Mendelsohn. Glauben Sie mir: Wir sind alle erwachsene Menschen und wissen, dass Bäume leben. Dessen sind wir uns bewusst. Das lassen wir dann auch gerne so stehen.

Gibt es jetzt noch weitere Wortmeldungen zu Einwendungen zum Thema Inanspruchnahme von Wald? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann schließen wir auch diesen Tagesordnungspunkt und kommen zu Tagesordnungspunkt

5. Boden- und Gewässerschutz

Ich bitte hier um Wortmeldungen. – Frau Olivier.

Olivier (Einwenderin):

Boden- und Gewässerschutz steht jetzt an. Wir machen das in Zusammenarbeit, Herr Baumann und ich. Ich habe eine umfangreiche Präsentation vorbereitet, werde aber auf viele

Seiten verzichten, damit das Verfahren einfach schneller geht und wir vor allen Dingen zu den wesentlichen Punkten der Fragestellung kommen.¹

Die erste Karte – zu Ihrer Orientierung – ist das Wasserschutzgebiet.² Es umfasst etwa 1.000 ha. Es ist maßgeblich Zone III, das heißt erweiterte Wasserschutzzone. Sie sehen auch die Lage der verschiedenen Windkraftanlagen. Es ist Wasserschutzgebiet und gleichzeitig auch Quellgebiet.

Sie sehen hier die Quellen und ihre Lage zu den verschiedenen WKA in der Nähe.³ Wir haben hier Abstände von 1,3 bis 1,4 km oder 1,2 km zu den jeweiligen Quellen. Ich möchte noch mal kurz auf das Wasserschutzgebiet eingehen. Ich glaube, es ist uns allen klar, dass Wasser die Lebensgrundlage Nummer eins ist; es ist also überaus wichtig. Wasserschutzgebiete werden überall dort ausgewiesen, wo Grundwasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt werden. Das ist hier bei uns vollumfänglich der Fall.

Ich erspare mir jetzt das Zitieren des Umweltministeriums – vielleicht nur einen Satz: „Wir alle müssen deshalb auf unser Grundwasser Rücksicht nehmen und es vor Verschmutzungen bewahren.“ Das ist vom Bundesumweltministerium.

Wassergefährdende Stoffe sind im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes feste, flüssige und gasförmige Stoffe, insbesondere Säuren, Laugen, Mineralöle. Mit diesen Mineralölen haben wir es hauptsächlich zu tun, was die Windkraftanlagen angeht.

Unser wichtigstes Gebiet sind die Quellen im Eyachtal. Diese Quellen im Eyachtal versorgen nicht nur unsere Gemeinden, sondern auch das Klinikum Karlsbad. Die sind durch die „Aufmarschwege“ der riesigen Bau- und Transportfahrzeuge natürlich gravierend gefährdet.

Die besondere Schutzfunktion von Quellen steht außer Frage. Denn alles, was oben geschieht, kommt aufgrund der Geländelage unten an.

Karlsbad zum Beispiel bezieht mit seinem Ortsteil Langensteinbach Wasser aus den Quellen bei der abgegangenen Bitzenbühler Sägemühle.

Der Ortsteil Spielberg zum Beispiel bezieht sein Wasser aus den Quellen des Wasserversorgungsverbandes Marxzell – Karlsbad – Waldbronn (Schielberg, Pfaffenrot, Spielberg und Etzenrot) von den Quellen im Gebiet zwischen abgegangener Feldrennacher und Holzbachtal-Sägemühle.

Wir kommen jetzt zur Wassergefährdung. Ich habe von der Gemeinde Straubenhardt auf eine Anfrage eine Mail erhalten. Das war eine Mail vom 4. November; ich hatte am 15.09. angefragt. Da steht drin:

¹ siehe Anlage 1

² siehe Anlage 2

³ siehe Anlage 3

Sollte in einer der Turbinen im Störfungsfall Hydruuliköl (ca. 812 Liter) insgesamt an Chemikalien oder Schmiermittel auslaufen, wären in absehbarer Zeit aufgrund der geologischen Schichtung mit größter Wahrscheinlichkeit die Quellen davon betroffen.

Unerwähnt bleiben die 1.160 l Esteröl, also Kühlmotorenöl, im Transformator im Fuß der Anlage – das haben wir, glaube ich, beim zweiten Erörterungstermin gehört –, die nicht als wassergefährdend ausgewiesen wurden. Laut EU-Sicherheitsblatt aber ist die Wassergefährdungsklasse 1 angegeben. Das bedeutet, dass diese Chemikalie nicht ins Grundwasser gelangen darf. Aber das ganze Gebiet ist ja, wie wir wissen, Grundwassergebiet und auch Quellgebiet. Das kann man nachlesen.

Interessant ist, dass die Aussage „nicht wassergefährdend“ auf ein Sicherheitsblatt des Herstellers Siemens zurückgeht. Das hat mich sehr erstaunt, als ich das als Laie entdeckt habe.

Dieses Foto ist in der Nähe der Holzbachtalquelle aufgenommen, das Anwesen von Herrn Brodbeck. Da ist eine Fichte angegeben – das nur beiläufig. Man muss sich jetzt noch mal 110 bis 115 m über dieser Fichte das Windrad vorstellen.

Nochmals zur Erinnerung: In jeder WEA befinden sich 812 l wassergefährdende Chemikalien – Schmieröle, Hydruuliköle, Kühlmittel usw., zusätzlich, als „Option“ für den Transformator im Fuß, diese 1.160 l Esteröl.

Nach der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Abteilung 5, vom 11.09.2014 sind übrigens schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser und damit verbundene erhebliche Umweltbelastungen betriebsbedingt denkbar.

Inwieweit – das ist meine erste Frage – wurde das hinreichend geprüft und berücksichtigt? Zu welchem Ergebnis kommt die hydrogeologische Stellungnahme in Bezug auf die Durchlässigkeit des vorherrschenden, in Schrägschichtung verlaufenden Buntsandsteins?

Hinweis: ALTUS selbst hat das hydrogeologische Gutachten als falsch bezeichnet. Die Korrektur des hydrogeologischen Gutachtens erfolgte am 20.11.2015 durch ALTUS per E-Mail.

Das wäre jetzt meine erste Frage. Darauf kann vielleicht gleich geantwortet werden. Es kommen noch jede Menge Fragen. Wer kann darauf antworten?

Verhandlungsleiter Oreans:

Bitte schön; ich kenne den Namen nicht.

Dr. Henigin (Antragstellerin):

Ich darf mich kurz vorstellen: Mein Name ist Peter Henigin. Ich bin promovierter Bauingenieur mit der Vertieferrichtung Hydrologie, Wasserwirtschaft und Wasserbau. Ich habe ca. 30 Jahre Erfahrung in diesem Bereich und habe die hydrogeologische Stellungnahme erstellt.

Ich möchte Folgendes vorschlagen, Frau Olivier: Ich sammle sehr gerne die einzelnen Fragen, um sie dann im Kontext zu beantworten. Das ist vielleicht von der Vorgehensweise her sinnvoll, weil wir dann vermeiden, dass Wiederholungen stattfinden, die nicht unbedingt erforderlich sind – wenn der Verhandlungsleiter damit einverstanden ist.

Verhandlungsleiter Oreans:

Wenn Sie sich diese Fragen notieren können und es nicht verloren geht, habe ich damit kein Problem.

Olivier (Einwenderin):

Nein. Ich möchte da schon jetzt eine Antwort haben. Die Allgemeinheit hier erwartet eine Antwort. Jeder, der hier sitzt, erwartet eine Antwort. Ich denke, Sie erwarten auch eine Antwort.

Verhandlungsleiter Oreans:

Es geht ja nicht darum, dass keine Antwort gegeben wird, sondern ob es vom Prozedere her für alle etwas leichter wird, auch für Herrn Henigin. Er muss ja auch erst mal nachdenken. Die Zeit müssen Sie ihm schon geben.

Olivier (Einwenderin):

Ja, aber Herr Henigin ist doch ein Experte für dieses Thema. Da kann ich doch erwarten, dass Herr Henigin auf so eine ganz simple, einfache Frage für mich eine Antwort hat, und zwar eine kurze Antwort.

Dr. Henigin (Antragstellerin):

Ich würde ganz gerne noch mal betonen – es ist Sache des Verhandlungsleiters –: Ich halte es für sinnvoll, dass die Fragen gesammelt und dann im Kontext von mir beantwortet werden. Die Entscheidung trifft natürlich der Verhandlungsleiter.

Verhandlungsleiter Oreans:

Da hat Herr Henigin nicht unrecht. Ich schlage vor, dass wir nicht alle Fragen, sondern vielleicht zwei, drei Fragen jeweils nehmen und versuchen, sie zu beantworten. Sie haben ja sicherlich auch Themenbereiche, Frau Olivier, sodass es nicht ein großer Komplex ist.

Ich schlage vor, dass wir versuchen, es ein bisschen nach Bereichen abzuarbeiten. Es macht vielleicht einfach mehr Sinn. Da bitte ich einfach um Verständnis. Das müsste doch möglich sein. – Herr Baumann.

RA Baumann:

Herr Vorsitzender, Sie wissen, dass wir flexibel sind. Aber ich möchte doch eines feststellen: Wenn Herr Dr. Henigin nicht fachlich kompetent und nicht eingearbeitet ist – das wäre die Alternative –, dann braucht er auch keine Antworten zu geben. Wir geben uns die Antworten dann selbst. Wenn er aber Antworten geben möchte und in der Lage ist, das zu tun, dann

sollte er sie an der entsprechenden Stelle geben. Es ist für mich ein Armutszeugnis, wenn jemand hierherkommt und sagt: Ja, ich möchte insgesamt mal vortragen; aber ich kann auf die Fragen, die gestellt werden, keine Antworten geben. – So ist es nämlich jetzt hier an dieser Stelle. Es tut mir leid; das muss ich einfach so feststellen. Sie sollten in der Lage sein, Fragen zu beantworten, die gestellt werden.

Deswegen machen wir es doch so – Sie hatten den Vorschlag gemacht, Herr Oreans –: Wir sammeln drei Fragen, und dann beantwortet er drei Fragen, die gestellt worden sind.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Dr. Porsch wollte sich noch dazu äußern. Aber ich denke, es ist eine gute Lösung, weil dann auch der Kontext nicht verloren geht: Was war die erste Frage? Worum ging es eigentlich? Drei Fragen sind übersichtlich. Herr Henigin, darauf könnte man sich doch einigen.

Aber, Herr Baumann, noch eines: Es ist, glaube ich nicht richtig, Herrn Henigin zu unterstellen, er wolle auf die Fragen gar nicht antworten. So habe ich ihn nicht verstanden, sondern er möchte nur sammeln.

Es ist doch in unser aller Interesse, dass wir Antworten bekommen, hinter denen auch eine gewisse Überlegung steht, und nicht aus dem Stegreif irgendetwas auf die Schnelle geantwortet wird, wozu man sich hinterher vielleicht noch mal korrigieren muss. Damit ist doch keinem gedient. Dieser Erörterungstermin dient doch nicht dazu, weniger Kenntnisse zu erlangen, sondern mehr. Wenn es sinnvoller ist, da vielleicht mal ein bisschen mehr Überlegungszeit zu bekommen, dann sollten wir das doch alle nutzen. Das ist doch auch in Ihrem Interesse. Ich kann nicht verstehen, dass es nicht im Interesse der Einwender sein kann, wenn wir hier fachlich etwas fundiertere und auch überlegtere Antworten bekommen.

Mein Vorschlag – ich denke, das machen wir jetzt so – ist: Wir nehmen drei Fragen, und Herr Dr. Henigin versucht, darauf, soweit es geht, die Antworten zu geben. Dann sehen wir weiter, ob das funktioniert. – Herr Dr. Henigin.

Dr. Henigin (Antragstellerin):

Vielen Dank, Herr Oreans. – Herr Baumann, wir machen das Geschäft jetzt lange genug, ich denke, über 30 Jahre. Ich habe jetzt den Erörterungstermin wirklich über eine ganze Weile verfolgt. Wir sollten hier davon wegkommen, dass in irgendwelcher subjektiven Art und Weise Dinge lanciert werden. Ich möchte fachlich Stellung nehmen. Ich würde Sie bitten, einfach abzuwarten, bis ich die Antworten gebe, bevor Sie sich ein Urteil dahin gehend erlauben, ob ich ein Experte bin oder nicht. Aber mit Unterstellungen sollten wir einfach nicht arbeiten. Es dient der Sache nicht. Ich werde auf alle Fälle bei der sachlichen Bearbeitung bleiben.

Verhandlungsleiter Oreans:

Dann sollten wir auch in diesem Sinne jetzt fortfahren und diese drei Fragen beantworten.

(RA Baumann: Frau Olivier will reden, die ganze Zeit!)

– Jetzt habe ich gerade geredet, und Frau Olivier war eigentlich dran und wollte mit ihrem Vortrag weitermachen. Ich nehme an, wir haben uns auf diese Regelung geeinigt; dann machen wir es doch auch so.

(Zuruf RA Baumann)

– Gut, dann eben nicht.

Olivier (Einwenderin):

Gut. Dann mache ich jetzt einfach weiter und verweise auf die Aussage in der Kurzbeschreibung des Vorhabens nach BImSchG der ALTUS AG, wo es immer wieder ganz lapidar heißt:

Schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser im Wasserschutzgebiet und somit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind denkbar, können nach aktuellem Wissensstand durch Beachtung der beschriebenen Maßnahmen (entsprechend der Schutzgebietsverordnung und der hydrogeologischen Stellungnahme) weitestgehend vermieden werden.

Es geht immer um „weitestgehend vermieden“, nicht in erheblichem Umfang gefährdend. Wer übernimmt für diese Aussagen überhaupt die Verantwortung? Das wäre die nächste Frage.

Ich möchte auch eine Antwort auf die Frage: Warum wurden die Kühlmittel im Transformator, von denen ich vorhin gesprochen habe, nicht in die Kalkulation der wassergefährdenden Stoffe mit einbezogen?

(RA Baumann: Das waren jetzt schon drei Fragen!)

Verhandlungsleiter Oreans:

Dann nehmen wir diese drei Fragen – die beiden, die hier in Rot stehen, und die Frage, warum diese 1.160 l Transformatoröl, wenn ich es richtig verstanden habe, nicht hinreichend berücksichtigt sind.

Dr. Henigin (Antragstellerin):

Zur ersten Aussage – Gutachten falsch – ist meinerseits anzumerken, dass in der Zusammenfassung beim Schreiben ein Halbsatz gefehlt hat. Ursprünglich war das Gutachten mit „dagegen sind insbesondere die Flächen des Buntsandsteins als gut wasseraufnehmend und wasserdurchlässig zu bezeichnen“ in Bezug auf den oberen Buntsandstein ausgewiesen. Das ist falsch. Tatsächlich muss der Satz heißen – so wurde er korrigiert –: Dagegen sind insbesondere die Flächen des Buntsandsteins mit Ausnahme des Oberen Buntsandsteins als gut wasseraufnehmend und wasserdurchlässig zu bezeichnen.

So ist auch im zugehörigen Kapitel der gutachterlichen Stellungnahme ausgewiesen. Dies war ein Schreibfehler. Das ist die Beantwortung der ersten Frage.

Die zweite Frage war: Wer übernimmt die Verantwortung für die Aussagen? Selbstverständlich übernimmt der Gutachter die Verantwortung für die Aussagen, die er getroffen hat.

Drittens zum Kühlmittel: In der Liste des Herstellers ist der Ester als nicht wassergefährdend ausgewiesen. Das ist entsprechend in der Würdigung auch in dieser Form berücksichtigt. Sollte er der Wassergefährdungsklasse 1 zuzuordnen sein, würde dies am Ergebnis grundsätzlich nichts ändern; aber darauf kommen wir nachher sicher noch mal.

Olivier (Einwenderin):

Dazu möchte ich gerade noch etwas sagen. Welches Sicherheitsblatt ist jetzt gültig? Das Sicherheitsblatt des Herstellers oder das EU-Sicherheitsblatt? Das frage ich jetzt mal als ganz normaler Bürger und Laie; das möchte ich schon wissen. Ich habe beim Sicherheitsblatt des Herstellers meine Bedenken.

Dr. Henigin (Antragstellerin):

Ich bin nicht sicher, ob das Sicherheitsblatt der EU diesen Stoff in dieser Form umfasst, wie er tatsächlich eingesetzt wird. Esteröle gibt es in verschiedenster Art und Weise. Dieses Esteröl – das ist die Mitteilung des Herstellers – ist nicht wassergefährdend.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke schön. – Herr Baumann.

RA Baumann:

Herr Dr. Henigin, wir haben nicht dieses Vertrauen in den Hersteller wie Sie offensichtlich. Wir glauben auch nicht alles, was der Hersteller sagt. Wir gehen zunächst mal davon aus, dass diejenigen, die als Behörde – die EU-Behörde ist hier für uns zunächst mal maßgeblich – entscheiden, die richtigen Maßgaben treffen.

Wenn Sie untersucht haben sollten – ich vermute, dass Sie es nicht getan haben –, inwieweit dieses Esteröl die Konsistenz hat, von der Sie ausgehen bzw. die Firma Siemens ausgeht, und dieses Esteröl sich von dem der EU unterscheidet, dann erzählen Sie uns das doch bitte. Das hätte ich eigentlich an dieser Stelle erwartet und nicht eine platte Aussage: Wir haben geglaubt, was der Hersteller sagt. – Das kann es doch nicht sein.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Frey möchte dazu auch etwas sagen.

Frey (Umweltamt):

Normalerweise sind die Herstellerangaben für die Behörde brauchbar. Wenn Sie jetzt sagen, man nimmt das EU-Datenblatt – ich gehe davon aus, sie werden dort die Wassergefähr-

ungsklasse 1 vorgefunden haben –, dann gilt in Baden-Württemberg die VAWS. Daraus kann ich gerade mal zitieren. Wenn Sie wassergefährdende Stoffe einsetzen – –

Angenommen, Sie nehmen Wassergefährdungsklasse 1 von diesen 1.000 l. Dann sind wir bei tausend und irgendwas Litern. Dann gilt bis 10.000 l die Stufe A. Das heißt: Egal, ob dieser Ester da drin ist oder nicht, wir haben die gleiche Gefährdungsstufe. Es wird sich im Endeffekt am hundertprozentigen Auffangraum nichts ändern.

Olivier (Einwenderin):

Diese Wassergefährdungsklasse 1 sagt aber aus: Es darf nichts ins Grundwasser gelangen und ins Trinkwasser schon gar nicht.

Also, ich mache jetzt weiter. Was uns weiterhin interessiert, ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 01.07.2015 zur EU-Wasserrahmenrichtlinie zum sogenannten Verschlechterungsverbot. Künftig sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Vorhaben zu untersagen, die zu einer Verschlechterung des Zustandes von Flüssen, Seen, Bächen oder Grundwasserkörpern führen. Damit wird auch bei kleineren Eingriffen die Vereinbarkeit des Projekts mit den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie überprüft werden müssen.

Frage: Inwieweit wurde dieses Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 1. Juli 2015 in das Genehmigungsverfahren mit einbezogen?

Ich schließe gleich noch zwei Fragen an; wir machen es wieder gebündelt, Herr Oreans: Ist der Belang der Windkraftnutzung mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebietes vereinbar? Zu welchem Ergebnis sind Sie dabei gekommen? Wird die Genehmigung nur dann erteilt, wenn der Schutzzweck Trinkwassergewinnung nicht gefährdet ist?

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Dr. Henigin.

Dr. Henigin (Antragstellerin):

Zur ersten Frage von Herrn Baumann noch eine kurze Ausführung: Wir glauben grundsätzlich nicht, was die Hersteller sagen, sondern es gibt einfach Spezifikationen, die Hersteller an uns herantragen und die wir dann übernehmen, wenn das Ganze glaubhaft ist.

Was wir nicht machen, ist, eine chemische Analyse für die einzelnen Betriebsmittel durchzuführen, die hier im Zusammenhang mit den Windkraftanlagen verwendet werden. Das würde sicherlich den Rahmen sprengen. Hier werden die Herstellerangaben, wenn, wie gesagt, nichts Gravierendes dagegen spricht, als solche auch tatsächlich von den chemischen Analysen her akzeptiert.

Die beiden nächsten Fragen richten sich meiner Einschätzung nach an die Genehmigungsbehörde.

Verhandlungsleiter Oreans:

Es ist nicht alles bei uns angekommen. Das eine war, inwieweit das Urteil des EuGH zum Verschlechterungsverbot berücksichtigt wurde. Bei was? Beim Gutachten sicherlich nicht. Wir sind ja jetzt im Erörterungstermin. Ich weiß nicht, wo Sie meinen, dass wir es bis jetzt berücksichtigt haben sollten.

Olivier (Einwenderin):

Das Verschlechterungsverbot ist ja eigentlich auch Sache des Landratsamts. Es ist seine Aufgabe, darauf zu achten, dass diese EU-Richtlinie eingehalten wird.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank. – Herr Dr. Porsch wird dazu etwas sagen.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Das Verschlechterungsverbot bzw. das Verbesserungsgebot ist im Wasserhaushaltsgesetz in §§ 27 und 28 schon geregelt; das gilt auch für das Grundwasser. Da gibt es noch eine Sonderregelung; die ist weiter hinten, bei § 51. Diese Regelungen sind immer dann von Relevanz, wenn ich eine Erlaubnis beantrage, die unmittelbar eine Gewässerbenutzung, also eine Inanspruchnahme eines konkreten Gewässers bzw. Wasserkörpers, beinhaltet. Das heißt, wenn ich Wasser entnehme oder wenn ich Kühlwasser zum Beispiel in einen Fluss einleite, dann darf ich eben den chemischen qualitativen Zustand dieses Gewässers nicht verändern.

Wir sind hier natürlich im Wasserschutzgebiet bei der Frage, ob eine Befreiung erteilt wird, in einem letztlich anderen Rechtsregime. Da geht es nach § 52 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes darum, dass eine Befreiung erteilt werden kann, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet ist. Das setzt voraus, dass Schutzmaßnahmen getroffen werden, dass es überhaupt nicht erst zu einer Einwirkung auf das Gewässer kommt.

Deswegen kann nach meiner Auffassung auch das Verschlechterungsverbot und auch das Urteil des EuGH gar keine schärferen Anforderungen stellen, als sie bei der Erteilung einer Befreiung in einem Wasserschutzgebiet ohnehin schon gelten. Die Befreiung darf nur erteilt werden, wenn die Behörde sicher ausschließen kann, dass es zu solchen Verschlechterungen bzw. überhaupt zu solchen Einwirkungen auf den Wasserkörper kommt, und die Schutzmaßnahmen ausreichend sind.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank. – Zu den zwei folgenden Fragen möchte ich Sie bitten, noch mal kurz die Fragen zu wiederholen. Bei mir zumindest sind sie nicht mehr präsent; da bitte ich um Verständnis.

Olivier (Einwenderin):

Aber gern. Die Frage war: Ist der Belang der Windkraftnutzung mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebietes vereinbar? Zu welchem Ergebnis sind Sie als Behörde gekommen?

Verhandlungsleiter Oreans:

Frau Olivier, das ist vielleicht ein grundsätzliches Problem. Wir sind jetzt im Erörterungstermin. Wir sind auf der Suche nach einer Lösung. Wir sind noch nicht bei der Lösung.

Olivier (Einwenderin):

Dann möchte ich das als Anregung weitergeben.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke.

Olivier (Einwenderin):

Soll ich auch die dritte Frage wiederholen? – Wird die Genehmigung nur dann erteilt, wenn der Schutzzweck Trinkwassergewinnung nicht gefährdet ist?

Frey (Umweltamt):

Ja, es ist so. Wir können den Anlagen nur zustimmen, wenn die Gefährdung der Trinkwasserversorgung minimiert ist.

(Unruhe)

Man spricht von einer Minimierung. Auch dann können wir nur in der Zone III nach der Verordnung eine Befreiung erteilen; ansonsten ist es verboten. Auch die Waldumwandlung könnten wir dann nicht in diesem Zusammenhang befreien. Es muss sichergestellt sein, dass die wassergefährdenden Stoffe ausreichend sicher dort untergebracht sind, und es muss sichergestellt sein, dass beim Bau der Windkraftanlagen keine Gefährdungen für die Trinkwasserversorgung vorliegen. Das müssen wir abprüfen; da sind wir am Prüfen. Da sind wir noch nicht fertig. Deshalb ist es in diesem Rahmen heute für uns auch wichtig, von Ihnen ein Feedback zu bekommen, das wir in unsere Entscheidung mit einfließen lassen werden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke schön. – Herr Baumann.

RA Baumann:

Zwischendurch habe ich einige rechtliche Fragen. Darf ich Sie fragen, Herr Frey: Gehen Sie davon aus, dass Sie bei der Entscheidung darüber ein Versagungsermessen haben, oder fühlen Sie sich verpflichtet, die Entscheidung zu treffen?

Frey (Umweltamt):

Wir werden die Sachlage prüfen. Wenn es nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, zum Beispiel die wassergefährdenden Stoffe zu lagern, oder es eine Grundwassergefährdung geben kann, ohne dass man Möglichkeiten hat, Vorkehrungen zu treffen, dann können wir als Wasserbehörde da gar nicht zustimmen.

RA Baumann:

Herr Frey, Sie haben jetzt zu der von mir nicht gestellten Fragen geantwortet, unter welchen Voraussetzungen Sie gegebenenfalls nicht zu dem Thema Versagungsermessen kommen, nämlich wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht gegeben sind, weil nämlich eine Gefahr für das Trinkwasser besteht. Es ist selbstverständlich, dass dann die Befreiung nicht erteilt wird.

Die Frage ist, ob Sie auch dann, wenn die Gefahr, das Risiko – sprechen wir von Risiken; das ist an dieser Stelle vielleicht besser – minimiert ist, wie Sie vorhin sagte, zu dem Ergebnis kommen könnten, die Befreiung doch nicht zu erteilen und von Ihrem Versagungsermessen, von dem ich jetzt mal einfach ausgehe – Sie können ja sagen, Sie sehen es nicht so –, dann nicht Gebrauch machen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Eine Frage, Herr Baumann: Inwieweit hat das jetzt rechtliche Relevanz für die Einwendungen zum Wasser- und Bodenschutz? Ich verstehe es noch nicht so ganz. Wir sind ja erst in der Prüfung und werden dann prüfen, wie die Rechtsgrundlagen anzuwenden sind. Das ist ja eine Folge des Erörterungstermins: die Frage der Anwendung des Gesetzes, wie wir es anzuwenden haben. Wir machen jetzt, glaube ich, kein Tutorium, oder sehe ich das falsch?

RA Baumann:

Ich kann Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage geben. Ich teile Ihre Auffassung zunächst mal nicht, dass hinterher die Fragen der Maßstäbe, die angelegt werden, diskutiert werden, nämlich nicht mehr diskutiert werden, weil wir nicht mehr dazu kommen, diese Fragen zu stellen; sondern Sie erteilen dann Befreiung. Diese Fragen müssen vorher gestellt werden.

Da geht es darum, dass wir hier die Frage stellen: Wie interpretieren Sie – Herr Dr. Porsch hat auf die Rechtslage hingewiesen – § 52 Abs. 1 Satz 2 ganz generell? Sehen Sie sich dann in der Verpflichtung, wenn Sie eine Minimierung des Risikos sehen, dann die Befreiung auf jeden Fall zu erteilen? Oder sehen Sie ein Versagungsermessen, dass Sie sagen, wir erteilen die Befreiung trotzdem nicht, weil uns das Risiko, das dann verbleibt, noch immer zu groß ist? Das ist der Prüfungsmaßstab, den Sie an dieser Stelle anlegen.

Sie können auch sagen, dass Sie sich noch keine Gedanken darüber gemacht haben. Dann ist es halt zu Protokoll gegeben, dass wir der Auffassung sind, dass ein Versagungsermessen besteht.

Verhandlungsleiter Oreans:

So können wir es machen.

RA Baumann:

Okay. Dann verweise ich auf die Kommentierung Randnummer 45 zu § 52 WHG von Czychowski/Reinhardt, 11. Auflage. Da steht, dass hier natürlich im Sinne des Satzes 2 von einem Ermessen Gebrauch gemacht werden sollte und dass insoweit auch die Möglichkeit besteht, dem Gewässerschutz – hier dem Trinkwasserschutz – absoluten Vorrang einzuräumen. Das ergibt sich dann auch aus der Wasserrahmenrichtlinie, dass eine Verschlechterung des Grundwassers nicht hingenommen werden kann.

Ich komme zur nächsten Frage im Zusammenhang mit den entsprechenden Rechtsverordnungen, die Ihnen sicher geläufig sind, die hier für die verschiedenen Quellen gelten. Da ist ja die Frage noch konkreter geregelt, die in § 52 WHG von Bedeutung ist. Da geht es darum, dass die Untere Wasserbehörde von den Verboten der Verordnung Befreiung erteilen kann. Dann sind bestimmte Voraussetzungen geregelt.

Welche der Voraussetzungen könnten Ihrer Meinung nach erfüllt sein, damit eine solche Befreiung erteilt werden kann?

Frey (Umweltamt):

Wir haben die Verordnung nicht da, und wir werden uns zum jetzigen Zeitpunkt dazu auch nicht äußern. Ich habe es vorhin gesagt: Wir werden es prüfen. Wenn die Gefährdungslage, wenn das Risiko für das Grundwasser, den Trinkwasserschutz minimiert ist, dann spricht nichts gegen eine Befreiung.

RA Baumann:

Ich möchte deutlich machen, dass diese Haltung eine so laxe ist, wie sie mit dem Wasserrecht nicht in Einklang zu bringen ist, und dass wir das nicht akzeptieren würden und dass insoweit auch die Überprüfung im Hinblick auf die Rechtswidrigkeit Ihrer Entscheidung zu dem Ergebnis kommen müsste, dass Sie zu Unrecht eine Befreiung erteilt haben.

Ich kann aber, weil Sie die Verordnung nicht hier haben und auch offensichtlich nicht so präsent haben, zunächst mal die Ziffer 1 als eine Möglichkeit nennen: Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die Abweichungen erfordern.

Erstaunlich war für mich Ihre Aussage, dass Sie gesagt haben: Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, dann werde ich die Befreiung erteilen. Sie kennen die Voraussetzungen nicht und sagen trotzdem, dass es so ist. Sind es Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die die Abweichung erforderlich machen? Was können Ihrer Meinung nach Gründe des Wohls der Allgemeinheit sein? Ist es die Windkraftinstallation?

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Baumann, die rechtliche Prüfung würden wir heute hier in dieser Sitzung nicht durchführen; da bitte ich um Verständnis, auch für den Verhandlungsleiter. Heute in dem Erörterungstermin sind Einwendungen zu erörtern, aber nicht die Rechtsfragen zu klären, die sich aus der Folge möglicher Einwendungen ergeben. Das ist dann eine Frage der Genehmigung, und diese Prüfung schließt sich an.

RA Baumann:

Herr Oreans, ich habe von Herrn Frey als Vertreter des Umweltamts nicht erwartet, dass er hier eine Genehmigung erteilt oder eine Ausnahme oder eine Befreiung oder sonst irgendetwas. Ich frage ihn, nach welchen Kriterien er entscheiden würde. Da setze ich die Kenntnis der gesetzlichen Voraussetzungen meinerseits voraus. Wenn sie nicht vorhanden ist, dann bin ich gerade dabei, sie im Einzelnen zu besprechen, damit Herr Frey uns sagen kann, welche Maßstäbe in seinem Amt angelegt werden, um solche Befreiungen zu erteilen. Wir halten die Befreiung an dieser Stelle nicht für möglich. Das sage ich vorweg.

Er hält sie generell für möglich. Ich halte sie generell nicht für möglich – als Ergebnis. Er hat ja schon ein Ergebnis genannt. Er hat gesagt, generell hält er sie für möglich, wenn eine Gefahr für das Grundwasser nicht besteht. So sieht es aber die Verordnung auch nicht vor. Denn die Wasserbehörde kann die Befreiung erteilen; sie muss sie nicht erteilen. Er geht davon aus, dass die Verordnung ein Muss regelt. Das habe ich so gehört.

Verhandlungsleiter Oreans:

Das haben Sie falsch gehört, Herr Baumann; da bin ich sicher.

RA Baumann:

Nein; er hat gesagt: Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, dann wird er die Befreiung erteilen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Das kann ich jedenfalls als Zitat so nicht stehen lassen; das können wir auch im Protokoll gerne nachprüfen. Ich habe es nicht so gehört.

RA Baumann:

Es gibt in Ihrem Hause auch noch die Annahme, dass man eine Befreiung gar nicht erteilen muss. Wie stellen Sie sich dazu, Herr Frey?

Verhandlungsleiter Oreans:

Könnten Sie das vielleicht etwas konkretisieren?

RA Baumann:

Das kann ich gerne tun.

Verhandlungsleiter Oreans:

Nur, dass wir es verstehen; das ist sehr unkonkret.

RA Baumann:

Frau Apel-Finkbeiner hat Folgendes in einem Schreiben vom 26.11.2015 an Frau Wallraabenstein zu Papier gebracht:

Zu Ihrer Frage, ob die Errichtung der Windkraftträder einer Befreiung von den Wasserschutzgebietsverordnungen „Pfinztal“ und „Holzbachtal“ bedarf, kann dies mit Nein beantwortet werden, da in beiden Wasserschutzgebietsverordnungen bauliche Anlagen zulässig sind, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Durch die beschriebenen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers kann eine Gefährdung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Lagerung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe richtet sich nach der VAWS, ist aber bekanntermaßen zulässig.

Jetzt geht es noch weiter so in diesem Stil. Entschuldigung, diese Auffassung halte ich für hanebüchen unter rechtlichen Aspekten und unter dem Gesichtspunkt der Wasserrahmenrichtlinie schon gar. Ich meine, dass hier eine generelle Vorababsolution der Windkraftanlagen vorgenommen worden ist unter dem Gesichtspunkt der Überprüfung der Gefährdung. Es wird erklärt, es sei schon gar keine Gefährdungslage von vornherein gegeben. Das kann nicht sein. Das wird im Einzelfall zu prüfen sein.

Es ist auch zum Beispiel nach § 10 – ich nehme jetzt eine Rechtsverordnung bezüglich Alte Quelle Langensteinbach und Tiefbrunnen Holzbachtal, von dem auch gerade wohl die Rede gewesen ist, heraus – im Einzelnen zu überprüfen. Eine generelle Erklärung dahin gehend, dass man das gar nicht mehr prüfen muss – Entschuldigung: Das sind die Voraussetzungen, die wir jetzt nicht einfach vom Tisch wischen können.

Das erklärt auch, warum Sie sich keine Gedanken darüber gemacht haben, Herr Frey, und generell davon ausgehen, dass eine Befreiung möglich ist. Jedenfalls Gründe des Wohls der Allgemeinheit können die Abweichung nicht erfordern. Es käme dann die Frage, ob ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht. Welches Interesse könnte es sein? Natürlich das vom Betreiber.

(Zuruf: Oder von der Regierung!)

Vom Vorhabenträger. Was würden Sie in diesem Zusammenhang prüfen wollen?

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Baumann, wir drehen uns hier im Kreis. Wir prüfen jetzt nicht.

RA Baumann:

Wir prüfen ja auch nicht. Wir stellen nur fest, was Sie prüfen sollen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ja, und das wissen wir ja.

RA Baumann:

Das wissen Sie? Das weiß Herr Frey offensichtlich nicht, sonst würde er es ja sagen. Ich stelle Fragen und muss sie selbst beantworten.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ja, weil wir diese Fragen offensichtlich in diesem Rahmen nicht diskutieren.

RA Baumann:

Noch nicht beantworten können wollen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Frey will etwas dazu sagen.

Frey (Umweltamt):

Für den Bau der Windkraftanlagen, für die Anlagen selbst ist dadurch, dass sie nicht so tief in den Boden eingreifen, keine Befreiung erforderlich, wenn die Gefährdungslage für das Trinkwasser nahezu ausgeschlossen werden kann. So, wie Sie es vorgelesen haben, steht es in der Verordnung.

Für die Lagerung von diesen wassergefährdenden Stoffen gibt es ganz klare Vorschriften in Baden-Württemberg. Wenn die eingehalten werden, kann man von keiner Grundwassergefährdung ausgehen. Sonst dürften in ganz Baden-Württemberg in der Zone III keine Gewerbebetriebe mehr gebaut werden. Da gilt das Gleiche für die Windkraftanlagen. Deshalb ist von uns zu prüfen, ob diese gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

RA Baumann:

Wie lässt sich Ihre Auffassung mit der Stellungnahme des RP Freiburg vom 05.06.2015 in Einklang bringen? Ich darf zitieren:

In Kap. 10.5 – Hydrogeologische Stellungnahme – wird der Kenntnisstand bezüglich Hydrogeologie und die Situation der Wasserschutzgebiete weitgehend zutreffend wiedergegeben. Allerdings erscheint dieser Kenntnisstand wenig detailliert. So ist der Zustrombereich der genutzten Fassungen praktisch unbekannt. Die Abgrenzung der Wasserschutzgebiete stützt sich wesentlich auf die Vermutung, dass das oberirdische dem unterirdischen Einzugsgebiet entspricht. Dies gilt insbesondere für das WSG Holzbachtal und das überhaupt nicht

berücksichtigte WSG Tröstbachquelle/Stadtbrunnen der Gemeinde Neuenbürg. Die WKA tangieren dieses WSG zwar nicht, bei der unsicheren Kenntnislage ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch das entsprechende Einzugsgebiet betroffen ist. [...]

Eine wirkliche Gefährdungsabschätzung lässt sich bei den bestehenden Kenntnissen kaum vornehmen.

So ist die Stellungnahme dazu; ich habe jetzt einiges an Inhalten unterschlagen, um es abzukürzen.

Eine Frage an Sie, Frau Apel-Finkbeiner: Wie kann dann jemand hergehen und sagen: „Die Anlage selbst ist so sicher; das Einzugsgebiet wird nicht berührt; es ist nicht gefährdet; die Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers sind nicht zu besorgen“? Wie kann vorab eine solche Erklärung abgegeben werden, wie sie von Ihnen offensichtlich abgegeben worden ist?

Wollen Sie etwas sagen?

Apel-Finkbeiner (Umweltamt):

Ich habe das anhand der mir vorliegenden Unterlagen geprüft; das sind einmal die Wasserschutzgebietsverordnung und die hydrogeologische Abgrenzung. Im Weiteren liegen uns vor: die HGE Enzkreis und HGE Enztal, die im Jahr 2007 abgeschlossen wurde. Nach diesen vorliegenden Unterlagen besteht für mich keine Grundwassergefährdung, sofern die Lagerung nach VAWS erfolgt und im Bau der Anlagen ein Hydrogeologe die Geologie vor Ort auf Klüfte, Spalten usw. hin prüft. Das wird von uns gefordert. Insofern besteht aus meiner Sicht, nachdem ich hier 20 Jahre in diesem Bereich tätig bin, keine Gefährdung für das Grundwasser.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank. – Herr Baumann.

RA Baumann:

Zunächst mal die konkrete Nachfrage – Sie haben ja gesehen, was von der Kollegin hier vorgetragen worden ist –: Haben Sie bei Ihrer Stellungnahme die 1.160 l Esteröl auch berücksichtigt?

Apel-Finkbeiner (Umweltamt):

Alle wassergefährdenden Stoffe.

RA Baumann:

Auch das Esteröl haben Sie berücksichtigt und die 1.160 l, um die es geht, die im Transformator im Turmfuß untergebracht sind. – Gut, das nehmen wir so zur Kenntnis. Das haben Sie als unproblematisch angesehen?

Apel-Finkbeiner (Umweltamt):

Wenn die Lagerung entsprechend der VAWS erfolgt, sehe ich es als unproblematisch an, weil wir auch Gewerbebetriebe in der Zone II haben. In Niefern zum Beispiel oder in Nöttlingen sind ganze Bereiche in der Zone II. Wenn dort die Lagerung entsprechend erfolgt, gibt es keine Grundwassergefährdung, wobei die Lage in der Zone II viel schärfer ist als in Zone III.

RA Baumann:

Dann nehme ich an, Frau Apel-Finkbeiner, dass Sie das auch dokumentiert haben, was geprüft worden ist.

Ich beantrage jetzt schon Akteneinsicht nach Umweltinformationsgesetz bzw. der entsprechenden baden-württembergischen Vorschrift, um dem nachzugehen.

Haben Sie dabei auch berücksichtigt, dass die großflächigen Rodungsmaßnahmen Auswirkungen auf die Wassergewinnungsanlage haben können, dass es negative Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet geben kann?

Apel-Finkbeiner (Umweltamt):

Inwiefern?

RA Baumann:

Zum Beispiel, dass es bei Rodungsarbeiten Beeinträchtigungen geben kann, dass es später bei der Anfahrt, um die Anlage zu errichten, Beeinträchtigungen geben kann – die Rodungsmaßnahmen sind ja die Voraussetzung dafür, dass antransportiert werden kann –, dass es möglicherweise einen Havariefall innerhalb oder außerhalb der Schutzzone gibt. Je nachdem, wie die Wasserwegsamkeiten sind, kann das ja zu Beeinträchtigungen führen.

Apel-Finkbeiner (Umweltamt):

Das ist mit berücksichtigt, ja.

RA Baumann:

Das haben Sie dort auch geprüft? – Wunderbar. Das werden wir dann ja sehen, wie Ihre Dokumentation diesbezüglich aussieht. Sie gehen also davon aus, dass es ein berechtigtes Interesse des Vorhabenträgers gibt, die Anlage dort zu errichten und das Grundwasser gegebenenfalls mit einem Gefährdungspotenzial zu beaufschlagen, und dass gewisse anderweitige Vorkehrungen dieses Risiko in Anbetracht der konkreten Umstände des Einzelfalles bei der jeweiligen Anlage gemindert hätten. – Gut. Dann wissen wir genau, wo die Bereitschaft von Herrn Frey herkommt, die Befreiung auch zu erteilen.

Wir halten Ihre Position, die Sie einnehmen, für nicht mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang zu bringen, behalten uns allerdings ein abschließendes Urteil vor, wenn wir Ihre

Unterlagen im Rahmen der Akteneinsicht eingesehen haben. Ich möchte nicht vorschnell entscheiden.

Ich beantrage, dass Sie eine Befreiung nicht erteilen, auch wenn die Risiken auf das von Frau Apel-Finkbeiner genannte Maß vom Anlagenbetreiber reduziert worden sind,

weil in Anbetracht der Tatsache, dass sämtliche Anlagen in dem Bereich von Trinkwassererfassungen stehen, die Belastungen des Trinkwassers mit solchen Risiken mit dem Wasserhaushaltsgesetz und den Grundsätzen der Wasserrahmenrichtlinie nicht vereinbar sind, so dass unter wasserrechtlichen Gesichtspunkten eine Ausnahme, eine Befreiung nicht in Betracht kommt.

Nutzen Sie das Ermessen, das Sie haben, in eine andere Richtung, nämlich im Sinne einer Versagung dieser Befreiung. Tragen Sie dem allgemeinen Grundsatz der Verordnung Rechnung, dass dort die Errichtung von Gebäuden dieser Art untersagt ist. Das ist eben der Schutzzweck der Verordnung, den Sie beachten müssten.

Es gibt keine Veranlassung, hier eine Befreiung zu erteilen, auch unter Abwägung der Nutzungsinteressen des Vorhabenträgers, der an einem ungeeigneten Standort, einem nicht windhöffigen Standort auch noch Risiken für die örtliche Trinkwasserversorgung in diesem Maße erzeugen möchte. Auch hier spielt diese Frage eine Rolle.

Ich bin sicher, dass Sie die Frage nicht berücksichtigt haben, Frau Apel-Finkbeiner, dass der Standort nicht windhöffig ist und dass der Standort ungeeignet ist, dass hier Eingriffe in die Schutzfunktionen stattfinden, die von der Rechtsordnung für das Trinkwasser gegeben sind, und dass hier grundsätzlich ein Verbot ausgesprochen ist, das nur ganz, ganz ausnahmsweise durch eine entsprechende Befreiung aufgeweicht werden kann.

Wir gehen davon aus, dass eine solche Befreiung nicht möglich ist.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank, für dieses umfassende Statement. Frau Olivier würde gerne mit ihren Fragen weitermachen; sonst wird es heute doch nichts mehr mit den Planungen, wie es zeitlich von Ihrer Seite vorgesehen war. Danke schön.

Olivier (Einwenderin):

Jetzt würde ich gerne weitermachen. Vielen Dank. – Es gibt ja nicht nur die Belastung durch die Schmierhydraulik und Esteröle in einer WKA, sondern es gibt ja auch die Belastungen, die durch den Beton eventuell in die Böden gelangen können, ebenso wie durch die Schotterung der Zufahrtswege. Ebenso problematisch ist auch die Rodung der großen Flächen.

Die Aussage eines Investors in Niedersachsen: „Der Ausbau der sauberen und erneuerbaren Energie hat ja wohl einen höheren Stellenwert als die Rechte eines Wasserschutzgebietes.“ Mit solchen Aussagen muss man sich auch konfrontiert sehen.

Meine Frage: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sollten im Bereich von Wasserschutzgebieten und auch den Zustrombereichen aufgrund des massiven Bodeneingriffs für die Fundamente und der Drainagewirkung der umfangreichen Zuwegungen zwingend mit einem vollkommenen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren belegt werden. Wurde dies veranlasst, ein umfängliches, vollkommenes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren?

Verhandlungsleiter Oreans:

Darf ich diese Frage weitergeben an die Vorhabenträgerin?

Dr. Henigin (Antragstellerin):

Würden Sie die Frage von der fachlichen Seite her noch mal formulieren? Mir ist jetzt nicht klar, was Sie fragen. Geht es um das Wasserrechtsverfahren? Geht es um Beton?

Olivier (Einwenderin):

Es geht jetzt um das immissionsschutzrechtliche Verfahren, dass ein vollkommenes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren bei der Größe und der Anzahl dieser Anlagen eigentlich zwingend notwendig wäre.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Ich wollte dazu nur anmerken, dass die Konzentrationswirkung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 13 BImSchG eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung – also was Sie offensichtlich hier meinen – gerade nicht umfasst. Wenn wir zum Beispiel beim Bau des Fundaments eine Grundwasserberührung hätten und eine Grundwasserhaltung machen müssten, weil das Grundwasser ansteht, wäre das ein gesondertes Verfahren; dafür bedürfte es dann einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Das ist aber nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

RA Baumann:

Herr Dr. Porsch, was Sie gerade eben sagten, hat die Fragestellung vorausgesetzt. So habe ich es jedenfalls verstanden.

Die Frage geht dahin, ob ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren – ich interpretiere es so – an dieser Stelle erforderlich ist und ob untersucht worden ist, inwieweit hier Grundwasserberührung stattfindet.

(Dr. Porsch [Antragstellerin]: So können wir es auch gerne beantworten!)

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Engesser.

Engesser (Antragstellerin):

Die derzeitigen Bodenaufschlüsse lassen darauf schließen, dass wir keine Grundwasserberührung haben. Deshalb ist das auch nicht vorgesehen.

Wir hatten allerdings ausgeführt, dass bei der WEA 5 gegebenenfalls aufgrund von Staunässe eine Wasserhaltung erforderlich ist. Das ist aber erst nach Durchführung der Bodenerkundungen festzulegen. Gegebenenfalls ist für den einen Standort eine wasserrechtliche Erlaubnis noch zusätzlich einzuholen, sollte hier eine Wasserhaltung erforderlich sein.

Olivier (Einwenderin):

Es werden Zufahrtswege geschottert. Werden auch Rüttelschüttungen vorgenommen oder nicht?

Engesser (Antragstellerin):

Können Sie das spezifizieren? Was sind Rüttelschüttungen?

Olivier (Einwenderin):

Dass diese Wege richtig durch Schotter eingebracht werden. Wurde dieser Schotter untersucht? Woher kommt der Schotter? Entschuldigung, wenn ich mich falsch ausdrücke. Ich bin Laie, aber ich versuche mein Bestes, Licht in die Dinge zu bringen.

Engesser (Antragstellerin):

Der Schotter, der für den Ausbau der Zuwegungen und für die Kranstellflächen erforderlich ist, wird an Ort und Stelle entsprechend eingebaut und natürlich auch verdichtet. Also, man wird da mit Rüttlern oder mit Walzen arbeiten, um diesen Schotter dort zu verdichten.

Schotter wird eingesetzt – in der Regel im Staatsforst –, Natursteinmaterial oder Recyclingmaterial vom Eigentümer, wenn es zulässig ist. Allerdings ist vor Einbau solcher Materialien der Nachweis zu erbringen, dass sie nicht belastet sind, also keine auslaugbaren Stoffe enthalten sind.

Olivier (Einwenderin):

Ich habe eine Frage ans Landratsamt. Liegen dem Landratsamt folgende wichtige Maßnahmen seitens der Antragstellerin vor? Die Gründung, wie die Gründungstechnologien mit Materialien aussehen, die Gründungstiefen, die Betonqualitäten, die Schalöle, die Sicherheitskonzepte bei Öl- und Treibstoffaustritt an Fahrzeugen zum Beispiel und an Baumaschinen.

Ich denke, da wäre auch eine Offenlegung aller geplanten und erforderlichen Baumaßnahmen notwendig.

Man muss sich ja bloß mal vorstellen – das kann ja auch mal passieren –, dass ein Lkw umkippt, der 500 l Diesel getankt hat – das ist durchaus möglich bei den Anfahrtswegen –, und diese 500 l Diesel laufen aus. Was hat man da vorgesehen? Welches Konzept liegt da vor?

Dr. Henigin (Antragstellerin):

Es ist vielleicht sinnvoll, dieses Multibarrierensystem, das meinerseits gefordert worden ist und auch entsprechend umzusetzen ist, noch mal darzustellen, und zwar etwas ausführlicher. Es sind verschiedene Fragen gestellt worden, die partiell auf diese Dinge eingehen. Vielleicht kann ich, wenn ich es umfassend darstelle, etwas Licht ins Dunkel bringen.

Als Erstes haben wir festgestellt, dass wir Schmieröle haben, Fette haben, die der Wassergefährdungsklasse 1 zuzuordnen sind. Im Normalbetrieb heißt dies, dass dies in geschlossenen Systemen erfolgt.

Wir wissen natürlich auch, dass grundsätzlich jedes technische System versagen kann. Für diese Situation des Versagens ist Folgendes vorgesehen: Zum einen wird über Sensoren eine Anzeige gemacht, wenn hier eine Leckage auftritt. Wenn eine solche Leckage auftritt, dann sind konstruktive Vorkehrungen in der WEA vorgesehen bzw. ausgeführt, die dann diese wassergefährdenden Stoffe auffangen, sodass sie nicht außerhalb der Anlage selbst in den Untergrund einsickern können.

Während der Baumaßnahme – auch später, wenn ich an den Betrieb der Anlage denke – fahren selbstverständlich auch Fahrzeuge zu den Anlagen hin. Wir befinden uns ja in der Wasserschutzzone III; dementsprechend sind die Vorkehrungen auch zu treffen. Das heißt, wenn solche Fahrzeuge hinfahren, kann tatsächlich das geschehen, was Sie eben ausgeführt haben: dass es zu einem Unfall kommt, zu einer Havarie kommt – genauso wie, jetzt im Extrem betrachtet, auch mal ein Flugzeugabsturz in dieser Wasserschutzzone III geschehen kann.

Das heißt, der Boden wird in dieser Situation mit wassergefährdenden Stoffen kontaminiert. Da ist vorgesehen, dass zumindest für die Fahrzeuge, bei denen Leckagen grundsätzlich auftreten können bzw. nicht außer Frage zu stellen sind, Bindemittel vorzuhalten sind, das heißt, dass ein weiteres Eindringen dieser Schadstoffe in den Untergrund durch diese Bindemittel unterbunden wird und im Anschluss daran ein Bodenaushub erfolgt.

Wir haben auch in den Deckschichten oben Fließgeschwindigkeiten – ob das jetzt Schadstoffe sind oder Wasser ist –, die vergleichsweise gering sind. Zu der Aussage des geologischen Landesamtes komme ich nachher gerne noch mal, was hier unter schnell fließend und langsam fließend zu verstehen ist. Wir haben Bewegungen im Bereich von Zentimetern pro Minute, sodass über Bindemittel und ein Ausheben sehr schnell die Gefahr lokal begrenzt werden kann.

Olivier (Einwenderin):

Danke für die Ausführungen. Aber ich muss sagen: Das beruhigt mich in keiner Weise, was Sie da sagen. Wir haben nämlich jetzt Havarien gehabt, wie gesagt, in jüngster Zeit, im Januar. Da sind Chemikalien aus der Gondel ausgetreten, und zwar an der Außenwand. Es ist nicht alles so abgesichert, wie es uns hier weisgemacht wird; das muss man jetzt mal ganz deutlich sagen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Baumann.

RA Baumann:

Genau diese Sicherheitsphilosophie widerspricht den wasserrechtlichen Anforderungen. Zum Beispiel wurde vom Bundesverwaltungsgericht der Ausbau der A 3 bei Würzburg mit Tunnelerrichtung deswegen versagt, weil eine Gefahr in der Wasserschutzzone III für das Grundwasser durch bestimmte Maschinen, die im Untergrund Öl verlieren, bestehen könnte; dann könnte nicht hinreichend sichergestellt werden, dass das Grundwasser, das dort 50 m tiefer lag, nicht beeinträchtigt wird. Das hat das Wasserwirtschaftsamt dort auch als Voraussetzung formuliert: dass da keine Beeinträchtigungen stattfinden. Diese Beeinträchtigungen konnten nicht ausgeschlossen werden. Es muss also ausgeschlossen werden, dass es im Wasserschutzgebiet durch Schalöle, Öl- oder Treibstoffaustritt an Fahrzeugen und Baumaschinen zu solchen Beeinträchtigungen kommt.

Ich kenne von anderen Vorhaben, dass zumindest biologisch abbaubare Öle verwendet werden. Das sind die etwas weniger strengen Voraussetzungen, die anderswo, in anderen Bundesländern, zum Teil verwendet werden. Ich kenne es aber auch in der schon genannten strengen Form, dass dann Genehmigungen versagt werden.

Deswegen habe ich Herrn Frey am Anfang gefragt, ob er von seinem Versagungsermessen auch Gebrauch machen würde. Ich möchte noch mal daran erinnern, dass Sie hier die Voraussetzungen konkret bestimmen und die Sicherheit für die Trinkwasserversorgung gewährleisten und dass Sie dafür verantwortlich gemacht werden, wenn Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung bei den Kommunen eintreten werden. Das ist immerhin ein Haftungstatbestand.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Dann können Sie fortfahren, Frau Olivier.

Olivier (Einwenderin):

Die nächste Frage, die Sie sehen, betrifft Qualitätssicherung, Kontrolle und Dokumentation. Welches Konzept liegt hier vonseiten der Antragstellerin vor?

Verhandlungsleiter Oreans:

Sollen wir wieder sammeln?

Olivier (Einwenderin):

Wir bündeln wieder. Es geht ja nicht nur um den Wasserschutz, sondern auch um den Bodenschutz. In den Aussagen des Umweltministeriums kann man lesen: Böden stellen in ihrer Fruchtbarkeit und Vielfalt einen natürlichen Bodenschatz dar und gehören zu den natürlichen, unverzichtbaren Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen. Daher ist es unsere Pflicht, diesen Naturkörper zu erhalten und in seinen vielfältigen Funktionen vor Belastungen zu schützen und gegen bereits eingetretene Beeinträchtigungen vorzugehen.

Es besteht wirklich dringender Forschungsbedarf in Bezug auf Schwermetalle und insbesondere auf Auskalkungen und Auswaschungen, die den pH-Wert im Boden verändern, das heißt, dass saure Böden zu alkalischen Böden werden.

Ich hätte jetzt gerne mal erklärt, was es für das Pflanzenwachstum bzw. die Wiederaufforstung bedeuten würde, wenn sich diese Bodenwerte so verändern.

Das sind meine Fragen: Wer ist im Schadensfall für den Schadstoffeintrag durch Baumaterialien usw. und die daraus resultierenden Schäden verantwortlich? Wer ist verantwortlich für die Einhaltung der Anordnungen von § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes und des Verschlechterungsverbot des Europäischen Gerichtshofes?

Anschließend möchte ich unserer Forderung Nachdruck verleihen: keine Anlagen im Einflussbereich von Wasserschutzgebieten, die während der Bauphase und/oder dem Betrieb trinkwasserbelastend sein können.

Verhandlungsleiter Oreans:

Wir hatten vorher noch die Frage zur Qualitätssicherung und Dokumentation bzw. Konzeption.

Olivier (Einwenderin):

Ja, genau.

Verhandlungsleiter Oreans:

Frau Olivier, wir kommen mit den Folien und Ihrem Vortrag zunehmend durcheinander. Das macht es uns nicht leichter. Deswegen frage ich, ob es sinnvoll ist, wie wir es hier mit diesen Texten machen. Denn wenn die Texte nicht mit dem übereinstimmen, was Sie vorlesen, und dann keiner mehr die Fragen versteht, ist der Sache nicht gedient.

Olivier (Einwenderin):

Ja, das verstehe ich.

Verhandlungsleiter Oreans:

Jetzt lassen Sie mich die erste Frage einfach mal weitergeben. Es gab eine Frage, ob es ein Konzept zur Qualitätssicherung, Kontrolle und Dokumentation gibt. Das möchte ich gerne an Herrn Dr. Henigin weitergeben.

Dr. Henigin (Antragstellerin):

In meiner gutachtlichen Stellungnahme ist dieses Konzept gefordert. Dazu gehört zum Beispiel, dass sämtliche am Bau der Anlagen Beteiligten entsprechend zu informieren sind, dass wir uns in der Wasserschutzzone III bewegen, dass entsprechende Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen sind, dass Bindemittel vorzuhalten sind und dass ein entsprechend pfleglicher Umgang mit den einzelnen Materialien zu erfolgen hat. Dazu ist eine Belehrung erforderlich, die dann im Zusammenhang mit der Baumaßnahme auch tatsächlich stattfinden muss.

Olivier (Einwenderin):

Die besteht noch nicht, oder? Das wird noch nachgereicht?

Dr. Henigin (Antragstellerin):

Die ist zum einen beschrieben, zum anderen kennen wir die Leute natürlich noch nicht. Dementsprechend können wir es auch noch nicht mündlich vortragen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Dann wurde an die Vorhabenträgerin die Frage der Haftung im Schadensfall gerichtet. – Herr Dr. Porsch.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Sie haben die Eingangsvorschrift richtig zitiert; das ist § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes. Er ordnet eine Gefährdungshaftung für den Fall einer Havarie an. Verschuldensunabhängig wird da gehaftet.

Weitergehend ist auch noch auf § 90 WHG im Zusammenhang mit dem Umweltschadengesetz hinzuweisen. Eine erheblich nachteilige Veränderung eines Gewässers ist dann ein Umweltschaden, den der Verantwortliche auch zu sanieren hat. Das sind aber alle Vorschriften, die sich mit einem Schaden beschäftigen. Wer ihn zu sanieren hat, ist klar geregelt: Das ist der Verantwortliche, der den Schaden verursacht hat.

Dies ist allerdings nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, weil wir hier der Auffassung sind, dass es durch das Schutzkonzept, das wir hier vorstellen, zu solchen Schäden nicht kommen wird.

Wie gesagt – wir hatten es gestern tendenziell eigentlich auch schon –: Es gibt Maßnahmen der Gefahrenabwehr, die nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angeordnet und auch durchgeführt werden. Es gibt aber natürlich bei jeder technischen Anlage immer Restrisiken. Wenn der Stand der Technik beachtet ist, alle Maßnahmen durchgeführt werden, sind solche Restrisiken hinzunehmen. Das gilt auch im Wasserrecht so, wobei wir, wie gesagt, der Auffassung sind, dass das gesamte Schutzkonzept zusammen mit den gesetzlichen Regelungen, auch der VAWS, greift und ausreichend ist, dass es hier zu keinen Grundwasserschäden kommen wird.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank, Herr Dr. Porsch. – Herr Baumann.

RA Baumann:

Wir können leider diesem Konzept in keiner Weise zustimmen und müssen widersprechen, dass dies den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und den entsprechenden Trinkwasserschutzverordnungen entspricht.

Ich möchte auf einen Sachverhalt hinweisen. Die Trinkwasserversorgung aus den Quellen im Holzbachtal wird ohne weitere Aufbereitung betrieben. Das heißt also, dass das Wasser, das aus den 1.000 ha gewonnen wird, unmittelbar in die Leitung dort einfließt. Das ist ein Gefährdungspotenzial von größtem Ausmaß, wenn in diesen großen Trinkwasserschutzbereich jetzt bauliche Anlagen gesetzt werden, die von ihrem Gefährdungspotenzial durch die schon genannten Schadstoffe – Öle etc. – als Industrieanlagen eingeschätzt werden müssen. Das bedeutet, dass hiervon eine unmittelbare Gefahr ausgeht, wenn eine Havarie entsteht.

Wenn hier gefordert wird, dass monatliche Untersuchungen, also chemische und mikrobiologische Beprobungen und kontinuierliche Trübungsmessungen, während der Bauzeit vorgenommen werden – das ist vom Gesundheitsamt genannt worden –, ist das völlig unzureichend, um die Quellen zu schützen, das Grundwasser zu schützen.

Das ist das Problem, das sich hier auch zeigt: Wenn vom Gesundheitsamt der Versuch unternommen wird, nun durch Auflagen eine Risikominimierung herbeizuführen, dann zeigt sich sehr schnell, dass diese Maßnahmen, die dort vorgeschlagen werden, auch nicht ausreichend sein werden. Wir können ansetzen, wo wir wollen: Es gibt eine Gefahr für das Trinkwasser. Wenn dann sogar die Forderung gestellt wird – das ist letztendlich die Notforderung –, dass eine Ersatzwasserversorgung jederzeit bereitgehalten werden muss, dann frage ich mich: Wie soll das gehen? Wie soll das umgesetzt werden, wenn solche Auflagen verlangt werden, weil das gesamte Konzept nicht reicht? Das Sicherungskonzept ist nicht ausreichend. Es wird in Anbetracht dieser Situation auch faktisch nicht ausreichend gestaltet werden können.

Ich komme auf einen zweiten Punkt zu sprechen. Der erste Punkt war, dass eine unmittelbare Gefährdung der Trinkwasserversorgung am Hahn entsteht, weil hier eine Einleitung ohne Aufbereitung stattfindet. Sie müssten praktisch für alle Gemeinden anordnen, dass eine Aufbereitungsanlage vorsorglich geschaffen wird, um sicherzustellen, dass dann, wenn etwas passiert, die Gemeinden, jedenfalls die Wasserversorgungsanlagen, sauberes Wasser liefern können. Das sind unverhältnismäßige Anforderungen, die da erforderlich werden. Das kann den Gemeinden nicht aufgelastet werden, nur deswegen, weil jemand hier Windkraftanlagen in den Trinkwasserschutzbereich hineinstellen möchte.

Hier geht die Abwägung zulasten des Vorhabenträgers. Es gibt hier nicht die Möglichkeit, eine Befreiung zu erteilen.

Das Dritte ist: Wir haben ein zusammenhängendes, 1.000 ha großes Trinkwasserreservoir. Wenn es an einer Stelle zu Verunreinigungen kommt, dann ist das für andere Bereiche auch von Bedeutung.

Es ist denkbar, dass es hier ein Versickern von Motoröl gibt oder Arbeitern einer kroatischen oder sonstigen Firma, die heute am Markt tätig ist – nichts gegen Kroatien, um Gottes willen; ich bin gern dort; ich meine eine ausländische Firma mit Mitarbeitern, die kein Deutsch verstehen –, erklärt wird, sie dürfen da das Motoröl nicht einfach so rauskippen; aber sie kippen es vielleicht dann raus. Wenn das einen Monat nicht entdeckt wird, wie das Gesundheitsamt sich das vorstellt, dann sind die 1.000 ha Fläche verunreinigt, und Sie haben eine potenzielle Schadenshöhe, die gigantisch ist.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist bei diesem Konzept schon hoch. Aber bei der Schadenshöhe, die Sie haben – Risiko ist bekanntlich Eintrittswahrscheinlichkeit mal Schadenshöhe –, haben Sie ein extrem hohes Risiko, das Sie eingehen würden, wenn Sie hier eine Befreiung erteilen. Deswegen geht das nicht.

Verhandlungsleiter Oreans:

Recht herzlichen Dank. – Ich blicke schon mal langsam auf die Uhr. Frau Olivier, sollen wir noch mal einen Cut machen? Oder kommen Sie zum Ende?

Olivier (Einwenderin):

Ich möchte es einfach durchziehen; ich bin gleich am Ende.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gut. Das wollte ich hören. – Herr Dr. Henigin wollte dazu noch etwas sagen.

Dr. Henigin (Antragstellerin):

Ich würde Herrn Rechtsanwalt Baumann in Bezug auf das Gefährdungspotenzial natürlich gerne massiv widersprechen. Warum? Ich habe vorhin ausgeführt, dass bereits die Bodenpassage so ist, dass auf irgendwelche Havarien reagiert werden kann.

Jetzt unterstellen Sie, dass ein Arbeiter Öl auskippt und es in dieser Form nicht meldet. Das nehme ich mal in dieser Form auch hin. Das heißt, er kippt 20, 30 oder 40 l Öl in den Untergrund. Jetzt haben wir aber eine örtliche Bauüberwachung; wir haben eine Bauoberleitung für das Ganze, und wir haben die Aufsicht der jeweiligen Firmen. Dies wird sicherlich gemeldet werden.

Jetzt kommt aber der entscheidende Punkt. Sie wissen, dass eine Wasserschutzzone III auch deshalb als Wasserschutzzone III ausgewiesen wird, weil wir dort Fließzeiten von mindestens 10 bis 30 Tagen haben, in der Regel 50 Tage. Ich habe jetzt mal in sehr konservativen Betrachtungen den Mittleren Buntsandstein hinsichtlich seiner Gebirgsdurchlässigkeit in diesem Bereich eingeschätzt, wohl wissend, dass keine Bohrungen verfügbar sind, anhand derer zum Beispiel die tatsächliche Gebirgsdurchlässigkeit erkennbar ist. Aber wir wissen

aus vielen Buntsandsteinfolgen, wo wir ungefähr liegen. Ich bin dort noch mal um ein bis zwei Zehnerpotenzen auf die sichere Seite gegangen. Dementsprechend erreichen wir Fließzeiten bis zur Grundwasserentnahme in einer Größenordnung von ca. 100 Tagen.

Ich habe hier eine Entfernung unserer Anlagen von einem Kilometer – ebenfalls auf der sicheren Seite, nicht 1,2 km, was der Mindestabstand der nächsten Anlage ist – angenommen. Ich habe weiterhin angenommen, dass dieser eine Kilometer als direkter Zugang zur Wasserentnahme anzusetzen ist, ohne zu berücksichtigen, dass dieser Kluftgrundwasserleiter ein sehr komplexes, heterogenes Gebilde ist, wo die Fließwege sicherlich wesentlich länger sind. Dann komme ich zu Fließzeiten von ca. 100 Tagen.

Es ist richtig, dieses Wasser wird nicht aufbereitet, sondern geht direkt an die einzelnen Entnahmestellen. Bis allerdings eine Kontamination tatsächlich an der Quellwasserentnahme ankommt, vergeht ein sehr langer Zeitraum, und dementsprechend ist zu reagieren.

Sollte das noch weiter zu vertiefen sein, habe ich hier eine Präsentation vorbereitet, die ich Ihnen gerne an die Wand werfe, weil das ja doch ein sehr komplexes Thema ist, um Ihnen das im Einzelnen zu erläutern.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank. – Wir haben jetzt Wortmeldungen zu diesem Beitrag. Jetzt wird es schwierig. Denn wenn wir jetzt wirklich zerfasern, dann kommt Frau Olivier mit ihrem Beitrag nicht zu Ende. Ich hätte die Bitte, dass wir das eine beenden, bevor wir mit etwas anderem weitermachen. – Herr Baumann.

RA Baumann:

Wir sind alsbald damit am Ende. – Zunächst möchte ich feststellen, dass mich auch diese Aussage von Herrn Dr. Henigin nicht überzeugt. Denn in dem Moment, wo das Öl im Boden ist, ist es zunächst nicht rückholbar. Wenn Sie es innerhalb von wenigen Minuten oder einer halben Stunde entdecken, können Sie auskoffern. Wenn es aber in eine Wasserwegsamkeit hineingeraten ist – das haben Sie auch unterstellt –, dann schießt es ab, dann ist es weg, vielleicht 20 Tage, vielleicht 30 Tage, wenn Sie Glück haben. Dann stellen Sie die Wassergewinnungsanlage ab, damit die Trinkwasserversorgung nicht insgesamt verunreinigt wird und am Wasserhahn das – ich sage mal – vergiftete, das kontaminierte Wasser herauskommt. Damit ist aber das Kind in den Brunnen gefallen, nämlich dass die Trinkwassergewinnungsanlage ihre Funktion nicht mehr erfüllt und so, wie sie bisher betrieben wird, nicht weiter betrieben werden kann.

Das ist unter juristischen Aspekten natürlich ein hochproblematischer Zustand und führt auch dazu, dass die Kommunen mit ihrer Trinkwasserversorgung in ihrem Selbstverwaltungsrecht beeinträchtigt sind, in ihrer Planungshoheit, und dass sie eine Klagebefugnis bekommen können aufgrund dieses Umstandes, den wir hier herausgearbeitet haben.

Ich möchte noch mal auf das hinweisen, was das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, am 05.06.2015 geschrieben hat, und zwar genau zu Ihrer Einschätzung, Herr Dr. Henigin. Es hat nämlich erklärt: „Eine wirkliche Gefährdungsabschätzung lässt sich bei den bestehenden Kenntnissen kaum vornehmen.“

Ist denn zwischenzeitlich noch eine Begutachtung nachgeschoben worden, die wir noch nicht kennen? Ist denn da noch etwas gefordert worden, oder ist vonseiten der Fachbehörden oder von dem Umweltamt beabsichtigt, noch weitere Anforderungen zu stellen? Ich befürchte nein, weil Frau Apel-Finkbeiner ja schon eine Generalabsolution erteilt hat und deswegen auch keinerlei Anforderungen bestehen – unter Missachtung dieses Hinweises des Regierungspräsidiums Freiburg, wenn ich das mal so feststellen darf.

Ich glaube, dass da Handlungsbedarf vonseiten des Umweltamtes besteht und dass die Sicherheitsphilosophie, die vom Vorhabenträger hier zugrunde gelegt wird, nicht den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht.

Wenn Sie in den Bereich des Straßenbaus kommen, haben Sie schon weit höhere Anforderungen als das, was hier verlangt wird. Sie haben höhere Anforderungen: RiStWag. Die Schutzvorkehrungen, die da zu treffen sind, sind höher. Das ist das Mindeste, was an Sicherheitsphilosophie zugrunde zu legen ist. Das, was hier an Überlegungen angestellt worden ist, entspricht nicht den Standards, die hier gefordert werden müssen.

Wir haben hier eine besondere Situation unter den drei Aspekten, die ich genannt habe: unmittelbare Übernahme des Wassers in die Trinkwasserversorgung ohne weitere Aufarbeitung, die Größe des Trinkwasserschutzgebietes – 1.000 ha – und die Problematik, dass hier hohe Fließgeschwindigkeiten des Grundwassers im Buntsandstein anzunehmen sind und dass die resultierenden Fließzeiten manchmal wirklich sehr kurz sind, wie sich auch aus der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau des Landes Baden-Württemberg ergeben hat, angesiedelt beim Regierungspräsidium in Freiburg.

Ich meine, das gibt Anlass, sehr intensiv darüber nachzudenken, ob derartige Befreiungen so ohne Weiteres möglich sind. Entschuldigung, ich habe Sie deswegen nicht persönlich angreifen wollen. Es war mir aber ganz, ganz wichtig, dies herauszuarbeiten, dass wir hier nicht sagen können: Das kriegen wir dann einfach so hin.

Es ist nicht so, dass wir es einfach so an diesem Standort hinkriegen, weil die Anforderungen erhöht sind und die Notwendigkeiten strenger sind und eine Klagebefugnis bei den Kommunen besteht. Wenn wir die Umweltverträglichkeitsprüfung in die Überlegungen mit einbeziehen, könnte sich daraus auch eine Klagebefugnis des Einzelnen ergeben, der sagt: Die Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht ordnungsgemäß, im Vorfeld schon, und das Schutzgut Wasser ist nicht hinreichend berücksichtigt worden; deswegen scheitert die gesamte Genehmigung und ist rechtswidrig. – Danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Herr Dr. Henigin will dazu noch etwas erwidern.

Dr. Henigin (Antragstellerin):

Ich möchte Ihnen dazu noch eine Präsentation zeigen.⁴ – Ich darf darauf hinweisen, dass wir im Moment eine Situation diskutieren, in der das kontaminierte Wasser bereits in den Mittleren Buntsandstein eingedrungen ist. Das heißt, dass wir drei Barriereschritte, wie ich es ausgeführt habe, überschritten haben. Das eine ist die Sensorik; die meldet, dass es eine Leckage gab. Das Zweite ist, dass Kontaminationen – Öle oder Ähnliches – aufgefangen werden können, und zwar in der WEA. Das Dritte ist – dies gilt auch für irgendwelche Fahrzeuge –, dass tatsächlich wassergefährdende Stoffe in den Untergrund eindringen und es nicht möglich war, sie mit entsprechenden Bindemitteln zu binden und anschließend herauszunehmen.

Vielmehr sind wir im Moment in einer Situation, dass dieses kontaminierte Wasser so weit in den Untergrund eindringt, dass es nicht mehr herausgenommen werden kann. Dabei ist auch hier darauf hinzuweisen: Wir haben ja Anlagen, die sich im Plattensandstein befinden; dort ist die Situation eine gänzlich andere, weil wir wesentlich geringere Durchlässigkeitswerte haben.

Aber gehen wir vom Mittleren Buntsandstein aus. Ich habe hier sehr schematisch – ich bin ein schlechter Zeichner – dargestellt, wie die Situation in diesem Mittleren Buntsandstein grundsätzlich aussieht. Der Mittlere Buntsandstein als Kluftwasserleiter ist von Rissen, Fugen, Höhlungen und Klüften geprägt, wobei die Porendurchlässigkeit vernachlässigbar ist. Die Porendurchlässigkeit ist die Gesteinsdurchlässigkeit selbst. Das heißt, die Wasserwegsamkeit findet tatsächlich in diesen Rissen, Fugen und Klüften statt.

Wir haben hier, um es für Sie nachvollziehbar zu machen, die Gebirgsdurchlässigkeiten dargestellt, und zwar aus der Literatur heraus für Sandsteine, die ähnlich zu betrachten sind. Wichtig ist hier der Wert: $7,1 \times 10^{-5}$ m/s. Zum Vergleich – in diesen Klüften befinden sich ja tonige Materialien und sandige Materialien –: Ein Mittelsand zum Beispiel, also ein mittlerer Sand, hat eine Durchlässigkeit von 10^{-5} m/s bis 5×10^{-3} m/s. Damit können Sie das mit den Potenzialstellen leichter nachvollziehen; das sind 0,06 cm/min bis 30 cm/min. Ein toniger Sand liegt also noch wesentlich geringer; da haben wir Geschwindigkeiten, die ungefähr analog zu setzen sind, von 0,036 m/h. In diesen Klüften bewegt sich jetzt tatsächlich das eingedrungene, kontaminierte Wasser mit diesen Geschwindigkeiten, die ich hier ausgewiesen habe.

Hier ist das, was ich vorhin angesprochen habe: eine Fließwegabschätzung. Ich habe nur 1 km genommen und habe eine mittlere Fließgeschwindigkeit von 0,36 m/h angenommen, also wesentlich höher, eine Zehnerpotenz höher als das, was zu erwarten ist. Wir landen dann bei einer Fließzeit von 115 Tagen.

⁴ siehe Anlage 4

Jetzt komme ich zurück zu der Aussage des geologischen Landesamtes, die – zumindest für mich – erstaunlicherweise von einem Diplom-Forstwirt unterzeichnet ist. Dieser Diplom-Forstwirt kommt zu der Aussage: „Eine wirkliche Gefährdungsabschätzung lässt sich bei den bestehenden Kenntnissen kaum vornehmen.“

Die Aussage ist dahin gehend richtig, dass die bestehenden Kenntnisse sich nur allgemein herleiten lassen, dass also die detaillierten Kenntnisse, wie dieser Mittlere Buntsandstein realiter aussieht, nicht gegeben sind. Hier müssten sehr umfangreiche Untersuchungen durchgeführt werden, die noch nicht mal für erforderlich gehalten wurden, als die Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen worden sind. Allerdings ist mit den sehr konservativen Annahmen, die ich getroffen habe, vergleichsweise leicht darzustellen, dass auch in diesem Mittleren Buntsandstein die Fließwege und damit die Fließzeiten sehr, sehr lang sind.

Wenn hier davon gesprochen wird – ich darf zitieren –: „angesichts der im betroffenen Grundwasserleiter Buntsandstein immer wieder zu beobachtenden hohen Fließgeschwindigkeiten des Grundwassers sind die daraus resultierenden Fließzeiten möglicherweise kurz“ –, dann sind das genau die Fließzeiten, die ich Ihnen eben dargestellt habe, also in einem Bereich von Millimetern oder von Zentimetern pro Stunde oder pro Tag. Das ist hier ausgesagt mit: vergleichsweise kurze Fließzeiten. Dementsprechend können wir uns der Aussage, eine wirkliche Gefährdungsabschätzung sei nicht vorzunehmen, nicht anschließen, sondern wir würden ihr widersprechen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank, Herr Dr. Henigin. – Nochmals mit Blick auf die Uhr: Ich werde um 13 Uhr eine Mittagspause machen. Ich habe es vorhin für 12 Uhr angekündigt. Ich habe nachgegeben, dass wir auch länger machen können. Aber um 13 Uhr ist für mich Ende; ich brauche dann eine Pause, denn ich bin hier auch ständig im Mittelpunkt.

Wir werden bis dahin noch fortführen können. Aber, Herr Baumann, dann ist Schluss. Es gibt hier noch viele andere, die sich auch zu Wort melden wollen. Deswegen bitte ich jetzt: Entweder andere kommen jetzt zu Wort, oder wir machen diesen Vortrag wirklich zu Ende, und zwar zeitnah.

Es hat keinen Sinn so. Es sind nicht nur in der ersten Reihe rechts Einwender, sondern es gibt sehr viele, die auch etwas sagen wollen. Sonst würde ich von meinem Recht Gebrauch machen, hier auch andere Wortmeldungen dazwischen hereinzunehmen, was sicherlich nicht in Ihrem Interesse ist. Ich bitte Sie jetzt wirklich, zeitnah diesen Vortrag und die Fragen zu Ende zu bringen.

(Günter Rausch [Einwender]: Das ist doch ein Schwachsinn! Absoluter Schwachsinn! Wir kriegen hier – –)

– Bitte schön, bitte Ruhe!

(Günter Rausch [Einwender]: Es tut mir leid! Dann brauche ich halt einen Anwalt jetzt, damit er mich vertritt in dem Fall, dass Sie mich des Platzes verweisen!)

– Nein, ich verweise Sie nicht des Platzes.

(Günter Rausch [Einwender]: Wir reden gerade von einer Vorlesung vom Herrn Doktor, der theoretisch ist! Er hat keine Probebohrung gemacht! Er berücksichtigt nicht mehr als 100 m Höhenunterschied zwischen dem Quellgebiet – –)

– Ich bitte um Ruhe. Sie müssen diese Meinung nicht teilen, aber Sie müssen sie sich anhören. Damit müssen Sie einfach leben. Wenn Sie das nicht können, dann muss ich Sie wirklich bitten, hier den Saal zu verlassen. Es tut mir leid. Nein, das ist nicht akzeptabel.

Jetzt wieder zurück zu Frau Olivier oder Herrn Baumann.

RA Baumann:

Herr Verhandlungsleiter, wir sind in wenigen Minuten fertig. Wir werden dann als Anwälte den Raum verlassen; nach der Mittagspause sind wir nicht mehr da. Aber das Thema ist natürlich nicht erschöpfend behandelt. Es gibt zahlreiche Einwender, die noch etwas dazu sagen wollen, die auch drankommen sollen – das möchte ich ausdrücklich sagen. Wir haben jetzt ein bisschen das Recht für uns in Anspruch genommen, dass wir im Zusammenhang vortragen. Das ist nicht ganz in der Zügigkeit gelaufen, wie wir uns das vorgestellt hatten, aber es ist halt so.

Wir brauchen ungefähr noch vier Minuten. Ich wollte nur zwei Sätze zu dem sagen, was Herr Dr. Henigin gesagt hat. Erstens: Er hat Äpfel mit Birnen verglichen; Buntsandstein da ist nicht Buntsandstein dort. Er hat die Vergleiche zum Rheinischen Schiefergebirge gebracht. Solange keine Untersuchungen stattgefunden haben, wie hier die k_f -Werte sind, um die es geht, können wir letztendlich nichts über das Gefährdungspotenzial sagen.

Deswegen ist unsere Forderung, dass hier eine Untersuchung zu den Wasserwegsamkeiten im Untergrund, über die Wasserdurchlässigkeit des Untergrunds stattfindet. Dann kann man sich gegebenenfalls ein Urteil unter hydrogeologischen Gesichtspunkten erlauben.

Sie sind im Bereich der Hydrologie sicherlich viel unterwegs, und Sie sind kompetent, sind ansonsten aber als einer, der Baugrunduntersuchungen macht, natürlich spezialisiert. Die Frage ist, was man hier nach einer entsprechenden Untersuchung mit Bohrungen, die in den Untergrund hineinreichen, nämlich bis zum Grundwasserkörper, an Werten bekommt, um eine Bewertung vornehmen zu können.

Das Zweite ist: Ohne dass diese Untersuchungen gemacht worden sind, können wir unse-
rerseits zu der Gefährdung jetzt nicht abschließend Stellung nehmen. Die Situation im Erör-

terungstermin lässt sich deswegen nicht dadurch verbessern, dass wir weiterhin hin und her argumentieren, solange die Fakten nicht auf dem Tisch liegen.

Dass Herr Dr. Henigin nun bei der ALTUS AG Mitarbeiter ist, möchte ich ihm jetzt nicht vorhalten, dass er insoweit subjektiv geprägt wäre. Aber es ist nun einfach so, dass es kein unabhängiges Sachverständigengutachten ist, was er vorgelegt hat. Es wäre in diesem Verfahren sicherlich von Bedeutung, ein solches unabhängiges Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben.

Damit sind wir unsererseits als Anwälte soweit fertig. Aber Frau Olivier wird abschließend die nächsten drei Minuten noch vortragen; dann ist die Sache auch über die Bühne gegangen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Herr Rechtsanwalt Baumann. Dann wünsche ich Ihnen und Ihnen, Herr Jäger, noch eine gute Heimfahrt.

Herr Dr. Henigin will dazu noch etwas sagen. Aber ich gehe jetzt davon aus, dass es keine Erwiderung zur Erwiderung von Herrn Baumann mehr gibt.

Dr. Henigin (Antragstellerin):

Es wird kurz sein; ich will noch mal darauf antworten. – Es war ja zwischen den Zeilen halbwegs eine Unterstellung, als Vorstand der ALTUS wäre ich befangen. Ich darf Ihnen sagen: Ich bin öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger und weiß sehr wohl um die Rolle, die ich zu spielen habe, nämlich eine objektive Begutachtung hier abzugeben. Das zum einen.

Zum Zweiten: Ihre Forderungen nach einer weiteren Untersuchung mit Bohrungen sind sicherlich Ihrem juristischen Sachverstand zuzuordnen. Unter fachlichen Aspekten, unter hydrogeologischen Aspekten würde die eine oder andere Bohrung in diesem Zusammenhang keinen Sinn haben, weil daraus nicht mehr auf die gesamte Gebirgsdurchlässigkeit geschlossen werden kann als aus dem, was ich bereits gemacht habe. – Vielen Dank.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank. Das lassen wir jetzt so stehen. – Frau Olivier hat noch drei Minuten, um das zu beenden. Dann, schlage ich vor, gehen wir in die Pause, und dann können weitere Fragen zu dem Thema gestellt werden.

Olivier (Einwenderin):

Meine Frage von vorhin greife ich noch mal auf: Was bedeutet zum Beispiel eine Alkalisierung der Böden durch die Rodung für das Pflanzenwachstum bzw. für die Wiederaufforstung?

Meine zweite Frage: Belasten Schwermetalle, die aus den Baumaterialien herrühren, die verwandt werden, Boden und Trinkwasser?

Des Weiteren möchte ich fragen, ob die Zweckverbände für Wasserversorgung an diesem immissionsschutzrechtlichen Verfahren beteiligt sind.

Dann haben wir vielleicht auch noch mal die Frage aufzugreifen: Was geschieht, wenn ein Brand im Transformator, also im Fuß der WKA, auftritt, mit einer Gefährdung des Grundwassers?

Ich bin fertig.

Verhandlungsleiter Oreans:

Okay. Nehmen wir diese Fragen noch schnell zur Beantwortung: Alkalisierung der Böden. Der Forst ist da, denke ich, gefragt – oder nicht? Wer kann dazu etwas sagen?

Hudelmaier (RP Freiburg):

Das ist eine Spezialfrage; die müsste von unserer forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt in Freiburg beantwortet werden.

Olivier (Einwenderin):

Ist daran gedacht, dass man das auch macht, weil es ja wahrscheinlich der Fall sein wird, dass die Böden alkalisch werden? Es gehört eigentlich auch zu einem Gutachten, dass man untersucht: Was passiert mit dem Boden? Der Bodenschutz ist ja auch wichtig.

Frey (Umweltamt):

Frau Olivier, meinen Sie im Bereich der Zuwegung und der Anlagen?

Olivier (Einwenderin):

Beides. Es geht um die Rodungen.

Frey (Umweltamt):

Im Bereich der Bauwerke. Also nicht im Wald, sondern wo wir roden.

Olivier (Einwenderin):

Im Wald bei der Rodung.

Frey (Umweltamt):

Also auch Rodung: Was passiert bei der Rodung?

Olivier (Einwenderin):

Ja. Durch die Rodung können auch Böden von einem neutralen pH-Wert oder einem erhöhten pH-Wert in einen alkalischen Wert übergehen. Ich hätte gerne eine Antwort darauf, was das für das Pflanzenwachstum, sprich: für die Wiederaufforstung, und generell für den Wald bedeutet. Das war einfach meine Frage; das frage ich jetzt als Laie.

Verhandlungsleiter Oreans:

So, wie es aussieht, kann von den Fachleuten hier diese konkrete Frage der Alkalisierung niemand beantworten. – Herr Dr. Henigin.

Dr. Henigin (Antragstellerin):

Ich kann zu Schwermetallen etwas ausführen. Sie denken wahrscheinlich an Schwermetallaustrag aus dem Beton in den Untergrund; zumindest habe ich das den Ausführungen von Herrn Kiffel entnommen.

Ich hätte das Wort in dieser Form nicht gebraucht, aber nachdem es Herr Rechtsanwalt Baumann gebraucht hat, nämlich „hanebüchen“ vorhin, will ich es genauso ausführen. Diese Ausführungen von Herrn Kiffel sind in absolut keiner Art und Weise hinsichtlich einer Gefährdung nachzuvollziehen.

Wir haben sicherlich Beton, und aus diesem Beton im Kontakt mit Wasser gibt es auch messbare Schwermetallausträge. Die sind aber so gering, dass es wirklich keine Rolle spielt. Wir liegen – nur, damit Sie das mal nachvollziehen können – im normalen Grundwasser nach vielen, vielen Proben der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser beim Chromgehalt – er spricht davon, dass der Chromgehalt relevant sei; viele zugehörige Untersuchungen wurden in der Vergangenheit auch durchgeführt – bei 2,4 µg/l. Das ist im natürlichen, vorhandenen Grundwasser.⁵

Jetzt sind sehr umfangreiche Untersuchungen vom Institut für Bauforschung an der honorarigen Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule in Aachen mit dem Ergebnis durchgeführt worden, dass im Umgebungsbereich von solchen Betonbauteilen die Chrombelastungen nicht höher sind als das, was allgemein im Grundwasser vorhanden ist.

Das leuchtet Ihnen sicherlich auch ein, wenn Sie daran denken, dass Trinkwasserspeicher, Trinkwasserbehälter, die in dauerndem Kontakt mit Trinkwasser sind, in Beton ausgeführt werden. Jetzt könnte man natürlich noch sagen, es wäre ein besonderer Beton. Es ist anhand von über 300 Proben in Deutschland untersucht worden, ob die Betone, die dort verwendet werden, andere Chromgehalte haben als die, die hier grundsätzlich zugrunde gelegt werden. Das Ergebnis war, dass die Chromgehalte in all diesen Betonen die Werte, die von der LAWA für Trinkwasserbehälter gefordert werden, nicht überschritten werden. Das Gleiche gilt für Talsperren. Auch Trinkwassertalsperren sind Betonbauwerke, sodass auch von dieser Seite wirklich nichts zu erwarten ist und ich die Ausführungen von Herrn Kiffel zu dieser Situation absolut nicht nachvollziehen kann.

Frey (Umweltamt):

Die nächste Frage von Ihnen, Frau Olivier, betraf die Materialien, die eingebaut werden, und ihre Schadstoffgehalte. Da geht es wohl um die Straße bzw. die Wegeverbreiterungen. Wollten Sie darauf hinaus?

⁵ siehe Anlage 5

Olivier (Einwenderin):

Ich habe zum Beispiel gefragt, ob die Zweckverbände für Wasserversorgung an dem immis-sionsschutzrechtlichen Verfahren beteiligt sind.

Frey (Umweltamt):

Die wurden beteiligt.

Olivier (Einwenderin):

Mich würde zum Beispiel auch von Herrn Viehweg interessieren – er ist ja Vorsitzender der Mannenbach-Wasserversorgung –, wie seine Einstellung dazu ist.

Frey (Umweltamt):

Die Zweckverbände wurden angehört.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank. Damit ist diese Frage auch beantwortet.

Die nächste Frage war nach einem Brand im Sockel wegen des Esteröls. Wer kann dazu etwas sagen? – Herr Dr. Henigin.

Dr. Henigin (Antragstellerin):

Ich habe die Frage mit dem Esteröl nicht verstanden. Wenn Sie die noch mal formulieren würden.

Olivier (Einwenderin):

Im Transformatorhaus befinden sich 1.160 l Esteröl. Im Brandfall kann es auch, durch den Transformator bedingt, zu Situationen kommen, wo man gar nicht löschen kann. Was passiert dann mit dem Austritt des Esteröls? Verbrennt es rückstandslos? Was passiert da?

Engesser (Antragstellerin):

Die Transformatorstation ist im geschlossenen Raum des Turms und des Fundaments untergebracht. Sollte dort ein Brand entstehen, kann das Öl also erst mal nicht ohne Weiteres aus dem Turm und aus dem Turmfuß – das ist entsprechend dicht – herauslaufen. Sollte es nicht verbrennen, wird es dort erst mal aufgefangen. Der Transformator hat selbst auch eine Auffangwanne. Wenn beim Brand dort allerdings irgendwelche Dinge passieren, dass die Auffangwanne nicht ausreicht, ist immerhin noch der schützende Turm an sich geschlossen und das Fundament ebenfalls, sodass hier kein Austritt erfolgt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Herr Engesser. – An dieser Stelle beschließt der Verhandlungsleiter eine Mittags-pause. Das heißt nicht, dass dieses Thema beendet ist. Fragen können direkt im Anschluss daran wieder gestellt werden. Aber ich brauche jetzt eine Pause. Ich schlage vor, wir ma-chen Pause bis 13:35 Uhr; ich liebe krumme Zahlen. Bitte seien Sie pünktlich! – Danke.

(Unterbrechung von 12:55 bis 13:37 Uhr)

Verhandlungsleiter Oreans:

Meine Damen, meine Herren, wir sind noch immer bei Tagesordnungspunkt 5: Boden- und Gewässerschutz. Wir haben – ich bitte da um Verständnis – mit Rücksicht auf Herrn Baumann und seine Mandantschaft einen im Interesse aller stehenden Vortrag gehört, der jedoch ein bisschen einseitig war, was die Vortragenden anbelangt. Ich bitte um Nachsicht, aber ich denke, es war wirklich im Interesse aller.

Jetzt sollen aber auch alle anderen zu Wort kommen, und deswegen bitte ich jetzt um Wortmeldungen in der nötigen sachlichen Form. – Herr Rausch hat sich gemeldet.

Rausch (Einwender):

Vielen Dank fürs Wort, Herr Vorsitzender. Ich muss mich natürlich erst einmal bei Ihnen entschuldigen, dass es ein wenig mit mir durchgegangen ist.

Verhandlungsleiter Oreans:

Das ist verständlich und damit erledigt.

Rausch (Einwender):

Danke schön. – Den Herren Doktores möchte ich sagen, dass ein Vorlesungsbetrieb eigentlich nicht notwendig war. Wir haben es aber gesehen und akzeptiert. Vielleicht könnte man an dieser Stelle das Thema Wassergeschwindigkeiten, Grundwasserströme und die behaupteten Meter pro Sekunde oder Zentimeter pro Minute durch eine Farbprobe sicherstellen. Denn Marxzell, Karlsbad und Waldbronn wären sicherlich hochinteressiert, zu erfahren, inwieweit dieses Gutachten überhaupt tragfähig ist und inwieweit die Angaben, die Sie bezüglich der mittleren Geschwindigkeiten in der Horizontalen gemacht haben, zutreffen, wenn wir davon reden, dass das Windrad nur 600 m vom Naturschutzgebiet und ungefähr 1 km von den Quellgebieten entfernt ist.

Ich frage mich, ob Sie wirklich die Wasserverbände gehört haben, ob die sich wirklich dazu gemeldet haben. Wenn es das auf der behördlichen Seite gibt, würde uns dringend interessieren, wie sie sich geäußert haben.

Das Nächste ist das Thema, dass Sie keine Bohrungen vornehmen, weil Sie davon ausgehen, dass Sie es kennen. Ich frage mich, ob Sie die 120 oder 130 m von dem einen Windrad bis in die Talsohle, wo die Quellen sind, wirklich kennen.

Zum anderen schreibt Herr Engesser wiederum an das Landratsamt Enzkreis, dass das Gutachten falsch sei an dem besagten Punkt, zu dem wir schon erläutert bekommen haben, dass das nur ein Fehler war. Unsere Frage ist ganz einfach: Inwieweit sind all die Gutachten und all die Grundlagen zum Genehmigungsverfahren wirklich nachvollziehbar und gültig?

Als nächsten Punkt habe ich noch etwas, worüber wir noch gar nicht geredet haben: die Blumenstielquelle. Die Straubenhardter – leider sind bei den Zuhörern heute nicht mehr viele da – nutzen sehr wohl dieses Wasser, unten bei der früheren Tankstelle und der kleinen Brunnenstube Weber. – Schütteln Sie ruhig den Kopf, Herr Dr. Porsch; das macht den Straubenhardtern nichts aus. Nennen Sie es in Ihrem Gutachten ruhig auch illegal, was sie tun. Die Straubenhardter tun es, die Karlsbader tun es auch. Sie verwässern sogar ihren hochprozentigen Schnaps mit Quellwasser aus der Blumenstielquelle.

Wenn in Ihrem Gutachten behauptet wird, in Karlsbad würde das Wasser nicht mehr genutzt, frage ich Sie oder auch die Behörde, ob Sie geprüft haben, inwieweit Wasserrecht davon betroffen ist, das nach wie vor Ittersbach hat, sprich: die Gemeinde Karlsbad. Dieses Wasserrecht besteht nach wie vor. Ich bin gespannt auf Ihre Antwort. – Danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Das waren jetzt so viele Fragen, dass wir sie erst einmal einzeln drannehmen, bevor ich dann Herrn Dr. Faller aufrufe.

Es ging zunächst um diesen Fließtest, wenn ich das richtig bezeichne, einen technischen Färbetest. – Herr Dr. Henigin.

Dr. Henigin (Antragstellerin):

Es geht tatsächlich um die Durchlässigkeitsbeiwerte in diesen Schichten, die wasserführend sind. Sie haben ausgeführt, dass ich keine Bohrungen empfehle, weil die Kenntnis des Untergrundes bis in eine Tiefe von 100 m klar ist. Das ist nicht richtig. Die Kenntnis habe ich dann, wenn ich das gesamte Gebirge durchlöchern würde wie einen Schweizer Käse. Das ist die eigentliche Problematik, die wir haben.

Wir kennen die ungefähren Fließzeiten, die aus Niederschlag auf der einen Seite und Quellergiebigkeit auf der anderen Seite resultieren. Dort kann man Korrelationen herstellen, was wir auch getan haben, und dann liegen die Fließzeiten tatsächlich in diesen Größenordnungen, wie ich sie genannt habe, also über 100 Tage, von unseren Anlagen aus.

Wenn ich jetzt Farbtests machen würde – dabei gibt es noch andere Möglichkeiten; es muss nicht unbedingt Farbe sein, um das Wasser entsprechend zu impfen –, habe ich natürlich auch nur ein Aussage von dem Punkt, an dem ich die Zugabe, die Dosierung gemacht habe. Mache ich das zum Beispiel bei den Standorten unserer Anlagen, wäre es dahin gehend verfälschend, weil wir Folgendes vorgesehen haben: In dem Moment, in dem die Fundamente ausgehoben werden bzw. die Baugruppen ausgehoben werden und tatsächlich die Schichten angetroffen werden, ist eine Auflage der zuständigen Behörden, diese Schichten zu verschließen. Das heißt, von dort aus haben wir keine Wasserwegsamkeit in den Untergrund.

Langer Rede kurzer Sinn: Ich sehe keine vergleichsweise akzeptablen zusätzlichen geotechnischen Untersuchungen, um hinsichtlich der Fließzeiten genaueren Aufschluss zu erhalten, weil das, was an Erkenntnissen vorliegt, ausreicht, um hier sehr lange Zeiträume festzustellen, bis eine Kontamination, die in den Kluftgrundwasserkörper hineinkommt, tatsächlich bei den Quellen landen würde.

Ich sage Ihnen auch gerne – das mögen Sie vielleicht nicht so gerne hören –, dass es eine Unverhältnismäßigkeit ist. Ich darf nur einmal an Folgendes erinnern: Wir haben unten in der Rheinebene sehr viele Wasserschutzgebiete. Diese Wasserschutzgebiete bekommen ihr Wasser schlussendlich aus dem Rhein. Das heißt, wir haben eine Korrespondenz zwischen dem Rhein und dem Grundwasser in hohem Maße, sodass wir dort eine sehr hohe Risikobereitschaft tragen würden, wenn Sie daran denken, dass der Rhein die mit am häufigsten beaufschlagte Wasserstraße in Mitteleuropa ist und dort Tankschiffe fahren. Denken Sie nur an die Raffinerie in Karlsruhe. Das heißt, in dem Augenblick - -

Rausch (Einwender):

So weit denken wir gar nicht. – Entschuldigung.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Rausch, Sie sind nicht dran.

Dr. Henigin (Antragstellerin):

Wenn es zu einer Havarie käme, würde natürlich das Grundwasser dort sicherlich auch in Mitleidenschaft gezogen werden. Allerdings geht es da um Havarien, also Unglücksfälle. Wir gehen als Erstes einmal davon aus, dass wir, wenn wir dieses Multibarrierensystem, wie ich es heute Morgen erläutert habe, tatsächlich einhalten – und diese Forderung besteht zu Recht; sie ist einzuhalten –, in einem solchen Havariefall, einem solchen Unglücksfall, nicht in die Situation kommen, dass tatsächlich in das Grundwasser im Wasserschutzgebiet auch Kontaminationen eingetragen werden.

Selbst dann hätten wir noch sehr lange Reaktionszeiten, um zu verhindern, dass derjenige, der Wasser aus dem Hahn entnimmt, tatsächlich mit einer Kontamination zu rechnen hätte. Von der fachlichen Seite ist es sehr stark zu relativieren.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Ich würde es gerne aus rechtlicher Sicht noch ergänzen. Ich meine nicht, dass die Forderung des LGRB nach einer genauen Abschätzung, wie lange es dauert, bis eine mögliche Kontamination an einer Quelle angelangt ist, wirklich berechtigt ist.

Wir haben es heute Vormittag schon gehört: Nach den maßgeblichen Wasserschutzgebietsverordnungen können bauliche Anlagen errichtet werden. Es ist sozusagen eine Legal Ausnahme schon in der Verordnung vorgesehen, soweit eine Gefährdung ausgeschlossen wer-

den kann. Die Gefahr muss also ausgeschlossen werden. Für die Lagerung von Gefahrstoffen wird auf die VAWS verwiesen.

Wenn ich Schutzmaßnahmen treffe, die ein Eindringen in den Boden rechtzeitig ausschließen, und, wie wir weiter in dem Gutachten von wat lesen können, selbst wenn es zu dem unwahrscheinlichen Fall einer Havarie kommt, können Maßnahmen ergriffen werden, mit Abbinden und Auskoffern, und es gibt keine Gefahr, keine Wahrscheinlichkeit eines Schadens für das Grundwasser.

Die Fließzeitenbetrachtung setzt meines Erachtens an einer Havarie an. Die Havarie kann überall vorkommen. Auf der Landstraße, die ebenfalls durch die WSG-Zone II und III verläuft, kann ein Tanklaster in den Graben fahren, und es kann etwas auslaufen. Es kann zu Unfällen kommen. Solche Unfälle sind immer Ereignisse, die letztlich nicht vorhersehbar sind. Dann stellt sich möglicherweise die Frage, ob ich noch rechtzeitig reagieren kann, um einen Schaden für die Bevölkerung zu verhindern. Aber das ist meines Erachtens eine andere Ebene.

Bei uns geht es darum, dass wir Maßnahmen aufzeigen, die unter Normalbedingungen Wirkung entfalten. Ich meine auch, dass das von Herrn Baumann gebildete Beispiel des kroatischen Arbeiters nicht sachgerecht ist. Auch diesem kann man es erklären, und ich kann nicht sofort unterstellen, dass verbotswidrig gehandelt wird, indem Öl einfach weggekippt wird. Das hat keinen Bezug zu der Anlage.

Ich meine, dass die Betrachtung eine Risikobetrachtung ist, die jenseits dessen liegt, was eine Gefährdungsbetrachtung mit Schutzmaßnahmen zu leisten vermag.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank. – Herr Rausch hatte noch drei andere Punkte, wenn ich es richtig erinnere. Es gibt aber noch eine Nachfrage.

Rausch (Einwender):

Zu dem Thema der Unverhältnismäßigkeit von Probebohrungen oder Farbtests: Ist Ihnen und vor allem auch der Vertreterin vom Regierungspräsidium bekannt, dass genau in dem genannten Rheinebenegebiet wegen des Themas PFC momentan Probebohrungen gemacht werden, um die Sickergeschwindigkeit und die Horizontalgeschwindigkeit in den historischen Rheinebenenschichten zu ermitteln, weil in dem Gebiet nördlich von Rastatt PFC-verseuchte Nahrungsmittel vom Verkauf ausgeschlossen wurden?

Schlauerweise liegen gerade in dem nördlich davon gelegenen Gebiet die Grundwasserquellen, die unter anderem auch zum Mischwasser für Karlsbad verwendet werden. Es hängen 25.000 bis 30.000 Menschen an der Trinkwasserversorgung Marxzell, Waldbronn und Karlsbad hängen. Und da sagen Sie mir, dass es über die Maßen ist, hier zu fordern, mehr Sicherheit zu gewährleisten.

Noch einmal die Nachfrage: Haben Sie bei den Geschwindigkeiten, die Sie angesetzt haben, auch die Schräglage betrachtet? Das ganze Schwarzwald- und Vogesengebiet ist durch vulkanische Aufwölbung abfallendes Gebiet. Das heißt, die ganzen Gesteinsschichten, bis zum Urgestein, sprich: Granit, haben eine entsprechende Schräglage, und genauso verhält es sich auch von den Windkraftanlagen hinunter in das Holzbachtal. Sie haben einen Unterschied von 140 m. Dazu hätte ich gerne noch einmal Ihre Aussage, Ihre Fachexpertise, ob in dieser Hinsicht dem Gutachten wirklich zu trauen ist.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Henigin sagt sicherlich gerne noch etwas dazu. Aber danach möchte ich, dass wir auch zu den anderen Fragen kommen, bevor Sie wieder eine Nachfrage zu der Antwort von Herrn Henigin haben.

Dr. Henigin (Antragstellerin):

Zu PFC: Mir ist die Situation sehr wohl vertraut, weil ich in der Gegend wohne. Das ist eine vollständig andere Situation. Was ist dort geschehen? Dort ist in der Landwirtschaft Material aufgebracht worden – ich halte mich hier zurück; man könnte eventuell sogar Abfall sagen –, und durch den Niederschlag sind entsprechende Kontaminationen in den Boden eingetragen worden.

Zunächst einmal ist PFC anthropogen, also von Menschen, eingebracht worden. Zum Zweiten haben wir dort in Bezug auf die Grundwasserverhältnisse eine ganz andere Situation. Wir bewegen uns im Rheingraben im sogenannten Alluvium. Das heißt, wir haben Schotterbereiche und Kiesbereiche. Dort sind die Durchlässigkeiten um mehrere Zehnerpotenzen größer als das, was wir hier im Mittleren Bundsandstein anzutreffen haben. Das heißt, die gesamte Grundwasserhydraulik in diesem Bereich ist absolut nicht vergleichbar mit dem, was wir hier haben. Der Eintrag dort erfolgte großflächig, über viele, viele Hektar, sodass es durchaus eine Schwierigkeit darstellt, die aus meiner Kenntnis heraus bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gelöst ist.

Was das Gefälle angeht, haben Sie natürlich recht: Wir haben ein ΔH , einen Höhenunterschied, zwischen dem Niederschlag, der in den Untergrund einsickert, und dem Quellaustritt, von mir aus von 100 m. Das ist der sogenannte hydraulische Gradient. Dies ist in der Darcy-Gleichung – es ginge jetzt aber zu weit, dies zu erläutern – entsprechend zu berücksichtigen. Das heißt, das ist hier mit eingeflossen.

Aber ich darf Ihnen noch einmal sagen – ich weiß nicht, ob Sie das beruhigt –: Ich bin um mehrere Zehnerpotenzen auf die sichere Seite gegangen, als ich diese Größenordnung von Fließzeiten von 100 Tagen vom Eintreten des potenziell kontaminierten Niederschlagswassers zu einer Quelfassung ermittelt habe.

Verhandlungsleiter Oreans:

Jetzt kommen wir zu den anderen Punkten. Ich schaue zunächst zu Frau Apel-Finkbeiner. Es ging um die Blumenstielquelle.

Apel-Finkbeiner (Umweltamt):

Die Blumenstielquellen sind definitiv nicht mehr am Netz. Sie werden weder von Karlsbad noch von sonst irgendjemandem genutzt. Ich habe mit dem Wassermeister von Karlsbad gesprochen, und er hat mir bestätigt, dass sie nicht mehr genutzt werden. Sie sind mit Verabschiedung der Wasserschutzgebietsverordnung Pfinztal aufgehoben worden. Sie wurden einmal genutzt, aber jetzt nicht mehr.

Die Überläufe gehen in Laufbrunnen, und an allen drei Laufbrunnen steht „kein Trinkwasser“. Wenn die Leute es trotzdem abfüllen und zu Hause verwenden, ist das eigentlich nicht zulässig.

Rausch (Einwender):

Das ist, was das Gutachten – –

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Rausch, wir haben die Regel gehabt, dass ich das Wort erteile. – Ich möchte zunächst noch Frau Wallrabenstein bitten, zu den Wasserverbänden etwas zu sagen.

Wallrabenstein (Umweltamt):

Wir haben die betroffenen Zweckverbände gehört, und sie haben sich nicht geäußert.

Verhandlungsleiter Oreans:

Jetzt Sie, Herr Rausch.

Rausch (Einwender):

Es nimmt mir gerade den Atem. Zum Thema Blumenstielquelle: Die Blumenstielquelle als solches und die Leitung nach Karlsbad-Ittersbach sind nach wie vor in Betrieb. Wir nutzen diese Quelle nach wie vor im Obst- und Gartenbauverein. Für diese Quelle, diese Leitung als solches, ist auch vermutlich bis Jahresende die Erweiterung geplant – das hängt vom Ortschaftsrat ab –, sie zumindest als Friedhofsbewässerung zu nutzen.

Sie sagten gerade, der Zweckwasserverband habe sich nicht geäußert, aber umgekehrt sei die Blumenstielquelle irgendwann herausgenommen worden. Das widerspricht meines Erachtens allen Gepflogenheiten, aber ich bin Laie in dieser Hinsicht. Wie ist es denn wasserrechtlich? Ich bin davon ausgegangen, dass die Blumenstielquelle und die Leitung dazu nach wie vor Eigentum der Gemeinde Karlsbad-Ittersbach sind und nicht einfach so aufgehoben werden können. Vielleicht können Sie mir dazu noch etwas sagen.

Wallrabenstein (Umweltamt):

Hier muss man zwei Dinge unterscheiden. Frau Apel-Finkbeiner hat die Wasserschutzgebietsverordnung angesprochen, die zum Schutz der Quelle erlassen wurde und die unter anderem die Aufhebung des früheren Wasserschutzgebietes, das für die Blumenstielquelle ausgewiesen war, beinhaltet. Für die Blumenstielquelle gibt es keine Verordnung mehr, weil kein Bedarf mehr bestand, da keine Trinkwassernutzung mehr erfolgt.

Sie sprechen ein Wasserrecht an, Wasserrecht für eine Friedhofsbewässerung. Das ist aber eine Sache, die sich in Karlsbad abspielt. Für wasserrechtliche Tatbestände, die sich in Karlsbad abspielen, wäre das Landratsamt Karlsruhe zuständig. Insofern kann ich Ihnen dazu keine Auskunft geben.

Das eine ist das Nutzungsrecht für die Blumenstielquelle, die durch das Landratsamt Karlsruhe zu beurteilen ist, und das andere ist die Wasserschutzgebietsverordnung, die den Trinkwasseraspekt im Blick hat.

Rausch (Einwender):

Okay, verstanden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Dr. Faller.

RA Dr. Faller:

Ich wollte noch auf das eingehen, was Herr Baumann vorhin schon ganz kurz angesprochen hat, was ich für ein ganz wichtiges Thema halte, gerade auch verfahrensrechtlich. Herr Dr. Henigin hat die hydrogeologische Stellungnahme, die unter 10.5 in das Verfahren eingebracht wurde, erstellt – das ist die Stellungnahme vom 25. März 2015 –, und zwar im Namen der wat Ingenieurgesellschaft mbH. Herr Dr. Henigin ist auch Sprecher des Vorstandes der ALTUS AG, also der AG, die diesen Windpark projektiert.

Bei dem Grund- und Trinkwasserschutz handelt es sich um eine Frage, die das Landratsamt als zuständige Behörde nach meinem Eindruck nicht ohne Hinzuziehung von Sachverstand beurteilen kann. Das haben die Ausführungen von Frau Apel-Finkbeiner gezeigt. Das ist nicht zu beanstanden; das ist in Ordnung. Niemand wird erwarten, dass ein Landratsamt alle fachlichen Fragen abschließend von sich aus beurteilen kann. Deswegen sieht auch die 9. BImSchV vor, dass Sachverständigengutachten angefordert werden können.

Wir haben hier aber kein Sachverständigengutachten zu dieser Frage, sondern wir haben alleine den Vortrag der Antragstellerseite – mehr ist das nicht – unter dem Namen wat Ingenieurgesellschaft mbH, aber es ist eben Herr Dr. Henigin, der heute hier als Gutachter auftritt. Beim letzten Erörterungstermin war er als Sprecher des Vorstandes der ALTUS AG hier.

Deshalb meine ich, dass es an dieser Stelle an einer neutralen Beurteilung, an einer neutralen Begutachtung fehlt. Diese Begutachtung ist erforderlich. Ohne diese Begutachtung las-

sen sich diese Fragen nicht wirklich beantworten, und es lässt sich auch nicht wirklich beurteilen, ob insofern ein Genehmigungshindernis vorliegt oder inwieweit Nebenbestimmungen erforderlich sind.

Deswegen auch von mir noch einmal die Bitte an das Landratsamt, das, was bisher nicht gemacht wurde, nachzuholen, nämlich ein unabhängiges Gutachten anzufordern oder selbst in Auftrag zu geben. Ich halte das bei dieser Fragstellung für unentbehrlich.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Ich will nur ganz kurz dazu klarstellen, dass Antragstellerin die Wirsol Windpark Straubhardt GmbH & Co. KG ist. Die ALTUS AG ist ein Dienstleister des Antragstellers, genauso wie vom Antragsteller bzw. Vorhabenträger beauftragt wurde. Ich sehe diesbezüglich überhaupt keinen Interessenkonflikt. Es sind normale Dienstleister, Unternehmer, genauso wie ich vom Vorhabenträger beauftragt bin, ihn rechtlich zu unterstützen.

Die 9. BImSchV sieht zwar die Möglichkeit vor, dass die Behörde weitere Fachgutachten einholt. Sie hat aber einen Beurteilungsspielraum, wann sie dies für erforderlich hält oder nicht. Das heißt, üblicherweise gibt es bei Gutachten, die ein Vorhabenträger vorlegt, keinen Generalverdacht, dass sie falsch sind, was bei Erörterungsterminen natürlich gerne behauptet wird, aber der Sachlage nicht entspricht.

Sie können davon ausgehen, dass jeder Gutachter hier nach bestem Wissen und Gewissen handelt und selbstverständlich seinem Auftraggeber eine vertretbare und richtige Empfehlung gibt. Das ist eigentlich vollkommen klar. Je gefährlicher und je hochrangiger das jeweils zu schützende Rechtsgut ist, desto sorgsamer handeln auch die Gutachter.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank. – Wollen Sie dazu noch etwas erwidern, Herr Dr. Faller?

RA Dr. Faller:

Ja, ich würde gerne etwas dazu sagen. – Es ist gerade kein üblicher Vorgang, der sich hier zuträgt. Frau Pfab beispielsweise ist nicht für Wirsol tätig und auch nicht für ALTUS, sondern sie wurde von diesen Unternehmen beauftragt. Das ist etwas anderes. Herr Dr. Henigin ist Sprecher der ALTUS AG und damit in einem Unternehmen, was bei Ihnen vorne am Tisch sitzt. Es ist formell nicht Antragsteller, aber die ALTUS AG hat das Unternehmen projektiert, und das ist entscheidend.

Es kann nicht sein, dass man, nur weil ein anderes Unternehmen zwischengeschaltet ist, sagen kann, es fehlten die Zusammenhänge. So einfach ist es nicht. Die ALTUS AG sitzt bei Ihnen hier vorne. Die ALTUS AG ist hier nicht als Unbeteiligte tätig. Sie hat die Sache projektiert, und Herr Dr. Henigin ist hier einmal als Gutachter und einmal als Sprecher des Vorstandes der ALTUS AG tätig. Wenn Sie sich die Unterlagen anschauen, taucht überall die

ALTUS AG auf. Das ist nicht das Gleiche, und es ist alles andere als üblich. Deswegen meine ich, dass eine entsprechende neutrale Untersuchung fehlt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Frey möchte noch etwas dazu sagen.

Frey (Umweltamt):

Herr Dr. Faller, Sie können sicher sein, dass wir als zuständige untere technische Fachbehörde mit Frau Apel-Finkbeiner als Bauingenieurin mit Sicherheit in der Lage sind, das technisch zu beurteilen. Sie können sicher sein, dass sie mit ihren 20 Jahren Erfahrung in diesem Gebiet die Gegend wie ihre Westentasche kennt. Sie brauchen es nicht so darzustellen, als würden wir uns nicht auskennen.

RA Dr. Faller:

Darf ich dazu direkt etwas sagen?

Verhandlungsleiter Oreans:

Ja, selbstverständlich.

RA Dr. Faller:

Herr Frey, Frau Apel-Finkbeiner hat vorhin erläutert, dass ihre bisherige Beurteilung auf Grundlage der Stellungnahme des Herrn Dr. Henigin gefällt wurde. Das ist die Grundlage ihrer Beurteilung, und damit ist es in dieses Verfahren eingebracht und Grundlage für die weitere Beurteilung. Man kann nicht sagen, dass das alles selbstständig stattfindet; das ist nicht der Fall.

Verhandlungsleiter Oreans:

Wenn ich Herrn Frey richtig verstanden habe, hat er das so nicht gemeint, sondern dass man in der Lage ist, diese Aussagen des Herrn Henigin durchaus fachlich zu bewerten, ob sie zutreffend sind oder nicht.

RA Dr. Faller:

Ich bestreite, dass dies möglich ist, ohne ein neutrales Gutachten einzuholen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Gut, dann nehmen wir das so zu den Akten, und dann muss man sich Gedanken dazu machen. – Herr Hummel.

Hummel (Einwender):

Wir haben jetzt einiges über Gewässerschutz gehört. Da haben die Mitarbeiter der Behörden nach meinem Dafürhalten, wie ich es wahrgenommen habe, nicht unbedingt eine sehr glückliche und auch Zuversicht ausstrahlende Figur abgegeben. Das muss ich Ihnen erst einmal sagen.

Wir waren eigentlich vor der Mittagspause so weit, dass wir gesagt haben: Es muss ein Gutachten vorgelegt werden, das die Wasserdurchlässigkeit dieses Geländes sauber darstellt. Nach der Mittagspause haben Herr Henigin und Herr Porsch versucht, die Geschichte schönzureden, sodass es fast unerträglich war.

Wir haben eine Quelfassung im Eyachtal; „Mannenbach-Wasserversorgung“ nennt sich das. Dort haben wir Wassereintritte in einer ziemlich ähnlichen Grundstruktur des Bodens. Wenn es oben einregnet, kommt das Wasser nach wenigen Tagen unten in der Quelfassung zum Vorschein. Wenn mir jetzt ein Herr Dr. Henigin erzählt, dass es hier hinten in diesem Wasserschutzgebiet etwa 100 bis 115 Tage dauert, bis das Wasser unten an der Quelfassung ankommt, muss ich sagen: Hier ist dringend eine genaue Untersuchung erforderlich, weil diese Aussage für mich märchenhaft ist und so nicht stehen bleiben kann. Hier muss genau untersucht werden. Ich bitte das Landratsamt als Genehmigungsbehörde, dass hier wirklich sauber gearbeitet wird und die Laschheit, die wir vorhin erlebt haben, ein Ende hat.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Herr Hummel. – Herr Stoltze.

Stoltze (Einwender):

Was ich jetzt gerade gehört habe, hat mich sehr befremdet. Ich unterstelle aber, dass das Landratsamt oder das RP in der Lage ist, gewisse Aussagen vonseiten des Gutachters auseinanderzuhalten, das heißt seine Funktion einerseits als Vorstandsvorsitzender und die andere Funktion als Gutachter. Ich werde stark daran erinnert, dass die Interessenkollision eigentlich zu einem In-sich-Geschäft geführt hat, und für meine Begriffe ist es unmöglich, dass so jemand in dieser Funktion auftreten kann.

Verhandlungsleiter Oreans:

Es wäre mir sehr recht, wenn wir Wortbeiträge zurückstellen, wenn jemand, der vorher dran war, diesen Inhalt schon vorgetragen hat. Denn auch eine Wiederholung ändert an dem Vortrag nichts; dann ist er nur zweimal vorgetragen. Den Vortrag, dass hier eine Neutralität vermisst wird, haben wir zur Kenntnis genommen. Wenn es noch einmal jemand sagt, werden wir es nur wieder zur Kenntnis nehmen. Es wird sich aber an der Kenntnisnahme dadurch nichts ändern. Ich bitte um Verständnis.

Gibt es weitere Wortmeldungen zum Thema Boden- und Gewässerschutz? – Bitte schön, der Herr ganz hinten.

Rudolf (Einwender):

Mein Name ist Erwin Rudolf. Ich wohne seit meiner Geburt hier in Straubenhardt und kenne mich in diesem Gebiet bestens aus. – Vorab möchte ich sagen: Die Vereinten Nationen haben das Jahr 2015 zum Internationalen Jahr des Bodens ausgerufen, um die Bedeutung des Schutzes der Böden als lebenswichtige und nicht erneuerbare Ressource sowie den Bodenschutz als gesellschaftliches Anliegen in die Öffentlichkeit zu tragen.

Unsere Wälder im Nordschwarzwald befinden sich meist in Hanglagen, so auch hier, wo der Wald eine wichtige Bodenschutzfunktion erfüllt. Ein intakter Waldboden speichert große Mengen an Wasser und verhindert dadurch den Oberflächenabfluss. Er wird als Versicherung gegen Naturgefahren angesehen. Meiner Meinung nach wird in diesem Gebiet jeder Quadratmeter oder jeder Kubikmeter Waldboden in dieser Hanglage als Wasserspeicher benötigt.

Wir hatten vor einigen Jahren schon einmal durch Oberflächenwasser große Schäden. Die Gemeinde hat vermehrt Gräben gezogen, auch im Wald. Bei stärkerem Regen oder längerem Regen fassen aber diese nicht mehr die anfallende Menge.

Eine Frage an den Forst: Wie viel Liter Wasser speichert ein Kubikmeter intakter Waldboden?

Die zweite Frage, vielleicht an den Bauträger oder an das Landratsamt: Wie viel intakter Waldboden geht durch die gesamte Baumaßnahme verloren, und wie viele Tausende von Litern haben wir dadurch mehr an Oberflächenwasser, was Natur und Mensch gefährdet?

Und die dritte Frage, an die Genehmigungsbehörde gerichtet: Welche Gegenmaßnahmen sind eventuell geplant?

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich gebe das Wort zunächst an Herrn Hudelmaier; er ist als Forst angesprochen gewesen. – Ich weiß nicht, ob Sie etwas zur Wasserspeicherfunktion des Waldes konkret sagen können.

Hudelmaier (RP Freiburg):

Ich bitte um Verständnis. Mir ist die Wasserspeicherkapazität eines Kubikmeters Waldboden in Litern nicht bekannt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Wenn es Herr Hudelmaier nicht weiß, glaube ich nicht, dass es jemand anderes weiß, aber ich stelle es gerne in den Raum.

Dann gab es die Frage zur Fläche des Waldbodens. Ich glaube, darüber haben wir heute schon öfter gesprochen; ich möchte es nicht noch einmal wiederholen. Die Zahlen standen des Öfteren im Raum, sowohl die Gesamtfläche als auch die Fläche, die später wieder aufgeforstet wird.

Zu den Gegenmaßnahmen: Ich weiß nicht genau, was Sie konkret mit Gegenmaßnahmen meinen. Vielleicht meinen Sie etwas, damit es nicht zu Überschwemmungen oder zu Überflutungen kommt, dass also eine Art Hochwasserschutzmaßnahme, wenn ich in diesem Zusammenhang von Hochwasser reden kann, besteht. Gibt es diesbezüglich irgendwelche Erfahrungen? – Herr Henigin.

Dr. Henigin (Antragstellerin):

Im Zusammenhang mit der Bilanzierung, die ich vorgenommen habe, was tatsächlich an Niederschlagswasser in den Kluffgrundwasserleiter geht, habe ich folgende Zahlen eruiert: Wir liegen hinsichtlich der zusätzlichen Versiegelung in einem Bereich von 1 bis 2 %. Das heißt, die Anlagen und die Zuwegung haben keinen relevanten Einfluss auf die Hochwassersituation im Einzugsgebiet.

Rudolf (Einwender):

Ich möchte dazu Stellung nehmen, wie viel Liter ein Kubikmeter intakter Waldboden speichert. Man kann es „nachgooglen“ und zum Beispiel von Forstbehörden lesen, dass ein Kubikmeter intakter Waldboden rund 200 l Wasser speichert. Jetzt kann man sich bei der Menge, die versiegelt wird, vorstellen, was an Oberflächenwasser zusätzlich aufkommt.

Ich bin enttäuscht, dass Fachbehörden hier so wenig Auskunft geben können. Als betroffener Bürger, der das schon erlebt hat, halte ich das für eine mittlere Katastrophe.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Herr Rudolf. – Herr Kalmbach.

Kalmbach (Einwender):

Kahlhieb wurde schon vor längerer Zeit von den Forstverwaltungen als potenzielle Gefahr für das Grundwasser durch beschleunigte Auswaschung von Nährstoffen erkannt, zum Beispiel von dem Landesbetrieb Hessen-Forst 2015. Einmal wird die Bodenfruchtbarkeit durch die Auswaschungen von Nitraten in Mitleidenschaft gezogen. Zum anderen landen diese Nitrate auch im Trinkwasser. Aus Nitraten können durch Reduktion Nitrite entstehen. Unter anderem aus diesem Grund sind nach dem Hessischen Waldgesetz zum Beispiel Kahlschläge, Rodungen von über einem Hektar zu vermeiden.

Kahlschläge, großflächiger Windwurf führt zu stärkerer Belichtung des Bodens, weil dort keine Bäume mehr sind, und zwar nicht an den Rodungsflächen, sondern zum Teil auch noch mehrere Hundert Meter in den angrenzenden Wald. Das führt dazu, dass das Substrat, welches dort im Boden ist, der Humus, schneller mineralisiert und sich somit die Gefahr erhöht, dass Nitrate ins Grund- und Trinkwasser gelangen.

Nach Untersuchungen der TU München, Fachgebiet Waldernährung, Wasserhaushalt, zeigte sich, dass kurzfristig Konzentrationen von über 150 mg Nitrat im Wasser erreicht werden. Die Weltgesundheitsorganisation empfiehlt nicht mehr als 50 mg Nitrat im Trinkwasser. Das kann allerdings für Säuglinge dann schon gefährlich werden.

Die Frage an das Landratsamt: Gibt es vonseiten des Landes Baden-Württemberg in dieser Richtung Untersuchungen? Gibt es Schutzmechanismen für die Bevölkerung? Wie wird das Wasser überwacht? Was passiert, wenn wirklich zu Anfang der Rodungszeiten, zumindest in

den ersten zwei Jahren, schon mehr Oberflächenwasser und so auch mehr Nitrat ins Wasser gelangt? Ist das dem Landratsamt überhaupt bekannt?

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich habe gerade versucht, mich schlauzumachen, wer etwas dazu sagen könnte. Vielleicht Herr Hudelmaier zu dem Nitratintrag nach Rodungen? Frau Apel-Finkbeiner möglicherweise auch, aber ich weiß es nicht.

Hudelmaier (RP Freiburg):

Sie hatten die Kahlhiebsgröße von einem Hektar angesprochen. Die stimmt; das ist die Grenze im Landeswaldgesetz, ab der ein Kahlhieb genehmigungsfähig ist. Das schließt aber nicht aus, dass er nicht gemacht werden kann. Wir liegen hier pro Standort einer Windkraftanlage in der Größenordnung von 0,3 bis 0,4 ha.

Kalmbach (Einwender):

Es gibt aber zu Anfang auch größere Rodungen im Bereich der Zufahrtswege. Es ist also eine bedeutend größere Fläche, die dort im Wald kahlgemacht wird, als es jetzt der Fall ist. Da sind wir uns einig. Es wird bedeutend mehr Waldboden belichtet.

Wie Herr Engesser gestern auch sagte, sieht es so aus, dass der Humus im Wald verbleibt. Das ist eine feine Sache, aber dieser Humus wird mehr belichtet, und infolgedessen wird die Mineralisierung fortgesetzt. Also kommt mehr Nitrat ins Wasser. Das muss geprüft werden.

Jeder Sprudelhersteller weiß: Zu viel Nitrat ist keine Werbung. Jeder, der Kleinkinder hat, ist darauf bedacht, wenig Nitrat im Wasser zu haben, weil man damit Kinder vergiften kann.

Frey (Umweltamt):

Zum Oberflächenabfluss: Während der Bauphase, wenn alles frei ist, sind es im Endeffekt die Fundamentlöcher, in denen sich das Wasser sammelt. Wenn die Fundamente fertig sind, werden sie mit einigen Zentimetern Unterboden und Oberboden überdeckt, die dann auf dem Fundament liegen.

Dieser Boden nimmt aber weiterhin Wasser auf. Das heißt, der Oberflächenabfluss wird sich im Bereich der Standfundamente nicht wesentlich erhöhen, zumal wir von der Quadratmeterzahl her in minimalen Bereichen liegen, um die sich die versiegelten Flächen erhöhen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Hummel.

Hummel (Einwender):

Wir haben heute Vormittag gehört, dass für die WKAs 13,7 ha Wald entfernt werden müssen. Herr Hudelmaier, da müsste doch klar sein, dass man hier nicht von einem Prozentsatz von 30 % reden kann, wie Sie es jetzt gemacht haben.

Heute Morgen wurde klargestellt, dass 13,7 ha Wald entfernt werden müssen. 2 ha können eventuell wieder aufgeforstet werden. Frau Schorr hat es so dargestellt, und dabei muss man auch bleiben. Wir können nicht ständig die Zahlen hin- und herschieben.

Verhandlungsleiter Oreans:

Das lassen wir so stehen. Ich glaube, die Zahlen sind auch nicht bestritten worden. Herr Hudelmaier hat die Zahl pro Windkraftanlage genannt, und es ging hier um die Gesamtfläche, wenn ich es richtig verstanden habe. Das ist etwas anderes; es sind dann zu Recht andere Zahlen. – Herr Hudelmaier.

Hudelmaier (RP Freiburg):

Es ist heute schon einmal darauf hingewiesen worden, dass die Zahlen auf Seite 4 des dritten Nachtrags zur UVS, zum Landespflegerischen Begleitplan, ganz dargestellt sind. Dort schwanken die Lager- und Montageflächen für Hilfskran, Kranausleger, Sternmontage, Fundamentumgebung für die WEA 1 bis zur WEA 15 – aber da fällt ja noch eine heraus – zwischen 0,35 und 0,4 ha. Die sind einzeln aufgeführt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Nichts anderes habe ich gesagt.

(Hummel [Einwender]: Heute früh!)

– Nein, Sie reden von etwas anderem, Herr Hummel. Sie reden von der Gesamtsumme aller Flächen, und er redet nur von den Standorten, wenn ich es richtig verstanden habe. Das sind halt Teile davon. Nichts anderes hat er vorhin gesagt; wir müssen nur zuhören.

Herr Falkenberg.

Falkenberg (Einwender):

Habe ich Herrn Frey gerade richtig verstanden, dass er sagte, das Bodenfundament werde mit wenigen Zentimetern Boden abgedeckt, und der Verlauf des Oberflächenwassers werde sich dann wieder so verhalten wie im Hochwald zuvor?

Frey (Umweltamt):

Ich weiß nicht auf den Zentimeter genau, wie viele es sind, aber es sind mindestens 70 oder 80 cm, wenn es nicht sogar über ein Meter ist, was über die Fundamente kommt; die liegen darunter.

Falkenberg (Einwender):

Wir haben einen drainagierten Waldboden mit einer geschlossenen Betonfläche darunter, und Sie behaupten, dass der Wasserabfluss sich genauso verhalten würde wie beim Hochwald vorher?

Frey (Umweltamt):

Das Wasser braucht eine Weile. Sie können mit einem Meter Mächtigkeit sogar Starkregen erst einmal auffangen. Es wird dann seitlich abfließen, am Gefälle vom Fundament entlang, und dann wird es in den Untergrund gehen, wie vorher auch, nur an einer anderen Stelle. Es wird nicht punktgenau nach unten gehen, sondern sich ein bisschen verlagern. Sie können hier nicht von einer massiven Beeinflussung ausgehen.

Falkenberg (Einwender):

Ich möchte noch einmal festhalten, dass der Boden auf einer Fläche von mindestens 500 m² versiegelt ist. Ob dort 70 cm Erde darüber sind oder nicht, spielt im Wald eine relativ geringe Rolle. Wenn der Boden einmal wieder mit Nässe getränkt ist, ist er nachher schnellablaufend, wie ein versiegelter Boden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Kalmbach.

Kalmbach (Einwender):

Meine Frage steht immer noch im Raum: Ist dem Landratsamt das Problem mit der höheren Nitratbelastung bekannt? Es ist kein persönlicher Angriff gegen Herrn Hudelmaier oder irgendjemanden; das ist mir und allen anderen Trinkwassernutzern auch gerade egal. Wenn wirklich eine höhere Nitratbelastung durch die Baumaßnahmen bzw. durch die Rodungen anfällt, wer steht dann dafür gerade? In Hessen gibt es offenbar Untersuchungen in dieser Richtung. Gibt es so etwas auch in Baden-Württemberg? Wir sind ein walddreicheres Land als Hessen; also sollte man gerade hier bestrebt sein, das richtig zu untersuchen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Die Frage ging eigentlich an das Landratsamt. Herr Hudelmaier, wollen Sie etwas dazu sagen?

Hudelmaier (RP Freiburg):

Ich kann mir vorstellen, dass bei uns in der Versuchsanstalt in Freiburg derartige Untersuchungen bekannt sind. Ich kenne sie nicht, aber sie gelten sicherlich nicht nur für das direkte Vorhaben hier in Straubenhardt, sondern sie werden allgemeine Aussagen treffen können.

Frey (Umweltamt):

Es ist uns bekannt, dass es bei großflächigen Abholzungsmaßnahmen zu kurzfristigen Nitratanreicherungen im Boden kommen kann. Wir werden natürlich auch nähere Erkenntnisse diesbezüglich einholen müssen.

Kalmbach (Einwender):

Laut den Unterlagen, die die Kollegen in Hessen haben, ist die Kurzfristigkeit mindestens auf zwei Jahre zu schätzen, was an Nitrat ausgeschwemmt wird. Ich möchte nicht unbedingt zwei Jahre lang mehr Nitrat im Grundwasser oder im Trinkwasser haben.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Frey hat gesagt, dass wir uns weiter darum kümmern werden. Können wir es mal so stehen lassen? – Danke.

Frau Grässle.

Grässle (Einwenderin):

Ich wollte den Hinweis geben, dass Weihnachten 1999 der Sturm „Lothar“ war. Er hatte unheimliche Auswirkungen, mit Konsequenzen für die Mannenbach-Wasserversorgung. Vielleicht könnte Herr Viehweg recherchieren, wie viele Hektar Wald seinerzeit dem Sturm zum Opfer fielen. Ich kann mich erinnern, dass die Wasserversorgung Mannenbach danach unheimliche Schwierigkeiten hatte. Sie musste erst mal Reinigungsmittel zuführen, das Wasser kalkan. Die Wasserversorgung hatte über Jahre – ich will nicht von zehn Jahren reden, aber vielleicht sogar noch heute – Probleme mit der Kontrolle, weil das Wasser unmittelbar nach dem Sturm „Lothar“ in ganz kurzer Zeit – ich rede vielleicht sogar von Monaten – unheimlich mit Abfallstoffen und Ölen belastet war. Sie haben erzählt, dass sie wegen der Ölverschmutzungen sogar mit dem Räumgerät durchgefahren sind. Die Substanz oder die Wasserqualität war sehr beeinträchtigt. Vielleicht könnte man dies einmal recherchieren und daraus Rückschlüsse auf die Wasserqualität ziehen, im Verhältnis zu dem, was an Hektar Wald dem Sturm „Lothar“ zum Opfer fiel.

Verhandlungsleiter Oreans:

Eine Anmerkung meinerseits zum Verständnis: Es gab den Orkan; dann gab es deswegen Öl, das in den Boden eingedrungen ist?

Grässle (Einwenderin):

Ja, durch die Waldarbeiten und den Holzwurf oder was es damals war, um es zu beseitigen. Ich glaube, es hat über zwei Jahre gedauert; vielleicht war es auch kürzer.

Verhandlungsleiter Oreans:

Also kam es nur wegen der Aufräumarbeiten zu Verschmutzungen und nicht unmittelbar durch den Orkan, weil zum Beispiel irgendwelche Öltanks umgeworfen wurden?

Grässle (Einwenderin):

Ein Wassermeister hat mir erklärt, dass durch den Umwurf oder den Wald- oder Baumwurf das Regenwasser ganz schnell durch den Boden gesickert ist. Die Verschmutzung kam wohl auch durch die Räumarbeiten, die entstanden sind, also die Laster, Aufräumarbeiten, was die Waldarbeiter seinerzeit gemacht haben. Von überall her kamen damals die Waldarbeiter.

Ich weiß nicht, wie viele Hektar Wald seinerzeit in dem Einzugsgebiet der Mannenbach-Quellen dem Sturm zum Opfer fielen, aber der Sturm oder Orkan „Lothar“ hat die Wasserqualität der Mannenbach-Quellen ganz stark nachhaltig verschlechtert.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Frau Grässle. Wir nehmen das jetzt mal so mit. Ich glaube nicht, dass hier jemand beurteilen kann, was 1999 passiert ist und wie es sich in Bezug auf Windkraftanlagenenerstellung 2016 auswirken könnte. – Herr Stoltze.

Stoltze (Einwender):

Wir hatten hier eine Darstellung, wonach pro Windrad 540 m³ Mutterboden oder Erdboden wegfallen. Das sind – mal elf – rund 6.000 m³, die dem Wasserspeichervolumen entzogen sind. Das bloß als Feststellung.

Verhandlungsleiter Oreans:

Recht herzlichen Dank, Herr Stoltze. – Gibt es noch Meldungen zu diesem Punkt? – Noch ein neues Gesicht.

Hielscher (Einwender):

Mein Name ist Helmut Hielscher; ich komme aus Conweiler. – Ich habe eine Frage. Wenn dort elf Windkraftträder stehen, die soundso viel Öl und Kühlmittel haben, müssen die Motoren wahrscheinlich halbjährlich oder jährlich ausgetauscht werden, da sie nicht ewig halten. Dann fahren wieder jährlich oder halbjährlich Tankzüge in den Wald, verunreinigen den Boden und pumpen das alte Öl ab und bringen neues dazu. Ist das so, oder was sagen die Experten?

Engesser (Antragstellerin):

Die Betriebsstoffe der Windenergieanlage werden im Rahmen der Wartungsintervalle natürlich geprüft. Dann wird auch entschieden, inwiefern nach gewissen Betriebslaufzeiten ein Austausch erforderlich ist oder inwiefern diese Betriebsstoffe noch weiter verwendet werden können.

Für die wesentlichen Betriebsstoffe sind Austauschzyklen, -intervalle standardmäßig vorgesehen. Diese liegen aber in einem Bereich von mehreren Jahren. Im Antrag ist es meines Wissens angegeben. Ich suche es kurz und sage Ihnen dann, woraus Sie das entnehmen können.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Frau Olivier.

Olivier (Einwenderin):

Ich möchte noch einmal kurz auf die Mannenbach-Wasserversorgung zurückkommen. Herr Viehweg, sind Sie 2. Vorsitzender oder Präsident? – Sie sind 2. Vorsitzender. Wenn wir also als 2. Vorsitzenden der Mannenbach-Wasserversorgung schon einen solchen Fachmann unter uns haben, vielleicht wissen Sie etwas über mögliche Probleme, die es zurzeit mit der Wasserversorgung gibt oder die es in der letzten Zeit gegeben hat.

1999 waren Sie noch sehr jung. Zur damaligen Zeit etwas zu sagen, wollen wir Ihnen nicht zumuten, aber zum Stand der Mannenbach-Wasserversorgung können Sie doch sicher eine Aussage machen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Frau Olivier, er war 1999 mit Sicherheit auch nicht hier. – Aber, Herr Viehweg, bitte.

BM Viehweg (Straubenhardt):

Ich bin nicht der Vorsitzende der Mannenbach-Wasserversorgung; das ist der Kollege aus Birkenfeld, Herr Steiner. Geschäftsführer ist Herr Varwig. Das habe ich auch gerade an Frau Grässle weitergegeben. Wenn es Anfragen gibt, gerade was das Ereignis von 1999 angeht, können wir uns gerne darum kümmern.

Wir haben unregelmäßige Sitzungen. Bei der letzten Sitzung ist Ihre vorhin aufgeworfene Frage noch nicht diskutiert worden. Ich weiß auch nicht, wie der Vorsitzende oder der Geschäftsführer auf diese Frage reagiert hat. Ich kann Ihnen nur zusichern, dass ich es in einer der nächsten Sitzungen oder in der nächsten Sitzung ansprechen werde. Es sind ja auch Kollegen mit dabei. So viel kann ich jetzt dazu sagen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Recht herzlichen Dank, Herr Viehweg. – Herr Gall hat noch eine Wortmeldung.

Gall (Dobel):

Nur eine kurze Anmerkung: Ich war zu dieser Zeit schon im Rathaus in Dobel. Wir sind auch ein Mitglied des Zweckverbandes. In Dobel ist zwar der Sitz der Wasserversorgung und auch des Wasserwerkes, aber uns obliegt nicht die Geschäftsführung.

Ich kann das, was Frau Grässle gesagt hat, insofern bestätigen, als kurz nach dem Orkan „Lothar“ – inwieweit es vielleicht auch durch die Aufräumarbeiten entstanden ist, kann ich nicht sagen – allein wegen der großen Sturmumwürfe und damit der großen Erosion, die dabei entstanden ist – im völlig unbelasteten hinteren Eyachtal bis Kaltenbronn hoch ist das Einzugsgebiet dieser Quellen –, das hervorragende Wasser der Mannenbach-Wasserversorgung erstmals gechlort werden musste, und das über einen sehr langen Zeitraum. Das traf den Zweckverband völlig überraschend und auch unvorbereitet.

Die Chlorung wurde mittlerweile durch ein anderes Verfahren ersetzt. Aber wir können Ihnen sicherlich, wenn dem Landratsamt Enzkreis aus dieser Zeit dazu keine Informationen vorliegen, diese Erfahrungen zukommen lassen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Recht herzlichen Dank. – Herr Engesser, bitte schön.

Engesser (Antragstellerin):

Ich will meinem Versprechen nachkommen und sagen, wo man diese Intervalle findet. Das ist in den Antragsunterlagen unter 6.2: Abfälle und Entsorgung während der Wartung. Dort sind auch die Mengen und die Häufigkeiten aufgelistet. Hier sind zum Beispiel das Hydrauliköl und die Kühlflüssigkeit genannt. Nach Herstellerempfehlungen betragen die Intervalle sieben Jahre bzw. fünf Jahre. Um solche unterschiedlichen Intervalle handelt es sich dort.

Aber es wird auch immer noch vor Ort geprüft, wie die Konsistenz dieser Öle oder Schmierstoffe ist, und gegebenenfalls, ob sie weiterhin drinbleiben können. Ansonsten ist es richtig, dass ein Austausch zu gegebener Zeit erforderlich ist.

Hielscher (Einwender):

Herr Engesser, sind diese sieben Jahre bei Schmierstoff wirklich Ihr Ernst? Wenn der Schmierstoff abbaut, was niemand merkt, gibt es Schäden an dem Windrad, und alles Mögliche kann passieren. Ich denke, noch kein Hersteller hat sieben Jahre für einen Schmierstoff als Garantie gegeben.

Engesser (Antragstellerin):

Ich habe aus den Antragsunterlagen zitiert; deshalb meine ich es auch ernst.

Weiterhin bitte ich zu berücksichtigen, dass hier durch Fachpersonal Wartungen durchgeführt werden. Es werden auch Proben entnommen, um im Labor zu schauen, wie gut der Schmierstoff noch ist.

Bezüglich des Sturms „Lothar“ hatten Sie Nitraterhöhungen angesprochen. Wenn Sie aus diesen Erfahrungen Erkenntnisse ziehen, möchte ich auch eine Erfahrung aus einem Windpark im Saarland einbringen. Dort haben wir in einer geplanten Wasserschutzzone II gebaut. Dort wurden fünf Anlagen errichtet und auch Rodungen vorgenommen. Die Quellen wurden überwacht, und es kam zu keiner unzulässigen Erhöhung irgendwelcher Werte. Dies ist eine Erfahrung von unseren gebauten Windparks, die ich begleitet habe. Dort ist dieser Sachverhalt nicht vorgefunden worden.

Hielscher (Einwender):

Sie haben ja schon mehrere solcher Parks errichtet oder gebaut. Wie wird es dort mit der Wartung von Sachen wie Öl gehandhabt, in welchen Intervallen? Sie sagen nicht, in welchen Intervallen Sie prüfen, sondern Sie sagen, der Hersteller sagt, das Öl hält sieben Jahre. Aber in welchen Intervallen prüft die Firma das Öl, dass es auch wirklich den Betrieb sicherstellt und keine Unfälle passieren? Da kann ja alles Mögliche passieren, wenn das Öl nicht mehr funktioniert.

Engesser (Antragstellerin):

Ich kann Ihnen allgemein sagen, wie oft das Fachpersonal vor Ort ist. Es gibt eine zweijährige [sic!] Begehung, intensive Wartungsbegehungen durch den Anlagenhersteller. Zusätzlich

erfolgen Kontrollen mindestens einmal jährlich durch das technische Betriebspersonal, durch die technische Betriebsführung. Das ist eine Firma, die nicht mit Siemens in Verbindung steht, sondern im Wesentlichen Siemens überwacht, dass sie sorgfältig ihren Leistungen und Verträgen entsprechend die Dinge erfüllen.

Ich kann Ihnen jetzt nicht sagen, an welchem Gerät oder an welchem Bauteil wann eine Probe entnommen wird oder wie oft. Das kann ich Ihnen nicht mitteilen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank. – Herr Dr. Faller.

RA Dr. Faller:

Ich habe eine Frage an Frau Apel-Finkbeiner. Ich gehe davon aus, dass es erforderlich ist, alleine schon wegen des Brandschutzes, auf den Zuwegungen zu den einzelnen Anlagen Winterdienst zu betreiben. Damit gehe ich auch davon aus, dass es erforderlich ist, auf diesen Zuwegungen Streusalz einzusetzen, damit diese gesichert sind, beispielsweise in einem Brandfall. Haben Sie geprüft oder geklärt, wie es mit dem Wasserschutz im Hinblick auf Streusalzeinträge aussieht?

Apel-Finkbeiner (Umweltamt):

Die Zuwegungen werden in aller Regel nicht befestigt sein, dahin gehend, dass sie asphaltiert sind. Insofern braucht man auch kein Streusalz.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. Ich glaube, auf geschotterten Wegen ist es wohl auch nicht üblich. – Weitere Wortmeldungen zu diesem Thema? – Herr Faller noch mal.

RA Dr. Faller:

Ich wollte noch kurz an das, was Frau Olivier vorhin sagte, anknüpfen. Sie bezog sich auf ein Schreiben des Regierungspräsidiums vom 11.09.2014. In diesem Schreiben hat das Regierungspräsidium Karlsruhe einige Ausführungen zum Wasserschutz gemacht und unterschieden und aufgelistet: baubedingte Wirkfaktoren, anlagenbedingte Wirkfaktoren usw. Das heißt, es handelt es sich um ein Schreiben, in dem auf die Gefahren von Windenergieanlagen eingegangen wird. Dieses Schreiben, wie viele andere Schreiben auch, ist bei der Offenlage aber nicht ausgelegt worden.

Das Schreiben ist im Landratsamt Enzkreis am 15. September 2014 eingegangen, wurde aber nicht ausgelegt. Auch bei diesem Schreiben bin ich, wie bei vielen anderen Schreiben, der Auffassung, dass es hätte ausgelegt werden müssen, denn darin wird auf Auswirkungen auf die Umwelt eingegangen, und das ist die Voraussetzung dafür, dass es offengelegt werden muss.

Ich möchte an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen – das gilt auch für die anderen Verfahrensfehler, die wir bereits diskutiert hatten –, dass dieser Fehler auch nicht geheilt wurde und auch nicht durch diesen Erörterungstermin geheilt wird. Dies ist ein Verfahrensfehler, der sich bis zu der Genehmigung sozusagen durchschleppt, und wenn genehmigt wird, führt dieser Verfahrensfehler, wie auch andere Verfahrensfehler ähnlicher Natur, dazu, dass diese Genehmigung von Bürgern, von Einwendern und auch von den benachbarten Kommunen angreifbar ist.

Auch die Frage der Kausalität, die in den letzten Jahren im Zusammenhang mit Verfahrensfehlern immer mal wieder diskutiert wurde, kann jedenfalls seit der jüngsten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs als geklärt angesehen werden. Ich darf kurz zitieren, was der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 15. Oktober 2015 ausgeführt hat. Dort steht:

Der Gerichtshof hat hierzu bereits entschieden, dass der Unionsgesetzgeber die Möglichkeit, einen Verfahrensfehler geltend zu machen, nicht an die Voraussetzung knüpfen wollte, dass dieser Fehler Auswirkungen auf den Inhalt der angegriffenen endgültigen Entscheidung hatte.

Weiter unten heißt es dann, dass grundsätzlich jeder Verfahrensfehler geltend gemacht werden kann, im Sinne des Urteils bezüglich der Gemeinde Altrip.

Würde die Aufhebung einer mit einem Verfahrensfehler behafteten Verwaltungsentscheidung nämlich allein deshalb verweigert, weil der Rechtsbehelfsführer nicht nachgewiesen hat, dass dieser Fehler auf diese Entscheidung Auswirkungen in der Sache hatte, würde dieser unionsrechtlichen Vorschrift ihre praktische Wirksamkeit genommen.

Also auch insofern noch einmal unter Bezug auf die EuGH-Rechtsprechung der Hinweis darauf, dass dieser Verfahrensfehler nach wie vor im Raum steht. Ich halte es angesichts der gesetzlichen Regelung für sehr eindeutig, dass es ein Verfahrensfehler ist. Dieser wird sich durchziehen bis zu einer Genehmigung, wenn sie denn erteilt werden sollte. Heilbar ist dieser Fehler nur, indem erneut offengelegt wird. Das nur als Hinweis.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. Diesen Hinweis haben auch schon andere gegeben, und es steht ja auch zur Überprüfung.

Gibt es noch Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann schließen wir auch den Bereich „Boden- und Gewässerschutz“.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

6. Freizeit/Erholung/Tourismus/Kurort

Er ist mit diesen Stichworten eher unklar gehalten. Das gründet darauf, dass verschiedene Einwendungen mit verschiedenen Schlagworten bei uns im Landratsamt eingegangen sind, die wir unter diesen Sammelbegriffen zusammengefasst haben, weil sie doch irgendwie alle miteinander verknüpft sind.

Ich bitte um Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt. – Herr Lenz, bitte.

Lenz (Einwender):

Ich habe zu diesem Tagesordnungspunkt vier Folien vorbereitet, und ich bitte um Einspielung.⁶ Ich beziehe mich heute auf das Thema Freizeit und Erholung. Zum Thema Kurort wird die Gemeinde Dobel selbst Ausführungen machen.

Ich habe Ihnen hier erst einmal die Schallausbreitung gemäß TÜV-Gutachten aufgezeigt. Wir haben hier eine 35-dB(A)-Linie; diese Fläche umfasst 15 km². Laut den Unterlagen, die mir vorliegen, ist das eine Geräuschkulisse, die ungefähr einem Kühlschranksbrummen entspricht. Die Kernzone mit 45 dB(A) umfasst eine Fläche von 5 km², und dort ist entsprechend den Unterlagen so etwas Ähnliches wie leise Musik zu hören. In den umliegenden Flächen direkt um die Windkrafträder ist natürlich ein höheres Schallausbreitungsvolumen zu hören, nämlich das berühmte Rauschen der Windräder.

Ich habe Ihnen hier jetzt alle markierten Wanderwege dargestellt, die ich selbst abgefahren bzw. abgelaufen bin. Wir haben hier einmal die markierten Wanderwege des Schwarzwaldvereins, wir haben die Nordic-Walking-Routen der Gemeinde Straubenhardt, wir haben den jährlich durchgeführten, sehr gut besuchten Straubenhardter Panoramalauf, wir haben den Schwarzwaldradweg Karlsruhe – Lörrach, und wir haben markierte Langlaufloipen auf dem Dobel.

Wie Sie sehen, sind diese Wege vollumfänglich auch in unseren Radien mit den 45-dB(A)-Linien zu sehen. Insgesamt – ich habe mich darauf beschränkt, Ihnen hier nur Wanderwege darzustellen, von denen aus man die Windräder auch deutlich sehen kann – reden wir von einer Strecke von 157 km markierter Wanderwege in und um unsere Schwarzwaldgegend hier herum. Diese Wege werden sehr oft begangen, denn es sind nicht, wie teilweise in den Unterlagen ausgeführt, nur lokale Wanderwege, sondern es sind auch Wanderwege, die vom Dobel aus Richtung Dennach begangen werden. Sie werden aus dem Maisenbachtal heraus Richtung Dennach begangen, und viele Wege kommen auch von Norden her, von Pfinzweiler herauf.

Das hier ist noch einmal eine konzentrierte Darstellung, um zu sehen, wie dicht die Windräder auch an den markierten Wanderwegen sind. Ich beziehe mich hier zum Beispiel auf die Windräder 5, 3, 2, 10, 11, 12, 13 und 14. Noch einmal: Wir haben hier in unserem Naturpark

⁶ siehe Anlage 6

Schwarzwald Mitte/Nord das Landschaftsschutzgebiet Herrenalber Berge und das Naturschutzgebiet Albtal und Seitentäler. Diese tolle Landschaft wird kontaminiert durch permanente visuelle Beeinträchtigung und durch permanente Geräuscheinwirkung. Diese Landschaft wird natürlich von den Wanderern und Radfahrern nicht mehr in diesem Sinne genutzt werden können, um dort das zu finden, weswegen sie in den Wald hineingehen, nämlich Ruhe vor dem, was sie im täglichen Leben sonst haben: Geräuschenentwicklung in der Firma, in Fabriken und teilweise natürlich auch im Straßenverkehr.

Diese Landschaft wird also kontaminiert, sowohl visuell wie auch durch Geräusche, und das möchte ich Ihnen einfach noch einmal mitgeben. Es gibt von meiner Seite aus keine Fragen, sondern nur den Hinweis, dass man diese Landschaft, auch was das Schutzgut Mensch betrifft, dringend schützen muss. – Ich danke Ihnen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Herr Lenz. – Weitere Wortmeldungen? – Herr Schaack.

BM Schaack (Dobel):

Ich darf eingangs aus der Umweltverträglichkeitsstudie des Büros Gutschker-Dongus zitieren. Hier wird festgestellt:

Die hier geplanten Windenergieanlagen haben vor allem eine starke Veränderung der Kulturlandschaft zur Folge. Da diese eine wichtige Funktion für die Erholung und Tourismus bildet, ist auch das Schutzgut Mensch betroffen.

Etwas später wird dann festgehalten:

Demnach ist nur mit geringen wirtschaftlichen Einbußen im Tourismusbereich zu rechnen.

Das ist eigentlich schon wieder ein Widerspruch in sich. Das Problem oder die Herausforderung Tourismus ist immer die, dass es hier um Emotionen geht, die Bedürfnisbefriedigung von Emotionen. Es gab bisher keine wissenschaftlich fundierten Studien. Es gibt allenfalls Stichproben, mit denen gearbeitet wird, und im Idealfall handelt es sich hierbei um Langzeitumfragen. Es ist klar und logisch, dass es bei der Bewertung eines Gutachtens natürlich auch verstärkt auf die persönliche Sichtweise des Gutachters ankommt. Will sagen: Wenn ich als Gutachter pro eingestellt bin, kann ich vier Studien bringen. Bin ich – wie die Gemeinde Dobel – naturgemäß eher ein kleiner Bedenkenträger in der Sache, bringe ich vier Gutachten, die genau das Gegenteil sagen. Das ist ein bisschen die Problematik im Tourismus.

Wenn ich mir die Studien ansehe, die Frau Dr. Schorr zurate zieht oder anführt, habe ich schon ein Problem damit, dass sich zum Beispiel eine Analyse auf den Einfluss der erneuerbaren Energien auf den Tourismus in Schleswig-Holstein bezieht. Ich unterstelle, auch aus meiner Erfahrung heraus, dass es durchaus unterschiedliche Kundensegmente sind, die sich

an die See begeben oder im mittleren Gebirge wandern gehen. Das ist schon durch die Topografie bedingt. Da müsste man eigentlich differenzieren.

Pikant ist auch, dass wiederholt eine Dauerumfrage des Deutschen Wanderinstituts ins Feld geführt wird, aus der ich gerne auch zitieren möchte, dass 46 % der befragten Wanderer meinen, dass sie nicht einen bestimmten Wanderweg meiden würden, also kein Problem damit hätten. 31 % sagen „eher nicht“ – da wird es schon ein bisschen, naja, könnte sein, aber muss nicht sein –, 11 % „wahrscheinlich“, und 10 % würden den Weg „ziemlich sicher“ meiden. Wenn hier angeführt wird, dass vielleicht 20 % den Weg sicher meiden würden – ich sage 20 %, weil man es durch diese Abstufung nicht ganz fest sagen kann –, habe ich schon ein Problem damit, wenn ein Fünftel der Kunden, die bei mir auftauchen, die wandern gehen, wegbleiben. Das steht in einem Widerspruch, wenn die Tourismuszentrale Baden-Württemberg alljährlich jubelt, dass wir 4 % Erhöhungen haben. Die 20 % sind für mich als kleiner Kurort erheblich, und ich kann nicht sehen, dass von nur geringen wirtschaftlichen Einbußen gesprochen werden kann.

Jetzt gibt es aber – das weiß Frau Dr. Schorr wahrscheinlich auch; ich unterstelle es mal – erstmalig auch eine Studie in Deutschland, die sehr wohl das Ganze wissenschaftlich angeht und vor allen Dingen verlässlich und auch generalisierbar angeht. Frau Dr. Schorr, kennen Sie die Studie? Sie dürfte Ihnen wahrscheinlich auch bekannt sein; ansonsten helfe ich Ihnen gerne. Es handelt sich um eine Studie der Leibniz Universität Hannover. Sie ist im Fachjournal *Energy Policy* erschienen. Da heißt es:

Bisherige Studien deuten auf einen negativen Zusammenhang zwischen Energiegewinnung aus Wind und touristischer Nachfrage hin. Allerdings

– so habe ich es eben auch schon kurz dargelegt –

basieren alle Studien auf Stichprobenerhebungen, die lediglich für bestimmte Regionen und Zielgruppen repräsentativ und aussagekräftig sind.

Erstmalig wird hier „wissenschaftlich verlässlich und generalisierbar“ der „Zusammenhang von Windkraftanlagen und regionaler touristischer Nachfrage“ bewiesen. Will heißen:

Die statistische Analyse zeigt, dass sich Windkraftanlagen negativ auf den Tourismus im nahen Umland bis 20 Kilometern auswirken können.

Was auch interessant ist: Dass küstenferne Regionen, wie die unsere, stärker unter diesem negativen Effekt der Windkraftanlagen leiden als Küstenregionen. Auch damit wird bewiesen, dass es von der Topografie her sehr wohl Unterschiede gibt, die es zu berücksichtigen gilt.

Die Gemeinde Dobel hat in ihrer Stellungnahme auch die Zahlen einer Untersuchung der Hochschule Furtwangen speziell für den Schwarzwald dargelegt. Hier heißt es, dass lediglich 30 % der Befragten sagen, ihnen mache es nichts aus, sie würden das nächste Mal nicht woanders hingehen. Aber 70 % sagen das eben nicht. Diese Studie ist speziell für den Schwarzwald erstellt worden.

Ich will damit sagen, dass man es so oder so sehen kann. Die Studie der Uni Hannover beweist erstmalig das Gegenteil. Frau Dr. Schorr, ich weiß nicht, ob Ihnen die Studie bekannt ist, aber schauen Sie sich sie einmal an; es dürfte für Ihre zukünftige Arbeit auch interessant sein.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Schaack, hat die Studien einen Namen?

BM Schaack (Dobel):

Die Studie steht unter der Überschrift „Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen auf den Tourismus in Deutschland“ und heißt auf Englisch „Gone with the wind? The impact of wind turbines on tourism demand“. Sie ist auch im Internet hinterlegt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Wollten Sie eine Stellungnahme von Frau Schorr? Es klang eher nach einem Statement. Sie haben das Dilemma aufgezeigt, das wir nicht nur beim Tourismus haben, sondern in allen Bereichen: dass es zu allem mehrere Gutachten gibt, die das Gegenteil zum anderen behaupten.

BM Schaack (Dobel):

Ich habe die Kollegin eben angeschaut und habe dem entnommen, dass ihr die Studie nicht bekannt war. Deswegen habe ich mir erlaubt, kurz daraus zu zitieren.

Wenn ich die Prüfbehörde, das Landratsamt, speziell jetzt anschau, unterstelle ich, dass Sie in Ihrer Behörde wahrscheinlich keinen ausgewiesenen Touristiker in den eigenen Reihen haben und dass Sie zu Recht, wie es auch ordentlich ist und durchaus gemacht werden kann, auf ein Gutachten zurückgegriffen haben. Das ist so, nehme ich an. Sie haben in Ihren Reihen keinen eigenen Touristiker?

(Frey [Umweltamt] nickt.)

Verhandlungsleiter Oreans:

Nein, mir ist keiner bekannt.

BM Schaack (Dobel):

Umso wichtiger ist dann die Person, die ein Gutachten erstellt. Frau Dr. Schorr, nehmen Sie es bitte nicht persönlich, aber aus touristischer Sicht ist das Gutachten, das Sie hier abgegeben haben, ziemlich dünn. Sie sind Diplombiologin, wie ich es auf dem Deckblatt gesehen

haben. Nur für meine Einschätzung: Haben Sie aus Ihrer beruflichen Praxis eventuell Erfahrungen bei einem Reisebüro, Reiseveranstalter, einer Tourismusorganisation? Haben Sie möglicherweise auch ein touristisches Studium?

Dr. Schorr (Gutschker-Dongus):

Es ist richtig, ich bin Diplom-Biologin. Ich habe keinerlei Erfahrung im Tourismus. Zu diesem Punkt kann ich Folgendes sagen: Die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Tourismusbereich sind kein Belang, der in einer UVS zu betrachten ist, im Gegensatz zu der Erholung, die sehr wohl zu betrachten ist. Deswegen liegt der Schwerpunkt der Bearbeitung auf der Erholung.

BM Schaack (Dobel):

Danke für den Hinweis. – Ich möchte dann noch anführen, dass in dem gleichen Gutachten geschrieben steht:

Möglicherweise kann ein im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks geplantes Tourismuskonzept die nachteiligen Auswirkungen des Windparks auf den Tourismus abdämpfen.

Wer das schreibt, unterstelle ich mal, hat sich hoffentlich auch schon mit den hiesigen Tourismusstrukturen beschäftigt. Frau Dr. Schorr, ich darf Sie fragen – da geht es jetzt auch um die Erholungsfunktion, sprich: den Tagestourismus und nicht unbedingt den Übernachtungstourismus –: Ist Ihnen bekannt, mit welchen beiden Tourismusorganisationen Sie hier in dem Raum zu tun haben, die sehr wohl seit vielen Jahren viel Geld, viele Überlegungen gerade in solche Konzepte bereits gesteckt haben? Sind Ihnen die beiden Tourismusorganisationen bekannt?

Dr. Schorr (Gutschker-Dongus):

Nein, die sind mir nicht bekannt.

BM Schaack (Dobel):

Dann darf ich dazu kurz anführen, dass es sich hierbei um die Tourismusgemeinschaft Albtal Plus handelt, bei der pikanterweise auch die Gemeinde Straubenhardt zahlendes Mitglied ist, und die Tourismus GmbH Nördlicher Schwarzwald; diese ist dem Landratsamt in Calw angegliedert. Die Gemeinde Dobel zahlt jährlich einen fünfstelligen Mitgliedsbeitrag in diese beiden Tourismusorganisationen, die sehr gute Arbeit leisten. Es werden Erfolge gezeigt – mein Kollege kann das bestätigen –, was die Übernachtungszahlen angeht. Wir brauchen kein drittes Tourismuskonzept; es gibt solche schon. Warum sollten wir ein drittes aufstellen, nur weil ein Windpark erstellt werden soll? Das erschließt sich mir auch nicht unbedingt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vielen Dank, Herr Schaack. – Herr Lenz und dann Frau Grässle

Lenz (Einwender):

In Ihrem Gutachten, Frau Schorr, geht es auf Seite 22 zu dem Thema „Schutzstatus“ unter der Rubrik „Naturpark“ um den Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“:

Zweck des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“ ist es, [...] die touristische Infrastruktur im Schwarzwald zu verbessern und Aktiv-Erlebnisse für die Erholung des Menschen in der Natur zu schaffen. Dazu gehören auch Angebote zur Natur- und Umweltbildung.

Die wichtigsten Ziele, die sich der Naturpark in seiner Vereinssatzung selbst gesetzt hat, sind im Einzelnen

– ich zähle nur ein einziges auf –:

die Eignung für Erholung und Tourismus zu verbessern.

Wie ich vorhin ausgeführt habe, kontaminieren wir hier in 15 km² ein wunderschönes Gebiet mit Geräuschen, mit visueller Bedrängung, denn das ist das, was Sie im Wald haben. Dort laufen Sie auf wenige Meter an diesen 200 m hohen Windrädern vorbei. Wir haben also eine visuelle Bedrängung, wir haben in diesen Bereichen überall die Geräusche, wir haben Kühl-schrankbrummen, wir haben Musik. Das ist eine Verschlechterung des Naturparks, und es widerspricht eklatant den Zielen, nämlich die Erholung und den Tourismus zu verbessern. Das möchte ich zu bedenken geben.

Grässle (Einwenderin):

Ich spreche jetzt im Auftrag von Frau Elisabeth Hübenthal, Eigentümerin des Cafés „Talblick“ in Dobel. Sie hat einen Einwand formuliert und möchte, dass ich auf diesen hinweise, da sie aus betrieblichen Gründen heute nicht anwesend sein kann. Ihr „Talblick“ besteht seit 60 Jahren. Sie führt das Lokal in zweiter Generation, hat es von ihren Eltern übernommen. Dieses Café „Talblick“ in Dobel ist ca. 1.300 bis maximal 1.500 m von einem geplanten Windrad entfernt.

Sie lebt großteils von Übernachtungen der „Westweg“-Wanderer und auch von Leuten, die schon seit Jahren auf den Dobel kommen, auch ältere Leute. Sie hat in dieser Saison, im Jahre 2015, innerhalb ihres Betriebes eine Umfrage darüber gemacht, was ihre Gäste denken, was auf sie zukäme, wenn Windkraftanlagen in dieser nahen Entfernung oder auf der Gemarkung Straubenhardt nahe Dobel entstünden. Sie lebt überwiegend von „Westweg“-Wanderern, die ihr sagten, dass sie wahrscheinlich die erste Etappe nach Dobel, die auf dem „Westweg“ unmittelbar durch die Windpark-Industrieanlage führen würde, nicht mehr laufen, sondern vielleicht erst in der zweiten Etappe einsteigen, also mit dem Bus auf den Dobel fahren und von Dobel aus durch das „Sonnentor“ gehen.

Sie befürchtet ein großes wirtschaftliches Risiko mit großen finanziellen Einbußen, wenn „Westweg“-Wanderer aufgrund der elf Windkraftanlagen die erste Etappe nicht mehr laufen

und nicht mehr bei ihr einkehren bzw. übernachten. Auch befürchtet sie, dass viele Stammgäste fernbleiben, weil das gesamte Landschaftsbild und somit der Landschaftscharakter erheblich und nachhaltig durch diese Industrieanlage zerstört wird.

Ich werde als Hotelier die weiteren Argumente meiner Gäste akzeptieren müssen, wenn sie gesundheitliche Schäden befürchten durch Schall und nicht hörbaren Infraschall, sich im Erholungserfolg und in der Lebensqualität eingeschränkt fühlen durch die massive Befeuerung bei Tag und Nacht, durch den Schattenwurf der Rotorblätter körperliches Unbehagen empfinden, Verstöße gegen Natur und Artenschutz feststellen und die visuellen Beeinträchtigungen nicht mögen und als Gäste sowohl zur Einzelübernachtung oder als Urlauber nicht mehr bei mir einkehren. Dadurch sehe ich mein „Talblick“ in großer Existenzgefahr, verbunden mit der Sorge um meine Mitarbeiter, die bei einer Schließung ihren Arbeitsplatz verlieren. Nicht zu vergessen ist der Wertverlust meiner Immobilie, wenn ich dann verkaufen muss.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Frau Grässle. Wir nehmen das zu Kenntnis, einfach an einem Einzelfall geschildert. – Herr Stoltze ist dran, dann Herr Schaack.

Stoltze (Einwender):

Ich bin auch Mitglied des Schwarzwaldvereins, Badengruppe in Pforzheim. Wir haben auf dem Dobel eine Wanderhütte, die wir in den letzten zwei Jahren erweitert haben, auch sanitär, was mit hohen Kosten verbunden war. Ich kann also dem Bürgermeister von Dobel und meiner Vorrednerin völlig folgen, weil die Probleme, die sie aufgezeigt haben, auch unsere sein werden. Wir haben im Sommer etwa zwei Monate lang eine volle Besetzung von ehrenamtlichen Mitgliedern, die mögliche Wanderer betreuen. Das sind alles Dinge, die insofern weiterhin problematisch sind, wenn keine oder weniger Wanderer kommen. Auch im Freizeitbereich spielen fixe Kosten eine Rolle. Anscheinend wird dies aber richtig vernachlässigt. Kurz und gut, wir sehen dieselben Probleme, wie sie die Dame und der Dobler Bürgermeister geäußert haben.

BM Schaack (Dobel):

Ich stelle noch einmal fest, dass das hier liegende Gutachten insbesondere eben nicht den Übernachtungstourismus berücksichtigt, sondern eher den Erholungsaspekt im Fokus hat. Das heißt aber auch: Das, was Frau Grässle eben für das Hotel „Talblick“ angeführt hat, gilt generell für alle Übernachtungsbetriebe auf dem Dobel. Wir haben leider nicht die Gastronomie, die zu Wellness einlädt; die habe ich nicht. Ich habe eher das bürgerliche Zwei-, Drei-Sterne-Segment, bei welchem die Wanderkunden ein bis zwei Nächte bleiben, speziell wegen des „Westweges“. Das heißt, sie haben jederzeit die Möglichkeit, auch in der zweiten Etappe erst einzusteigen.

Ich möchte auch insbesondere noch einmal kurz etwas zum Tagestourismus anführen. Herr Oreans, ich habe gestern, glaube ich, mit Freude gehört, dass Sie mit Ihrer Familie auf dem Dobel waren und dort einen Tagesausflug gemacht haben. Das darf ich hier sagen; das ist ja auch nichts Schlimmes. Das freut mich ja. Wenn ich mir jetzt vorstelle – wir beziehen unseren Tagestourismus sehr stark aus der Peripherie von Karlsruhe und Pforzheim –, ich wäre Familienvater und sage zu meiner Familie, heute ist schönes Wetter, wir fahren los und machen einen Tagesausflug. Jetzt sitze ich im Auto und will den typischen Nordschwarzwald erleben, mit den schönen Ausblicken in die Rheinebene, ins Kraichgau usw. Wer hindert mich daran, 20 km weiter nach Wildbad zu fahren, weil mich diese Windräder stören? Ich sitze ja ohnehin schon im Auto.

Das Landratsamt Calw fährt übrigens gerade eine große touristische Aktion mit dem schönen Namen „Aussichtspunkte“. Daran sieht man auch, worum es geht: den Blick von oben nach unten. Ich habe große Befürchtungen, dass wir insbesondere im Tagestourismus, bei dem die Menschen ohnehin flexibel im Auto sitzen, einiges erleiden werden.

Was ich auch nicht verhehlen will und warum ich dem Gutachten so kritisch gegenüberstehe, ist, dass ich selbst Gott sei Dank nicht nur Verwaltungsfachmann bin, sondern auch Diplom-Betriebswirt Verkehrswesen/Touristik, studiert an der Fachhochschule in Worms, und habe 25 Jahre in leitenden Positionen bei Veranstaltern und Reisebüros gearbeitet. Das heißt, mir ist bekannt, wie sensibel der Kunde, der Mensch, die Emotionen, die ich am Anfang angesprochen habe, reagieren. Ich spreche nicht aus dem Elfenbeinturm heraus, sondern habe die Praxis hinter mir, und das Landratsamt als Prüfbehörde hat jetzt die Möglichkeit, einem Gutachten Glauben zu schenken, das auf Theorie basiert, oder vielleicht einem Menschen, einem Diplom-Touristiker (FH). Ich bin ein sehr bescheidener Mensch. Es widerstrebt mir eigentlich, das hier herauszustellen, aber es soll einfach mal gesagt sein. Ich bin auch nicht auf der Brotsuppe dahergeschwommen. Ich weiß, wovon ich rede, und ich sehe hier erhebliche Einbrüche für den Dobel. – Das als Statement, nicht als Frage.

Aber ein kleiner Hinweis auch noch in Richtung Kur: Ich habe die ACURA Waldklinik dort oben und hatte ein Gespräch mit der Klinikleitung. Es ist inzwischen so, dass die Kliniken gerade im Reha-Bereich immer stärker auf Privatpatienten angewiesen sind. Privatpatienten können sich natürlich den Ort, an dem sie die Kur machen, aussuchen. Mir wurde sehr glaubhaft dargestellt, dass die ACURA Waldklinik sehr wohl Probleme, auch für die Zukunft, sieht, wenn dieses Privatkundenklientel wegbleiben sollte. Ich rede hier von dem größten Arbeitgeber meines Ortes mit 250 Arbeitsplätzen. Für einen Ort, der 2.200 Einwohner hat, sind 250 Arbeitsplätze viel. Ich bitte um Verständnis, dass ich diese Vorbehalte hier vortrage.

Verhandlungsleiter Oreans:

Recht herzlichen Dank. Ich hoffe, ich habe mich durch diesen Ausflug nicht befangen gemacht; der war schon länger geplant. – Herr Rudolf.

Rudolf (Einwender):

Ich wohne hier an der Durchgangsstraße von Schwann nach Langenalb und fühle mich Enzkreis-geschädigt. Während in anderen Kreisen Flüsterbeläge auf Straßen kommen und Geschwindigkeitsbegrenzungen gelten, ist hier Rasen erlaubt, und der Enzkreis macht dann noch die Durchgangsstraße zur Holperstrecke. Sie können sich vorstellen, was das für betroffene Bürger bedeutet. Morgens um vier Uhr, wenn der erste Lkw mit Anhänger kommt, werde ich durch heftiges Klopfen im Bett richtig wachgerüttelt. So geht es den ganzen Tag. Ich bin einem Lärmpegel ausgesetzt und hätte mir nie vorstellen können, dass so etwas im Ruhestand, wenn ich zu Hause bin, tagtäglich von morgens bis abends geschieht.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Rudolf, Sie bekommen doch die Kurve zu Thema Freizeit/Erholung?

Rudolf (Einwender):

Ja, die kommt jetzt. – Sie können sich vorstellen, dass ich da Erholung in unserem Wald suche. Nicht nur der Tourismus und Dobel, sondern auch ich brauche die Ruhe. Ich rede öfter mit Straubenhardter Bürgern, die diese Ruhe im Wald suchen und dringend gesundheitlich benötigen. Diese letzte Möglichkeit wird mir jetzt auch noch genommen. Ich bitte den Enzkreis, mal zu überlegen, was er für seine Bürger tut. In anderen Kreisen macht man das. Herr Oreans, die Gesamtschau ist notwendig, damit man einfach sieht, dass mir die letzte Möglichkeit, die Ruhe im Wald, auch noch genommen wird.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Herr Rudolf. – Weitere Wortmeldungen zu diesem Thema? – Herr Kalmbach und Herr Dr. Faller.

Kalmbach (Einwender):

Nachdem jetzt nahezu jedes deutsche Mittelgebirge mit Windrädern zugeschmissen worden ist, denke ich, wäre es eine touristische Chance für Baden-Württemberg, sich diesbezüglich ein bisschen zurückzuhalten und die Natur zu schonen.

RA Dr. Faller:

Ich möchte an das anknüpfen, was Herr Schaack vorhin sagte, indem er auf einzelne Studien Bezug genommen hat. Ich möchte dies um weitere Studien ergänzen. Es gibt beispielsweise eine Studie des Zentrums für marktorientierte Tourismusforschung der Universität Passau von 2012. Sie kommt auf Seite 37 zu dem Ergebnis, dass 32 % sagen, dass es sie als Tourist in dieser Region stören würde, wenn eine Windenergieanlage in der Nähe der Unterkunft wäre.

Eine weitere Studien und Untersuchung stammt von der Ostfalia, der Hochschule für angewandte Wissenschaften, und basiert auf einer Langzeit-Online-Umfrage im Zeitraum von 2013 bis 2015. Dort kommt man auf Seite 25 dazu, dass 14 % auf die Frage, ob Windener-

gieanlagen ein Meidungsgrund von Wanderwegen sind, sagen, „ja, ziemlich sicher“, 11 % „ja, wahrscheinlich“, das heißt zusammengenommen ca. 25 %.

Wir hatten in unserer Stellungnahme auch eine Untersuchung zitiert, die nach dem, was ich bisher recherchiert habe, wohl zu dem drastischsten Ergebnis kommt. Das ist die Umfrage der Hochschule Furtwangen. Diese Untersuchung kommt, was insbesondere in Abbildung 24 deutlich wird, zu Buchungsrückgängen von bis zu 70 %.

Was ich damit sagen will, ist, dass diese ganzen Studien, die mittlerweile im Prinzip für jedermann zugänglich sind und die man recherchieren kann, den Eindruck vermitteln, dass nur eine Minderheit zu dem Ergebnis kommt, dass es weniger eine Rolle spielt. Die Mehrheit der Untersuchungen, die ich bislang gesehen habe, führen zu der Annahme, dass es ganz erhebliche Auswirkungen hat. Es pendelt zwischen 20 und 70 %.

Ich halte es für ungenügend, wenn in diesem Verfahren eine Untersuchung vorliegt, die lediglich wenige Gutachten oder wenige Studien abhandelt und diese alle in eine Richtung weisen, bis auf eine Untersuchung, in der auch etwas von 20 % steht, die Herr Schaack vorhin auch benannt hat. Aber die anderen Untersuchungen sind sehr zurückhaltend. Ich halte es nicht für ausreichend, wenn man nur diese Studien heranzieht, die eher in die andere Richtung weisen, sondern fordere eine ergebnisoffene Untersuchung.

Damit sind wir wieder bei dem Thema der Neutralität. Es müssten zumindest alle Studien, die greifbar sind, oder die wesentlichen, jedenfalls mehr als drei oder vier, berücksichtigt werden, und erst dann kann man schauen, zu welchem Ergebnis man gelangt. Alleine die Auswahl auf diese wenigen zu beschränken und auch nur auf die, die eher zurückhaltend sind, halte ich schon von der Methode her für fragwürdig und meine, das Landratsamt müsste nachfordern, dass hier mehr geliefert wird, oder es selbst überprüfen. Ich halte es also nicht für ausreichend, was da gemacht wird.

Außerdem meine ich, dass man – auch das hat Herr Schaack vorhin schon gesagt – nicht auf eine Studie abstellen kann, die selbst auf mehr als 20 % kommt, und dann im Ergebnis schreiben, dass es nur ein geringer Prozentsatz sei. Das lässt sich nur dann so sagen, wenn man nicht weiß, welche Auswirkungen diese 20 % auf einen Ort wie Dobel haben.

Ein anderer Punkt ist die Frage des rechtlichen Anknüpfungspunkts. Frau Schorr, Sie hatten vorhin gesagt, dass Sie nur mit der Umweltverträglichkeitsstudie zu tun hatten, dass dies also der rechtliche Hintergrund war, vor dem Sie diese Untersuchung gemacht und deswegen auch die wirtschaftlichen Auswirkungen nicht betrachtet haben. Auch hier zeigt sich, dass es ungenügend ist, wenn lediglich diese Untersuchung vorgelegt wird, denn natürlich spielt nicht nur das, was im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie von Belang ist, eine Rolle, sondern wir haben das interkommunale Rücksichtnahmegebot, wir haben die Factory-Outlet-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts – das haben wir alles schon zitiert –, die ausführt, dass das Prüfprogramm des § 35 BauGB gerade nicht ausreicht. Vor diesem

Hintergrund ist es sehr wohl rechtlich von Belang, wie die wirtschaftlichen Auswirkungen sind.

Was auch planungsrechtlich relevant ist – ich sage es noch einmal –, ist das interkommunale Abstimmungsgebot sowie die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Straubenhardt. Deswegen sehe ich auch an dieser Stelle einen erheblichen Aufklärungs- und Erarbeitungsbedarf. Hier muss nachgelegt werden, und zwar ergebnisoffen und nicht nur anhand weniger Studien, die alle mehr oder weniger in die gleiche Richtung weisen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Das ist beim Landratsamt aufgenommen worden. – Bitte schön.

Dr. Burfeind (Einwender):

Es gibt ja den Windenergieerlass Baden-Württemberg von der derzeitigen Regierung. Dort steht eine ganze Menge drin, unter anderem auch, dass nicht unbedingt und überall der Windkraft Vorrang zu gewähren ist, nämlich dann nicht, wenn in erheblichem Maße schützenswerte landschaftliche Elemente beeinträchtigt werden.

Jetzt kommen wir genau zu dem Punkt – das war kein Gesetz, aber jetzt kommen wir zum Gesetz –: § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes sagt, dass ein Landschaftsschutzgebiet nur dann aufgehoben werden kann – und das müsste hier erfolgen –, wenn ein ganz überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Stromgewinnung ist im öffentlichen Interesse und besonders dort, wo es effektiv ist, zum Beispiel an den Nordseeküsten. Nun ist aber Baden-Württemberg das windschwächste Bundesland überhaupt. Im Durchschnitt kommen wir hier nur ungefähr auf 1.280 Volllaststunden oder noch weniger.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Burfeind, das Landschaftsschutzgebiet ist ein anderes Verfahren. Wenn Sie bitte den Bezug zu unserem Verfahren und zum Thema „Tourismus/Erholung/Freizeit/Kurort“ noch ausführen. Danke.

Dr. Burfeind (Einwender):

Ich muss dem Moderator den Vorwurf machen, dass Sie offenbar nicht gut zuhören können. Ich habe gerade davon gesprochen, dass nach dem Bundesnaturschutzgesetz, § 67, ein Landschaftsschutzgebiet – und das ist der Bezug zum Erholungswert hier – nur dann von der Zulassungsbehörde aufgehoben werden kann, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse daran besteht.

Verhandlungsleiter Oreans:

Richtig, aber das Verfahren läuft nicht hier. Da muss ich Sie leider unterbrechen.

Dr. Burfeind (Einwender):

Das öffentliche Interesse würde dann bestehen, wenn die Firma ALTUS Messwerte präsentieren könnte, die eine ausreichende Windhöffigkeit erwarten ließen. Nun hat die Firma in Simmersfeld vor Jahren schon Prognosen gestellt von über 2.300 Volllaststunden. Nachweisbar sind – – Tettet misst das ja und stellt es ins Netz.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Burfeind, es tut mir leid, an dieser Stelle muss ich einfach einmal unterbrechen. Ich entziehe Ihnen hiermit das Wort, und ich erteile es Ihnen wieder, wenn Sie mir sagen, was die ganze Sache mit diesem konkreten Erörterungstermin zu tun hat. Ich möchte hier nicht über die Änderung des Landschaftsschutzgebietes mit Ihnen sprechen.

Wir sind in der Tagesordnung bei II.6, und zu diesem Punkt können Sie als Einwender etwas sagen, zu anderen Punkten nicht. Wollen Sie dazu etwas sagen?

Dr. Burfeind (Einwender):

Ich glaube, die Zuhörer haben schon verstanden, worauf ich hinauswill, nämlich den Zusammenhang zwischen dem Entzug des Status als Landschaftsschutzgebiet und der Minderrung des Erholungswertes. Wenn Sie mir das Wort entziehen, dann ist das ganz traurig. Wir haben kein Interesse an den Windindustrieanlagen der Firma ALTUS, die in keiner Weise wirtschaftlich betrieben werden, sondern nur subventionsgetrieben sind.

Verhandlungsleiter Oreans:

Das haben wir zur Kenntnis genommen, und ich möchte Ihnen das Wort entziehen. Ich tue es hiermit. Rechten Dank, Herr Burfeind.

Weitere Wortmeldungen zu diesem Thema? – Herr Faller.

RA Dr. Faller:

Herr Oreans, die Frage der Zonierung des Landschaftsschutzgebietes hat durchaus etwas mit dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu tun, denn wenn diese Zonierung nicht rechtmäßig wäre, wäre es ein weiteres Genehmigungshindernis, was im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens von Belang ist. Es gehört zum Prüfprogramm durchaus die Frage, ob ein Landschaftsschutzgebiet der Genehmigung entgegensteht. Deswegen glaube ich nicht, dass man sagen kann, es sei ein anderes Verfahren und habe mit diesem Verfahren hier nichts zu tun.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Dr. Faller, wenn es nicht zur Umzonierung kommt, sind wir hier ja fertig; da sind wir uns einig.

RA Dr. Faller:

Aber dennoch hat es mit dem Verfahren zu tun, und es ist Gegenstand der Einwendungen gewesen, und es wird auch in den Antragsunterlagen thematisiert und abgehandelt. Deswegen meine ich, dass es auch hier erörtert werden kann. Wie es dann letztlich ausgeht, ist eine andere Frage, aber es kann Gegenstand dieses Erörterungstermins sein.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Dr. Porsch möchte dazu noch etwas äußern.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Den Landschaftsschutz haben wir am ersten oder zweiten Erörterungstag abgehandelt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Das kommt noch hinzu: Das Thema Landschaftsschutz, um das es Herrn Burfeind ging, ist schon lange durch.

Jetzt habe ich mehrere Wortmeldungen: Herr Olivier, Herr König und Herr Stoltze.

Olivier (Einwender):

Wir haben heute das Glück, dass wir zwei Bürgermeister haben, die sich zu der Sache in Punkt 6 äußern können. Wir haben aber auch das Glück, dass Herr Viehweg, der Bürgermeister unserer Gemeinde, hier ist, und ich möchte ihn fragen, ob er bereit ist, zu diesem Punkt 6 Stellung zu nehmen, ohne Kurort natürlich.

Verhandlungsleiter Oreans:

Können Sie ein bisschen konkreter erläutern, was Sie von Herrn Viehweg erwarten? Sie stellen keine konkrete Frage. Sie wollen seine persönliche Meinung als Bürgermeister, in seiner Funktion oder – –

Olivier (Einwender):

Sie selbst haben gesagt, dass Herr Viehweg als Gast hier gefragt werden muss, ob er willens ist, und jetzt habe ich ihn gebeten, wenn er willens ist, zu diesen Punkten Stellung zu nehmen für Straubenhardt. Natürlich für Straubenhardt; das ist ja selbstverständlich. Ich werde ihn nicht fragen, ob er für Dobel oder für Neuenbürg Stellung nehmen will.

Verhandlungsleiter Oreans:

Es ist nicht unbedingt Inhalt dieses Erörterungstermins. Herr Viehweg, ich lege keine Wert darauf, wenn Sie es nicht von sich aus wollen. Hier werden Einwendungen erörtert. Wenn Sie selbst keine vortragen wollen, dann stelle ich es Ihnen anheim.

BM Viehweg (Straubenhardt):

Ich kann es sehr kurz machen. Ich glaube, es ist keine Frage für die Erörterung im BImSchG-Verfahren, wie die Meinung der Gemeinde Straubenhardt zum touristischen The-

menkomplex aussieht. Ich kann nur sagen, dass wir vor Ort mit den Beteiligten, ob das jetzt der Schwarzwaldverein ist oder andere, die mit Tourismus zu tun haben, im Gespräch sind. Wir sind mit Albtal Plus ja auch selbst Mitglied in einem Tourismusverband. Wir schätzen die Risiken als sehr gering ein. Mein Kollege Schaack hat ebenfalls gesagt, dass es hier viele verschiedene Gutachten gibt.

Was den Bereich des Waldes angeht, Herr Rudolf, aus Sicht der Gemeinde: 1 % der Waldfläche sind betroffen, sodass wir weitere 99 % des Waldes weiterhin als Rückzugsgebiet offenhalten.

(Unruhe)

– Ich beantworte es nur, weil Sie mich gebeten haben.

Verhandlungsleiter Oreans:

Recht herzlichen Dank, Herr Viehweg. – Er hat sich freiwillig dazu geäußert, und dann ist es damit auch erledigt. – Herr König.

Peter König (Einwender):

Dobel ist eine der wenigen Gemeinden, die völlig selbstständig agiert. Im Gegensatz zu Straubenhardt: Diese Gemeinde hat eigentlich keine Identität, besteht aus mehreren Ortsverbänden.

Kommunen in dem Bereich, a) selbstständig und b) in einer Größenordnung von 2.300 Einwohnern, sind sehr fragile Orte und auch in ihrer Grundsubstanz sehr fragil, aus mehreren Gründen. Orte dieser Größenordnung sind darauf angewiesen, dass ein ständiger Zuzug von Neubürgern stattfindet, denn wenn nur die alte Substanz bleibt, gibt es ein Problem; das heißt, es werden immer weniger Einwohner. Wodurch finanziert sich eine Gemeinde? Das ist zum einen die Gewerbesteuer und zum anderen, zum Großteil, durch die Lohnsteuer. Diese kann nur von den Bürgern kommen, die arbeiten, und das sind die Jüngeren und nicht die Älteren.

Das heißt, wenn eine Gemeinde wie Dobel in der Zukunft nicht weitere Baugebiete ausweisen kann, damit wir hier einen entsprechenden Zuzug aufzuweisen haben, gibt es Probleme in verschiedener Hinsicht. Der Schwellenwert für einen Arzt, einen Apotheker oder einen Supermarkt ist von einer bestimmten Größe abhängig, und wenn die Gemeinde die Größe nicht mehr hat, findet in diesem Bereich ein Exodus statt. Wenn eine Gemeinde das nicht mehr vorweisen kann, haben Sie Probleme, dass überhaupt noch Leute kommen.

Dieser fragile Organismus wird durch solche groben äußeren Einflüsse wie die Windräder gestört, die vom Dobel aus sehr wohl sichtbar sind, entgegen dem Gutachten von Gutschker-Dongus, das sie als kaum wahrnehmbar geschildert hat. Wenn es kaum wahrnehmbar sein soll, möge die Dame bitte auf den Dobel kommen, und wir schauen uns das zusammen an und reden noch einmal darüber, inwieweit sie sichtbar sind.

Warum ziehen die Menschen zu uns nach Dobel? Sie kommen deshalb in großer Zahl als neu sesshafte Bürger – wir können es hier auch nachlesen – wegen der Freizeit und Erholung. Dobel hat einen sehr hohen Freizeitwert. Ich gehe zur Tür hinaus, kann mich auf das Rad setzen und bin sofort im Wald. Wenn ich joggen gehe, bin ich in zwei Minuten im Wald, wenn ich es kürzer haben will, in einer Minute. Das haben nicht viele zu bieten. Wir können das aber bieten. Das ist mit ein Grund, warum Dobel nach wie vor in diesem Bereich relativ gut existieren kann – noch.

Der nächste Bereich ist der Erholungswert. Der Erholungswert ist von jedem nachvollziehbar. Unser Umfeld besteht aus offener Landschaft – daher auch die Rotmilane, die es bei uns zuhauf gibt – und zum allergrößten Teil aus Wald. Das ist der Grund, warum die Bürger bei uns noch sesshaft werden, warum wir auch einen entsprechenden touristischen Anteil haben.

Ich weiß nicht, welche Untersuchungen es hergeben, dass Windräder – die Untersuchungen müssen irgendwelche Grünen gemacht haben – etwas Schönes sein sollen. Dazu werden Sie nicht viel Zustimmung finden. Wenn die Windräder gebaut werden, hat man unserer Ortschaft die Zukunft genommen, und das aus Gründen, die wirtschaftlich nicht zu vertreten sind. Wir sitzen jetzt den vierten Tag hier, und es ist zur Genüge erläutert worden, dass es aus verschiedenen Gründen wirtschaftlich keinen Sinn ergibt. Aus niederen Gründen wird unserer Ortschaft die Zukunft entzogen. Ich muss sagen: Das stimmt sehr, sehr nachdenklich.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Herr König, mit dem Blick mehr auf Dobel als Freizeit- und Erholungsort. – Jetzt noch Herr Stoltze und dann Frau Olivier.

Stoltze (Einwender):

Diesmal spreche ich für den Flugsportclub. Wir haben gerade das Thema Tagestourismus und Freizeit und Erholung. Davon leben wir an der Schwanner Warte quasi. Es ist ja nicht so, dass wir ein Eigenleben führen, sondern wir führen auch Gastflüge durch, was wir auch brauchen, weil wir uns finanziell über Wasser halten müssen. Wenn dort eine Einbuße zu verzeichnen ist – es trifft auch die drei Gastwirtschaften oben an der Schwanner Warte –, werden wir mit der Zeit Probleme bekommen.

Herr Viehweg ist uns bestimmt günstig gesinnt, aber – da bin ich mir mit Frau Walter nicht ganz einig – die sich abzeichnende Beschränkung unseres Flugbereiches engt uns in einer Weise ein, dass ich befürchte, dass auf Dauer ein ständiger Betrieb dort oben nicht mehr möglich ist. Die ganz konsequente Frage ist: Wohin dann? Dann könnte es sein, dass wir – wir sind der drittälteste Verein dieser Sparte, 1922 gegründet – vor unserem 100. Jubiläum dort oben aufhören.

Olivier (Einwenderin):

Ich muss noch etwas in Richtung von Herrn Viehweg sagen. Es hat mich unheimlich erschüttert, wie verächtlich Sie mit unseren Naturschätzen umgehen. Es erschüttert mich noch mehr, dass 18 Gemeinderäte genauso wie Sie damit umgehen. Ich muss das jetzt hier an dieser Stelle einfach mal sagen.

Wenn wir zur Schwanner Warte hochgehen, so wie Herr Stoltze es eben gesagt hat, werden wir hinter dem Adlerhof auf Windräder ohne Ende schauen. Das müsste Ihnen klar sein. Dass es für dieses Hotel dort oben, das zu der Gruppe von Silencehotels gehört, vielleicht sogar irgendwann einmal gravierende Probleme bringt, müsste Ihnen eigentlich auch klar sein.

Im Grunde wird hier das ganze Kapital verspielt, das Straubenhardt außer seiner Industrie zu bieten hat, nämlich den wunderbaren Wald, eine wunderbare Natur. Die Pforte zum Schwarzwald, im schönsten Wiesengrunde, Sie können alles in den Wind schreiben. – Ich danke Ihnen sehr, Herr Viehweg.

Verhandlungsleiter Oreans:

Frau Olivier, ich verstehe, dass Einzelne die Dinge anders sehen, aber ich bitte noch einmal darum, andere Meinungen zu tolerieren, auch wenn es schwerfällt. Notfalls muss man die Zähne zusammenbeißen.

Wir sind beim Thema „Freizeit/Erholung/Tourismus/Kurort“. Gibt es noch Wortmeldungen dazu? – Herr Schaack, Herr Schmitz und Herr Rudolf.

BM Schaack (Dobel):

Ich bin nach wie vor daran interessiert, gutnachbarschaftliche Verhältnisse mit Straubenhardt zu haben. Aber ich glaube, man sollte nicht aus dem Fokus verlieren, dass auch Straubenhardter Gastronomie genau in der Mitte des „Westweges“ liegt. Das heißt also, ich sehe hier auch für die Straubenhardter Gastronomen Einbrüche in dem Bereich Kaffeetrinken, Mittagessen, wie auch immer, von Wanderern, die Rast machen auf der Hälfte der „Westweg“-Etappe 1 „Pforzheim – Dobel“.

Zum Zweiten möchte ich das Landratsamt bitten, auch nicht aus dem Fokus zu lassen, dass Dobel heilklimatischer Kurort ist. Das ist ein hohes Prädikat. Es gibt in Deutschland nicht allzu viele Orte, die dieses Prädikat führen. Wir von Dobel werden schon von daher gesehen alles tun, um dieses Prädikat mit oder ohne Windpark halten zu können.

Verhandlungsleiter Oreans:

Das ist uns aus dem Schriftsatz von Herrn Dr. Faller bekannt.

Schmitz (Einwender):

Ich möchte auf den Freizeitwert für die Segelflieger eingehen. Ich möchte einwenden, dass wir durch dieses Vorhaben unseren Raum, den wir am meisten nutzen, komplett verlieren. Es ist nicht wie bei Wanderern, die vielleicht nur mit Einschränkungen dort wandern können, sondern wir können dort gar nicht mehr fliegen. Wir können auch nicht mehr nur dort nicht fliegen, sondern auch weiter südlich nicht, weil wir nicht wieder zurückkommen. Weiter südlich ist nur Wald, in dem wir nicht landen können. Das wäre auch sehr unsicher.

Das betrifft nicht nur die Segelflieger, die selbst dort fliegen, sondern auch die Gäste, die wir gerne mitnehmen, die zu uns kommen und gerne mitfliegen, weil wir ihnen etwas Schönes von oben zeigen wollen. Das wird mit den Windrädern nicht mehr so attraktiv sein, wenn man nur Löcher im Wald sieht, genau elf Stück natürlich, wenn dort elf Windräder hinkommen. Das ist also nicht nur für uns eine Beeinträchtigung des Freizeitwertes, sondern auch für die Gäste, die mitfliegen wollen.

Um es in Zahlen auszudrücken: Wir verlieren dadurch drei Viertel unseres Flugraumes. Es wird dann für uns auch nicht mehr so attraktiv sein. Ich befürchte genauso wie Herr Stoltze, dass wir wahrscheinlich „ausbluten“ werden, denn die Attraktivität des Segelfliegens ist, dass man die Landschaft von oben betrachten kann. Aber die ist dann nicht mehr so schön. Wer möchte da noch fliegen, wenn man gleich neben einer Wand von solch großen Windrädern ist, was außerdem auch noch gefährlich ist. Dort möchte man dann nicht mehr so gerne fliegen wie vorher.

Des Weiteren zum Thema Erholung: Ich mag den Schwarzwald selbst gerne, und ich weiß, was viele Erholungssuchende oder Urlauber mögen, nämlich den Schwarzwald zu sehen. Es gibt ziemlich viele Aussichtstürme, auf die man hochgehen kann. Man klettert hinauf und möchte etwas sehen. Man sieht den schönen Wald, und das gibt einem irgendetwas; deswegen kommt man her. Wenn man auf manche Türme klettert, weil man den schönen Schwarzwald sehen will, sieht man störend den Simmersfelder Windpark. Wenn jetzt noch ein weiterer dazukommt oder noch mehr dazukommen, lohnt es sich gar nicht mehr, auf Türme zu gehen; das ist eigentlich klar.

Es ist nicht nur so, dass man die Windräder erst sieht, wenn man kurz davorsteht, wie ich letztens gehört habe, sondern jemand, der den Schwarzwald besucht, will doch den Schwarzwald auch sehen. Er klettert auf einen Turm, und dann sieht er nur Windräder.

Rudolf (Einwender):

Herr Viehweg, ich denke, die 1 %, die Sie genannt haben, bezieht sich auf die Fläche. Wir haben vorhin gesehen, dass die Geräuschmissionen vom Holzbachtal bis zur Schwanner Warte und bis an die Ortsgrenze gehen. Das heißt, der lärmgeplagte, an der Straße lebende Bürger, der zu Fuß in den Wald will, hat praktisch keine Möglichkeit mehr, denn die Geräuschmissionen umfassen solch ein großes Gebiet, das auf jeden Fall die Schwanner Warte bis über das Holzbachtal hinaus, von der Ortsgrenze bis fast auf den Dobel abdeckt.

Ich bin lärmgeplagt an der Straße, jetzt auch im Wald. Was tut eigentlich das Landratsamt, um den Bürger hier vielleicht entgegenzukommen und zu überlegen, was man tun kann. Ich bin wirklich lärmgeschädigter Straubenhardter Bürger.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Viehweg.

BM Viehweg (Straubenhardt):

Sie haben es mir vorhin anheimgestellt, Stellung zu nehmen. Dadurch gerate ich natürlich in eine Situation, die mir auch persönlich für die Betroffenen selbstverständlich nicht egal ist, und ich habe auch nicht verächtlich über die Natur geredet, sondern wir reden hier über die Erörterung in einem bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Behörden sind gehalten, nach Recht und Gesetz zu handeln.

Wenn ich dann davon spreche, dass wir von 1 % der Waldfläche reden, dann sind das Fakten.

Was die Befürchtungen der Bürger angeht, haben wir mehrere Veranstaltungen in der Gemeinde durchgeführt. Wir stehen auch weiterhin für Austausch und die Dinge, die aus Ihrer Sicht noch notwendig sind, zur Verfügung. Da haben wir immer ein offenes Ohr. Ich lade Sie in die Sprechstunden und zu allen Dingen ein.

Hier geht es darum, ob es rechtliche Hindernisse gibt, und wenn es die gibt, müssen sie ausgeräumt werden, oder es kann eben nicht genehmigt werden. Auch mir ist daran gelegen, dass es ein rechtlich einwandfreies Verfahren gibt, und dafür sitze ich hier, sodass ich auf Fragen, die sich auf das BImSchG-Verfahren beziehen, Antwort geben kann oder auch Impulse mitnehme. Etwas anderes tue ich nicht.

Ich will auf keinen Fall irgendwie Ihre Gefühle verletzen oder verächtlich sprechen, aber sachlich muss ich Dinge sagen können, wenn ich gefragt werde. Sage ich nichts, ist es nicht recht; sage ich etwas, ist es auch nicht recht. Ich kann nur sagen, dass wir in der Gemeinde für Gespräche und Nachfragen jederzeit da sind.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke. – Das bitte ich jetzt auch so stehen zu lassen. – Herr Dr. Faller.

RA Dr. Faller:

Wir haben bisher die Einflüsse der Windenergieanlagen auf die Freizeit und auf den Tourismus, wenn ich es richtig sehe, im Wesentlichen unter dem Aspekt der Landschaftsbildbeeinträchtigung und des Lärms betrachtet.

Es gibt noch einen weiteren Aspekt, den ich hier nennen möchte. Das ist das Thema Eisabwurf und Eisfall, was wir gestern auch diskutiert haben. Die Gemeinde Dobel ist der erste Etappenpunkt des „Westweges“. Die Wanderer sind dann hier im Winter der Gefahr des Eis-

abwurfs oder des Eisfalls ausgesetzt. Diese Gefahr lässt sich nicht ausräumen, insbesondere, wenn man betrachtet, dass der „Westweg“ unmittelbar am Fuße der Anlage 11 entlangläuft.

Wenn man sich diese Bilder der Streuung aus den gutachterlichen Betrachtungen anschaut, ist klar, dass wir hier in einem gefährlichen Bereich sind, den der Antragsteller bislang lediglich mit einer Beschilderung bewältigen möchte. Damit ist aber auch klar, dass der „Westweg“ an dieser Stelle faktisch nicht mehr begangen wird. Er wird höchst unattraktiv, da sich diesem Risiko im Winter, wenn Eis und Schnee liegt, nicht wirklich jemand aussetzen will. Das heißt, die Wahrscheinlichkeit spricht stark dafür, dass viele, die den „Westweg“ gehen wollen, sich es nicht geben wollen, im Winter durch den Windpark zu gehen, sondern sie werden natürlich erst in der zweiten Etappe, in Dobel einsteigen, sodass dann aber auch in Dobel nicht übernachtet wird. Das ist sozusagen der dritte Einfluss auf den Tourismus, den ich der Vollständigkeit halber an dieser Stelle nochmals nennen möchte.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich darf es etwas einschränken: „Faktisch nicht mehr begangen wird“, das meinen Sie nicht ganzjährig; da sind wir uns einig? – Gut.

Herr Stoltze.

Stoltze (Einwender):

Ich erinnere mich an einen wunderschönen Prospekt der Gemeinde Straubenhardt. Das war noch zu Zeiten des Bürgermeisters Weissinger. Das war kein Bürgermeister, das war ein Schultes. Das muss man also besonders hervorheben. Kurz und gut, die Gemeinde Straubenhardt hat damals die Werbung auch mit uns als Fliegern gemacht. Das heißt, sie hat die Schwanner Warte herausgestellt. Neben dem „Westweg“ und den verschiedenen gastronomischen Angeboten dort oben waren auch wir mit von der Partie. Inwieweit das heute noch so ist, Herr Viehweg, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich bin ja kein aktiver Flieger mehr, altermäßig auch nicht mehr gerade jung.

Mein Freund Schmitz hat auch noch den Blick für die Passagiere, die wir mitnehmen, von oben in die Landschaft dargestellt. Das sind alles Dinge, die einen immer wieder erfreuen. Das sehen wir auch, wenn Passagiere mit uns geflogen sind. Das ist ein Erlebnis, speziell beim ersten Mal, und dann kommen sie auch wieder. Das streben wir auch an. Da sind wir uns einig mit Herrn Viehweg, dass wir mehr oder weniger in Symbiose leben, Gott sei Dank, und nicht in irgendeinem konträren Bereich. Ich hoffe, dass sich irgendwelche Möglichkeiten ergeben, dass wir oben bleiben können, und das wünsche ich auch der Gemeinde.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ein weiterer Blick auf den Segelflugplatz. Ich glaube, wir haben es verstanden, Herr Stoltze.

Weitere Wortmeldungen zu diesem Punkt? – Das scheint nicht der Fall. Dann schließen wir auch diesen Tagesordnungspunkt, und ich komme zu:

7. Sonstiges

„Sonstiges“ steht hier, um uns nicht dem Vorwurf auszusetzen, wir hätten etwas nicht eingeschlossen in der Erörterung. Wenn sich also jemand zu „Sonstiges“ noch melden möchte, so kann er dies jetzt gerne tun, aber bitte mit dem Hinweis, dass wir hier jetzt keine Wiederholungen dessen haben wollen, was inhaltlich schon abgeschlossen ist. Sonst fangen wir wieder von vorne an, und es wird eine Endlosschleife. Das bitte ich also zu berücksichtigen.

Sofern es Einwendungen gibt, die unter die vorhergehenden Tagesordnungspunkte nicht subsumierbar waren, können jetzt noch Meldungen erfolgen. – Frau Exss.

Exss (Einwenderin):

Ich möchte eine kleine Zusammenfassung machen. Wir haben jetzt so viele Einwendungen gehört.

Verhandlungsleiter Oreans:

Frau Exss, bitte, wir sind bei sonstigen Einwendungen und machen keine Zusammenfassungen. Wir haben alle Tagesordnungspunkte abgearbeitet. Wir fangen nicht noch einmal mit Zusammenfassungen an.

Exss (Einwenderin):

Dann möchte ich gerne das vorletzte Schlusswort machen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Nein, es gibt kein vorletztes Schlusswort; es gibt nur eins, und das ist meins.

Exss (Einwenderin):

Ich möchte unter Sonstiges nur eine kleine Einwendung machen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Wenn Sie sonstige Einwendungen haben, die wir bisher nicht erörtert haben, dann haben Sie jetzt das Wort dazu.

Exss (Einwenderin):

Ja. Wir haben viel gehört, was alles passieren kann, und ich hoffe, dass wir einige unserer Gemeinderäte nicht überredet haben, sondern überzeugen konnten.

Verhandlungsleiter Oreans:

Frau Exss, bitte. Wir wollen keine Schlussworte hören, sondern Einwendungen erörtern. Ich möchte Ihnen wirklich nicht formal das Wort entziehen müssen, aber ich bitte um Verständnis. Sonst haben wir hundert Schlussworte, und wir sitzen noch um Mitternacht hier. Das

möchte ich nicht. Das sieht die Tagesordnung nicht vor, und die Verhandlungsleitung hat das Recht, zu bestimmen, wer wozu redet.

Exss (Einwenderin):

Ich hoffe auf das Verständnis unserer Gemeinderäte, dass sie unsere Belange und unsere Sorgen sorgfältig durchgehen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Frau Exss. – Herr Jung.

Jung (Einwender):

Herr Vorsitzender, ich hoffe, dass ich etwas anspreche, was noch nicht angesprochen wurde. Ich war vier Tage lang hier und werde es mal versuchen. – Eine Frage an das Regierungspräsidium, Frau Walter: Ich habe folgenden Tatbestand darzustellen, und zwar im Vergleich vom Windatlas zum Windkrafterlass. Im Windatlas ist auf Seite 49 eine beispielhafte Amortisationsrechnung aufgeführt, bei der die Verzinsung vergessen wurde. Ich habe in Nachberechnungen bei vielen Projekten festgestellt, dass ich auf völlig andere Ergebnisse komme.

Das heißt, es wurde vom Ministerium seit vier Jahren eine fehlerhafte Handreichung an die Kommunen und Verwaltungsträger und Vorhabensträger verteilt. Das heißt, die Wirtschaftlichkeit wird vom Ministerium vorgegaukelt, an Stellen, an denen eigentlich gar keine gegeben ist.

Beim Windkrafterlass – das ist das Textwerk zum Windatlas; bitte die zwei Dinge auseinanderhalten – handelt es sich um eine interne Verwaltungsvorschrift, die wir heute schon mehrfach erwähnt haben. Dort ist auf Seite 14 eine angemessene Verzinsung gefordert. Dies lässt offen, wie hoch dieser Verzinsungssatz ist. Ich bin Betriebswirt. Wir wissen alle miteinander, dass das Geld im Moment billig ist. Mir ist es egal, ob man bei einer Amortisationsrechnung 1 % oder 4 % oder 5 % einsetzt. Jedenfalls ist es falsch, dass man laut Windatlas, der vom TÜV Süd erstellt wurde, gar keinen Zins rechnet.

Frage an das Regierungspräsidium: Warum wurde diese Differenz bisher nicht aufgeklärt und an das Ministerium herangetragen? Wir haben seit vier Jahren diesen Zustand, dass falsche Amortisationsrechnungen erstellt werden.

Ich tendiere dazu, dass die Aussage im Windkrafterlass stimmt. Ich bin, wie gesagt, Betriebswirt; man muss irgendeine Verzinsung einrechnen. Eigentlich wäre es auch Aufgabe der kommunalen Spitzenverbände, hier tätig zu werden. Nachdem die kommunalen Spitzenverbände heute nicht hier sind, stelle ich die Frage an Sie, und ich gehe davon aus, dass Sie als Kompetenzzentrum diese Frage schon ausführlich diskutiert und ergründet haben.

Walter (RP Karlsruhe):

Ich habe mich mit dieser Frage noch nicht beschäftigt, Herr Jung. Ich werde sie aber gerne mitnehmen. Wenn ich bitte das Wortprotokoll zu diesem Punkt bekommen könnte. Dann werde ich es an die zuständigen Ministerien weitergeben. Da das Regierungspräsidium weder den Windatlas noch den Windenergieerlass erstellt hat, kann ich dazu auch nichts Näheres sagen.

Gerwig (Einwender):

Mein Name ist Alfred Gerwig. Ich bin Dennacher Bürger und Stadtrat in Neuenbürg. Ich bin heute zum vierten Mal hier und muss sagen: Was ich hier alles so höre, enttäuscht mich menschlich kolossal. Es geht im Endeffekt nur um das Geld.

Ich habe das Gefühl, Wirsol, ALTUS, das Regierungspräsidium und Bürgermeister Viehweg wollen mit aller Macht diese Geschichte durchwinken, egal, was es kostet. Es ist für mich enttäuschend. Wir Dennacher sind auch betroffen; an unserem Ortseingang sind drei Windräder geplant. Das ist rücksichtslos und verantwortungslos. Ich bin wahnsinnig enttäuscht, aber es geht wahrscheinlich nur um das Geld.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Herr Gerwig, für dieses Statement, das aber, glaube ich, weniger in Zusammenhang mit einer konkreten Einwendung stand. – Herr Mendelsohn.

Prof. Dr. Mendelsohn (Einwender):

Ich möchte einen eigenständigen Beitrag bringen, und zwar zu der rechtlichen Grundlage der Gesundheit. Ich möchte aufgrund der Grundsätzlichkeit und des hohen Stellenwertes, weil Sie ohne die Gesundheit alle Tagesordnungspunkte streichen können, und wegen der Exaktheit, aber auch um Zeit einzusparen, den Beitrag vorlesen.

Aufgrund der bisherigen Darlegungen, Stellungnahmen, gezeigten Grundhaltungen, insbesondere im Rahmen des Erörterungstermins am 07./08.12.2015, schriftlich präsentierten Unterlagen, zukünftig beabsichtigten Verfahrensweisen der Behördenvertreter sowie der zuständigen, mit der Sache befassten Institutionen als auch der nun ermöglichten Akteneinsicht beim Landratsamt Enzkreis haben sich insgesamt grundlegende, schwerwiegende rechtliche und gesetzmäßige Bedenken und Schlussfolgerungen ergeben, die die Berechtigung für die Errichtung der WKA Straubenhardt nicht nur grundsätzlich infrage stellen, sondern sie ausschließen.

So ist durch die insgesamt festgestellte Zurückhaltung von Unterlagen und Unterlassungen von für die Beurteilung der Sachlage wichtigen Informationen es zwingend angezeigt, auf die Thematik und Problematik der gesundheitlichen Vor- und Fürsorge aus rechtlicher Sicht einzugehen. Zu prüfen ist also, ob die bisher erfolgten und zukünftig zu erfolgenden diesbezüglichen Maßnahmen mit der bestehenden Gesetzgebung, mit dem geltenden Recht vereinbar sind.

Bezugspunkt ist die Gesundheit, das höchste Gut des Menschen und deren Gefährdung. Sie hat hinsichtlich der Beurteilung eines, in diesem Falle baulichen, speziell bauwerklichen, Vorhabens neutralen, bestimmenden Charakter, erste Priorität, also Vorrang.

Nach dem Grundgesetz, Art. 2 Abs. 2, stehen die Vertreter in der Pflicht, das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen zu schützen, insbesondere Schäden von der Gesundheit des Einzelnen abzuwenden. Aufgrund der engen Verzahnung, also der Ursachen und Folgen, ist der Begriff der körperlichen Unversehrtheit um den der psychischen Unversehrtheit zu erweitern.

Von Gesetzes wegen besteht also eine staatliche Schutzpflicht und somit auch die dem Staat untergeordneten ausführenden Organe jeglicher Art. Sie setzt nicht erst ein, wenn die Gesundheitsgefahr endgültig nachgewiesen ist. Es gilt der medizinische und rechtliche Grundsatz „im Zweifel für die Gesundheit“. Mit anderen Worten: nicht die bekannte Möglichkeit einer Gefährdung dulden und in Kauf nehmen, sondern sie vermeiden und unterlassen.

Allein schon die vorliegende Kenntnis bzw. Kenntnisnahme der Möglichkeit einer gesundheitlichen Gefährdung, der kleinste Ansatz genügt nach dem Gesetz, um von diesbezüglichen gesetzesverstoßenden Maßnahmen abzusehen. Kurz: Sie verbietet ein weiteres Vorgehen in der Angelegenheit WKA Straubenhardt.

Die Schutzpflicht setzt also bereits bei der Kenntnisnahme von Gefährdungsmöglichkeiten für Leben und Gesundheit ein. Die oben genannte Schutzpflicht schließt zudem die sogenannte Sorgfaltspflicht mit ein. Das gilt gleichermaßen für die Gesundheit und das Leben der Tiere und der Bäume. Diese findet ihre Definition in § 276 Abs. 1 BGB. Danach handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Dieser Tatbestand liegt hier nachgewiesenermaßen vor.

Grundsätzlich ist es Sache der Vollzugsorgane, den Erkenntnisfortschritt der Wissenschaft mit geeigneten Mitteln nach allen Seiten, also ganzheitliche Betrachtungsweise, stetig zu beobachten und zu bewerten, um entsprechende geeignete Maßnahmen treffen zu können.

Dementgegen weisen die verantwortlichen zuständigen Vertreter lediglich auf bau- und verfahrensrechtliche Vorgaben hin, setzen sich aber in keiner Weise mit den negativen Auswirkungen und Risiken, also einer Risiko- und Gefährdungsanalyse, auseinander, denen die betroffenen Bürger ausgesetzt sind.

Zudem haben die verantwortlichen Vertreter übereinstimmend erklärt, dass die von ihnen getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit ausreichen werden und dass sie zukünftig nicht beabsichtigen und auch nicht bereit sind, nachweisbar erforderliche Bemühungen bzw. Maßnahmen einzuleiten und zu verfolgen. Neben der groben Fahrlässigkeit ist damit Vorsatz nicht ausgeschlossen.

Diese Haltung zeigt: Die verantwortlichen Vertreter haben den aktuellen Stand der diesbezüglichen Medizin, die neuen medizinischen Erkenntnisse nicht gewürdigt, geschweige denn sich zu eigen gemacht, das Gefahrenpotenzial nicht erkannt und demzufolge bei ihren Entscheidungen auch nicht berücksichtigt.

Den möglichen Gesundheitsgefährdungen wurde die notwendige Aufmerksamkeit nicht geschenkt, ihnen nicht pflichtgemäß nachgegangen, kurz: der hohe Stellenwert von ihnen verkannt.

Zudem entspricht eine derartige Einstellung als Richtschnur für das künftige Verhalten nicht den Auflagen allgemeiner und gesonderter Rechtsprechung. So liegen als Beweisführung medizinisch belegte Erkenntnisse über die Gesundheitsgefährdung, so im Einzelnen über die Vielzahl von an anderer Stelle bereits vorgetragenen und somit bekannten, beispielsweise auch infraschallbedingten, schweren gesundheitlichen Schäden bzw. krankhaften Störungen physischer und psychischer Art im Inland und Ausland, vor. Es handelt sich hier um spezielle Vergleichsstudien bzw. -untersuchungen an Probanden auf der Basis medizinisch-wissenschaftlich anerkannter Regeln und Verfahren.

In dem Zusammenhang zeugt es zum Beispiel von würdeloser Rücksichtslosigkeit, den bereits von Krankheit gezeichneten Patienten der Waldklinik Dobel zusätzliches, eventuell sogar lebensbedrohendes Leid zuzufügen.

Zusammenfassend sei gesagt: Im vorliegenden Fall der WKA Straubenhardt wird trotz Kenntnis einer möglichen gesundheitlichen Gefährdung der Schutzgedanke und -auftrag von den Verantwortlichen völlig ignoriert, das Grundrecht auf physisches und psychisches Wohlbefinden des Menschen nicht beachtet.

Nach den oben begründeten Ausführungen sind die verantwortlichen Vertreter den vom Gesetzgeber auferlegten und vorgeschriebenen Schutz- und Sorgfaltspflichten nachweislich in keiner Weise nachgekommen und haben sie somit verletzt. Die bisherigen nachgewiesenen, bekannt gewordenen Unterlassungen und in Zukunft beabsichtigten Maßnahmen stellen im Einzelnen einen eindeutigen Verstoß gegen die Gesetzesgrundlagen, so also gegen das Grundgesetz und das Bürgerliche Gesetzbuch, dar und sollten normalerweise mit sofortiger Wirkung nicht weiter verfolgt werden.

Ein Verstoß liegt zudem auch insoweit vor, weil von den verantwortlichen Vertretern bisher nichts unternommen wurde, den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand zur Gesundheitsgefährdung, insbesondere beispielsweise durch Infraschall, durch Einholung von Sachverständigengutachten zu ermitteln. Ein mehrfach gefordertes neutrales Gesundheitsgutachten liegt bis zum heutigen Tag nicht vor.

Solange eine gesundheitliche Gefährdung möglich ist und damit nicht ausgeschlossen werden kann, besteht bereits eine Schutz- und Sorgfaltspflicht. Solange dieser Schutz- und Sorgfaltspflicht nicht entsprochen wird, sind alle Aktivitäten hinsichtlich der WKA Strauben-

hardt einzustellen, weil sie gesetzeswidrig sind. Die als Voraussetzung für eine Genehmigung geltende, gesetzlich auferlegte Vorsorgepflicht, aber auch die begleitenden Fürsorgeverpflichtungen sind nicht erfüllt.

Eine Genehmigung des Vorhabens WKA Straubenhardt darf daher nicht erteilt werden, da diese gesundheitsgefährdend und damit rechtlich bzw. gesetzmäßig nicht vertretbar ist. – Ich bedanke mich.

Verhandlungsgleiter Oreans:

Vielen Dank, Herr Mendelsohn. Das war ein Entgegenkommen meinerseits.

Prof. Dr. Mendelsohn (Einwender):

Ich bedanke mich nochmals.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich habe noch Wortmeldungen von Herrn Faller, Herrn Stoltze, Herrn Dill und Herrn Schmitz.

RA Dr. Faller:

Ich habe lediglich eine Frage zur weiteren zeitlichen Abfolge, insbesondere an Sie, Frau Wallrabenstein. Wir beabsichtigen, noch weiter und ergänzend vorzutragen in dem Verfahren. In Ihrem Schreiben vom 04.12.2015 an uns hatten Sie darauf hingewiesen, Frau Wallrabenstein, dass das auch möglich sei, bis die Entscheidung fällt. Jetzt ist es für mich etwas schwierig, zu ermessen, wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist. Es ist möglicherweise auch für Sie schwierig – das denke ich mir –, aber die Frage ist natürlich, ob Sie in zeitlicher Hinsicht jetzt schon etwas sagen können.

Wallrabenstein (Umweltamt):

Zum weiteren zeitlichen Ablauf vermögen wir wirklich keine Aussage zu treffen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Das hängt nicht nur davon ab, was Sie noch vortragen, sondern was andere auch noch vortragen. Wie soll man da jemals eine Aussage treffen? Je weniger vorgetragen wird, desto eher kann man vielleicht eine Entscheidung fällen, nehme ich mal rein von der Logik her an.

RA Dr. Faller:

Es könnte beispielsweise sein, dass Sie aufgrund der bisherigen Erörterung an der einen oder anderen Stelle jetzt schon sagen können, dass jedenfalls nicht vor den nächsten ein bis zwei Monaten mit einer Entscheidung gerechnet werden kann. Das ist ja vorstellbar, unabhängig davon, was weiter eingewandt wird.

Verhandlungsleiter Oreans:

Tut uns leid, es ist schwierig. – Wir können in der Fragrunde weitermachen. Es ging eigentlich um Einwendungen sonstiger Art und nicht um das Verfahren. – Herr Stoltze.

Stoltze (Einwender):

Mich hat etwas befremdet, dass im neuen Jahr auf einmal ein Eiltempo bei der Terminvergabe festzustellen war. Liegt der Grund darin, dass bis zu einem bestimmten Zeitpunkt Zuschüsse fließen und danach nicht mehr oder verringert? Oder was ist der Grund?

Verhandlungsleiter Oreans:

So wie ich es sehe, ist der Grund, dass wir eigentlich im Dezember fertig werden wollten und deswegen keinen Grund sahen, es im Mai oder im Oktober weiterzumachen, sondern wir haben uns vorbereitet und wollen den Termin eigentlich zu Ende bringen.

Stoltze (Einwender):

Damit haben Zuschüsse also nichts zu tun?

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Stoltze, wenn ich das sagen darf: Ich bekomme vom Land Gehalt, ich bekomme keine Zuschüsse. Ich weiß nicht, was Sie meinen. Niemand von uns bekommt Zuschüsse. Die Frage ist völlig neben der Sache. Nein, das spielt überhaupt keine Rolle. Das möchte ich so beantworten.

Stoltze (Einwender):

Gut. Dann habe ich zu den vorhin genannten finanziellen Problemen des Flugsportclubs noch eine Frage: Es war von sogenannten Schutzgütern die Rede, darunter auch von Sachgütern. Sind Sachgüter auch entschädigungsfähig, wenn ich sie unter die Rubrik „finanzielle Ausfälle, die wir durch die Beschränkungen haben werden“ fasse? Es war in anderer Hinsicht so, dass im Naturschutzbereich Ausfälle vorhanden sind, und diese sind eigenartigerweise mit Geld abzugelten. Das hat mich schon etwas befremdet.

Dr. Porsch (Antragstellerin):

Zum Thema Entschädigungen: Soweit eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für ein Vorhaben erteilt wird und das Vorhaben dann nach Maßgabe dieser Genehmigung errichtet und betrieben wird, sind die damit verbundenen Belastungen hinzunehmen. Das hatte ich auch schon einmal erwähnt. Das heißt, es gibt dann keine Entschädigung aus Enteignungsrecht, denn die rechtmäßige immissionsschutzrechtliche Genehmigung bestimmt Inhalt und Schranken des Eigentums. Das bedeutet für den Segelflugclub: Soweit er Belastungen behauptet, die ihm durch die Anlagen entstehen, gibt es keinen Entschädigungstatbestand.

Stoltze (Einwender):

Dann sehe ich im Laufe der Zeit eine Abwanderung.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Herr Stoltze. – Herr Dill.

Dill (Einwender):

Ich möchte noch einmal an den 23.03.2011 erinnern; damals war die erste Sitzung des Bürgerforums Windkraft. Von den hier Anwesenden waren leider etliche wahrscheinlich nicht dort. Ich war dabei und habe auch ein bisschen etwas beigetragen. Dort hat Herr Dr. Reiner Huba von der Firma ALTUS referiert und das ganze Projekt vorgestellt.

Da wurden vier, fünf unterschiedliche Windkarten vorgestellt. Die beste Windkarte hat für das Gebiet 5,5 m/s ausgewiesen. Ich habe am Schluss die Frage gestellt, ob in unserem Land Projekte realisiert worden sind, bei denen der Wind ähnlich schlecht war wie in Straubenhart, die man auf Teufel komm raus umgesetzt hat und bei denen man vielleicht anschließend festgestellt hat, dass man es besser gelassen hätte. Herr Dr. Huba schaute damals Herrn Rutschmann von der Seite an. Herr Rutschmann hat genickt, dass er etwas antwortet, und die Antwort war: Jawohl, es sind zwei Projekte wieder gecancelt worden. Die Windräder standen und wurden wieder abgebaut.

Jetzt hätte ich gerne gewusst: Welche Orte waren es, in denen man das realisiert hat? Ich denke, es ist sehr wesentlich, um hier eine Entscheidung für ein Projekt von solcher Tragweite zu treffen. Es kann ja nicht sein, dass nachher die Windräder stehen und sie nach fünf Jahren wieder abgebaut werden müssen, wenn die Wirtschaftlichkeit tatsächlich so schlecht ist.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich kann Ihnen dazu keine Antwort geben; ich kenne diese Anlagen schlicht nicht. Wenn es jemand weiß, kann er es sagen. – Kennt Herr Jung die Anlagen?

Jung (Einwender):

Ja, ich weiß von einem Rückbau. Ich weiß nicht, ob Herr Dill diese Anlage meint.

Wir haben in Brandenkopf ein sehr gut laufendes Windrad. Der Brandenkopf gilt als das beste, ertragreichste Windrad in Baden-Württemberg. 150 m südwestlich vom Brandenkopf ist eine kleinere Anlage gebaut worden, die allerdings bei Ostwind im Windschatten stand. Dieses Windrad wurde wieder abgebaut. Dieser Fall wurde beim Windkraftkongress vor zwei Jahren in Offenburg vorgetragen.

Ich habe mir einen Höhenschnitt von dieser Situation gemacht. Wenn ein Windrad gut läuft und jemand glaubt, er könnte in unmittelbarer Nähe, 150 m tiefer, in der Abschattung von einer dortigen Windsituation, im Lee – wir haben hier schon ein paarmal über die Lee-Wirkung gesprochen –, auch Wind ernten, liegt er falsch.

Ich weiß nicht genau, wie lange dieses Windrad dort stand, aber auf jeden Fall weniger als ein Jahr. Wer sich dafür interessiert, kann bei mir die Windschnitte und die Unterlagen einholen, die damals beim Windkraftkongress von der Region Oberrhein vorgestellt wurden.

Schmitz (Einwender):

Es gibt zwischen Dennach und den Windkraftanlagen eine Stromleitung, über die noch nicht gesprochen wurde. Ich wende ein, dass diese durch die Nachlaufturbulenzen gefährdet ist. Sie sind nicht zu vernachlässigen und gefährden sogar die Standfestigkeit der eigenen Nachbarwindanlagen; dort muss sogar früher abgeschaltet werden, bei 20 statt 25 m/s.

Diese Stromleitungen, habe ich gelesen, sind gefährdet und geraten aufgrund dieser Nachlaufturbulenzen ins Schwingen. Sie sind nah, näher als fünf Rotordurchmesser, von daher mit Sicherheit absolut gefährdet. Wenn sie schwingen, schlagen sie zusammen, es kommt zu einem Kurzschluss, und wir haben keinen Strom mehr. Es betrifft mich ja schon, wenn das nicht abgesichert ist. Gibt es dazu Gutachten, Beobachtungen oder Sachverständige? Ist das in diesem Fall hier, Straubenhardt, betrachtet worden?

Engesser (Antragstellerin):

Zwischen Hochspannungsfreileitungen und Windenergieanlagen gibt es sogenannte Schutzabstände, die man berücksichtigen muss. Es kommt noch darauf an, ob diese Hochspannungsfreileitungen einen gewissen Schwingungsschutz haben oder nicht. In der Regel sind wir aber bereits bei 200, 300 m weit aus diesem Bereich heraus, in dem es eine Störung oder eine Gefährdung geben kann. Hier bei diesen Windstandorten sind wir außerhalb des Bereichs, dass die Hochspannungsfreileitung gefährdet wird.

Im Verfahren wurde meines Wissens auch die EnBW oder Netze BW beteiligt. Sollten sie Bedenken gehabt haben, hätten sie diese auch vorgebracht.

Schmitz (Einwender):

Die Frage war, ob es eine Betrachtung oder Untersuchung für diesen speziellen Fall gibt. Denn die Freileitung ist nicht so weit weg von den Windrädern, sondern ziemlich nah dran. Wie ich schon sagte: Die eigenen Anlagen sind schon bei einem Abstand von 500, 600 m gefährdet, und die Freileitung ist näher als 500 bis 600 m.

Die Frage war: Gibt es genau für diesen Fall hier in Dennach Untersuchungen? Es geht um vier Windkraftanlagen, deren Nachlaufturbulenzen diese Leitung treffen.

Engesser (Antragstellerin):

Nein, es gibt hier kein standortspezifisches Gutachten, weil es nicht erforderlich ist, da wir außerhalb der Schutzabstände sind, die die Richtlinien hergeben.

Verhandlungsleiter Oreans:

Frau Olivier.

Olivier (Einwenderin):

Ich möchte noch einmal etwas in Relation stellen, und zwar die ganz besondere Bedeutung des Falles Straubenhardt. Wir haben es hier mit einem Naturpark zu tun, mit einem Wald als

geschlossenem Ökosystem, mit einem Wasserschutzgebiet mit Quellgebiet und teilweise mit einem Landschaftsschutzgebiet.

Es ist eine sehr fragwürdige Windhöffigkeit angesagt, die 20 % über dem Windatlas liegt. Wenn wir an Simmersfeld denken, haben dort ähnliche Dinge vorgelegen. Meine Frage ist jetzt: Der Windbetreiber muss nicht unbedingt eine hohe Windausbeute haben; er kassiert ja trotzdem, oder sehe ich das falsch? Ich denke an § 29 Abs. 2 EEG. Ich hätte dazu gerne eine Erklärung. Ich kann den Paragrafen vorlesen.

Von welcher Windhöffigkeit gehen Sie aus? Sie sprechen von ungefähr 2.600 Volllaststunden, was hier in Baden-Württemberg absolut unmöglich ist. Ich hätte jetzt wirklich gerne gewusst, was dieser § 29 Abs. 2 für den Windparkbetreiber an Vorteilen bringt. Es geht um die Vergütung.

Verhandlungsleiter Oreans:

Es geht aber nicht um die Frage der Wirtschaftlichkeit; die haben wir diskutiert.

Olivier (Einwenderin):

Es geht um die Windhöffigkeit, und diese ist auch gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit.

Verhandlungsleiter Oreans:

Die haben wir ja schon diskutiert.

Olivier (Einwenderin):

Ja, aber ich will es in Relation setzen zur Zerstörung der Natur. Es ist hier eine Verhältnismäßigkeit angesagt. Wenn ich derart wenig Wind ernte und dafür ganze Schutzgebiete zerstöre, hätte ich schon ganz gerne gewusst, wer den Vorteil davon hat. Wir haben den Vorteil nicht.

Verhandlungsleiter Oreans:

Okay, dann lassen wir es so stehen, aber die Frage der Windhöffigkeit im Zusammenhang mit dem Landschaftsschutz ist bereits diskutiert, und in diese Diskussion werden wir auch nicht wieder einsteigen, Frau Olivier; es tut mir leid.

Olivier (Einwenderin):

Vorhin wurde auch der Segelflugplatz noch einmal angesprochen, und Herr Stoltze hat eine Antwort bekommen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Frau Olivier, in diesem Punkt steigen wir nicht wieder in die Diskussion ein.

Gibt es noch Wortmeldungen? – Herr Gerwig und Herr Kalmbach.

Gerwig (Einwender):

Ich bin mit meiner Frau am 15. November in Simmersfeld, Richtung Baiersbronn in den Wald hineingefahren. Das ist vielleicht verboten, aber ich bin auch kräftig hineingelaufen und habe mich mal selbst davon überzeugt, wie es dort aussieht. Es ist erschreckend, muss ich Ihnen sagen. Von 14 Rädern sind drei gelaufen. Ich bin durch den Ort Simmersfeld zurückgefahren; dort standen zwei ältere Herren am Straßenrand, und ich habe angehalten und gefragt, weil es mich interessiert hat, was sie dazu sagen. Wir Schwaben würden sagen, sie haben gescholten wie die Rohrspatzen: Da haben sie uns was aufs Auge gedrückt, was man nicht verantworten kann.

Ich bin dann weitergefahren und habe als Nächstes einen jungen Mann mit einem Kind auf dem Arm gefragt. Der sagte: Ich bin vor vielen Jahren aus Altensteig nach Simmersfeld gezogen und habe dort ein Haus gebaut auf der Höhe, wo ich dachte, dass es schön ist. – Der hat auch gescholten wie ein Rohrspatz und hat noch etwas gesagt, was mich befremdet hat, nämlich zu der Wirtschaftlichkeit. Dazu habe ich Zahlen gehört von 900.000 bis 1,2 Millionen Verlust im Jahr. Wenn das zutrifft – –

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr Gerwig, entschuldigen Sie, wenn ich auch Sie unterbrechen muss: Diese Punkte sind alle diskutiert. Wir haben bei Wirtschaftlichkeit damals, als wir es diskutiert haben, auch diese Fälle von anderen Windkraftanlagen schon diskutiert. Es macht keinen Sinn, wenn wir es heute wieder diskutieren. Sehen Sie es mir nach. Sonst sind wir noch sehr, sehr lange hier.

Kalmbach (Einwender):

Es gibt eine Pressemeldung vom heutigen Tag, die sehr passend ist, und ich habe auch eine Frage dazu, was Straubenhardt betrifft. Die Pressemeldung besagt Folgendes: Der Rechnungshof hat in Rheinland-Pfalz bei der Rechnungsprüfung festgestellt, dass dem Land 25,5 Millionen an Ausgleichszahlungen von der Windkraftindustrie fehlen. Das hängt damit zusammen, dass man irgendwelche Vergünstigungen gegeben hat. Das kam heute auf der Fahrt hierher im Radio. Sind solche Vergünstigungen auch vom Landratsamt jetzt schon geplant? Kann man dazu etwas sagen? Es sind 25 Millionen, die alleine in Rheinland-Pfalz dem Steuerzahler fehlen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Vergünstigungen durch das Landratsamt, habe ich das richtig verstanden?

Kalmbach (Einwender):

Es wurden Vergünstigungen vom Land an die Windkraftindustrie gewährt. Dem Land Rheinland-Pfalz fehlen 25 Millionen. Baden-Württemberg steht eigentlich im gleichen Verdacht, dass solche Ermäßigungen gewährt werden.

Verhandlungsleiter Oreans:

Ich nehme das mal so entgegen und gebe das weiter: Frau Walter, ist Ihnen da irgendetwas bekannt? Das Landratsamt gewährt ganz sicher nichts. Wir sind froh, wenn wir über die Runden kommen. Wie ist es mit dem Land? – Frau Walter schüttelt den Kopf. Also – um die Frage zu beantworten: Nein.

Kalmbach (Einwender):

Sie können das aber nachlesen. Wie gesagt, es gab heute eine Pressemeldung, und es kam auch im Radio.

Verhandlungsleiter Oreans:

Wir reden hier jetzt aber von Baden-Württemberg, Sie reden von Rheinland-Pfalz.

Kalmbach (Einwender):

Auch zu Baden-Württemberg wird darin erwähnt, dass solche Ermäßigungen von Ausgleichszahlungen an die Windkraftindustrie gewährt werden. Das, finde ich, ist dem Bürger gegenüber nicht korrekt.

Verhandlungsleiter Oreans:

Wir nehmen es zur Kenntnis. Ich weiß nichts davon; wir zahlen nichts. – Herr Rausch hat sich noch gemeldet.

Rausch (Einwender):

Mangels unserer Anwälte habe ich nur eine Frage: Gibt es von der Dezember-Anhörung ein Protokoll, das man einsehen kann? Wird es den Anwälten zugeleitet? Zum anderen: Wann kommt das Protokoll von der gestrigen und heutigen Anhörung, und wird es auch den Anwälten und der BI zugeleitet?

Verhandlungsleiter Oreans:

Das Büro Dischinger, das das Protokoll anfertigt, ist dran. Frau Dischinger kann uns vielleicht sagen, wann sie mit dem ersten Tag so weit sein wird. – Das Dezember-Protokoll kommt im Laufe der nächsten Woche zu uns. Dann wird es aber nicht gleich herausgehen können, weil ich es noch in der vollen Länge lesen muss, und es sind viele Seiten. Die Zeit müssen Sie mir gönnen, weil ich es auch unterschreiben muss.

Sobald es von mir gelesen und unterschrieben ist, werden wir es auf unserer Homepage einstellen, sodass es sich dort jedermann herunterladen kann. Wer das nicht kann, weil er über die technischen Mittel nicht verfügt, kann es auch bei uns beantragen. Aber wenn wir es drucken, kostet es Geld – und bei der Seitenzahl, denke ich, auch nicht wenig. Das will ich nur gleich in den Raum stellen, aber bei der Vernetzung heutzutage sollte es jedem möglich sein, über das Internet auf die Homepage zuzugreifen. Werfen Sie einfach ab und zu einen Blick auf unsere Homepage. Sobald wir es unterschrieben und fertig haben, werden wir es dort einstellen.

Für die Protokolle von heute und gestern wird es wieder entsprechend dauern. Sie sehen ja, was der zeitliche Versatz zum Dezember ist. Ähnlich ist es dann wahrscheinlich mit den Protokollen von gestern und heute, plus wieder meine Lesezeit etc.

Rausch (Einwender):

Nur eine kurze Nachfrage: Sie schicken es doch sicher auch an die Bürgermeisterämter der betroffenen Gemeinden?

Verhandlungsleiter Oreans:

Nein, Herr Rausch, das tun wir nicht. Es sind Hunderte von Seiten; das ergäbe keinen Sinn. Wir stellen es ein, und wenn es ein Bürgermeisteramt will, kann es auf unserer Homepage heruntergezogen werden. Das ist viel einfacher. Sie sind doch auch dafür, dass wir die Umwelt schonen; also tun wir das.

Rausch (Einwender):

Klar. Es ging mir nur darum, dass man es dann auf den Bürgermeisterämtern der betroffenen Gemeinden einsehen kann.

Verhandlungsleiter Oreans:

Nur, wenn es dort ausgedruckt wird. Dafür sind wir nicht zuständig. – Herr Stoltze noch einmal.

Stoltze (Einwender):

Ich mache es ganz kurz: Lesen Sie einmal in der ARD Tafel 187 bis 190. Tafel 187/188 ist für Wind, Tafel 189/190 für Sonne. Wenn Sie sich da ansehen, wo in Karlsruhe die Grenze Richtung Frankreich verläuft, und wenn Sie das nach Osten verlängern und das Gebiet südlich davon betrachten, sehen Sie, welche Winderträge und welche Sonnenerträge tagtäglich dargestellt werden. Diese sind, auf gut Schwäbisch gesagt, hundsmiserabel.

Verhandlungsleiter Oreans:

Danke, Herr Stoltze. – Gibt es noch eine Wortmeldung? – Herr König.

Werner König (Einwender):

Ich möchte mich zu Ihren Ausführungen zum Protokoll äußern. Wir leben in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Das habe ich in letzter Zeit öfter gehört. Freiheit bedeutet aber auch die Freiheit, etwas nicht zu tun.

Jetzt möchte ich Ihnen sagen: Ich bin immer noch offline, ganz bewusst. Wenn ich nicht gezwungen werden kann, mir ein Smartphone zu kaufen oder einen Internetanschluss zu haben, dann möchte ich deshalb in unserer freiheitlichen Welt nicht benachteiligt sein. Das heißt, ich möchte nach wie vor ohne Internet eine Fahrkarte kaufen können, ich möchte nach wie vor Überweisungen ausstellen können, und ich möchte nach wie vor auch ein Protokoll erhalten können und nicht extra dafür bezahlen müssen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Herr König, Sie haben mich falsch verstanden: Sie können das Protokoll bekommen.

Werner König (Einwender):

Ich sage das nur aus Protest. Ich protestiere dagegen, dass ich für etwas bezahlen soll, was ich für mich als Recht beanspruche. – Danke.

Verhandlungsleiter Oreans:

Bitte. Aber Sie haben damit leider nicht recht, weil es sich um eine öffentliche Leistung handelt, für die jeder, der sie in Anspruch nehmen will, Geld bezahlen muss. Es ist sozusagen umgekehrt: Ein Service ist umsonst zu haben, wenn man diese Netze hat. Aber bevor es diese nicht gab, musste man die Protokolle auch bezahlen. Das ist einfach der normale Fall. Es kostet Papier und Arbeit. Vor allen Dingen muss dort jemand stehen und die Kopien fertigen. Wenn man es einfach ins Internet stellen kann, ist es von den Kosten etwas anderes. Ich bitte um Verständnis. Die Regelungen sind auch klar; ich kann es nicht ändern.

Herr Rausch hat sich noch einmal zu Wort gemeldet.

Rausch (Einwender):

Herr Dr. Porsch hat gerade eben genüsslich genickt. Vielleicht kann die Vorhabensträgerin doch einfach den Menschen, die noch nicht online sind, das kostenlos zur Verfügung stellen. Das wäre ein super Service und würde Ihr Projekt sicher in Ihrem Sinne vorwärtsbringen.

Verhandlungsleiter Oreans:

Es ist angekommen. – Weitere Wortmeldungen? – Das scheint nicht der Fall zu sein.

III. Schlusswort

Es ist 16:32 Uhr. Hiermit schließe ich offiziell und förmlich den Teil der Erörterung des Windparks Straubenhardt, möchte aber nach dieser eigentlichen Erörterung noch ein ganz kurzes Schlusswort anfügen und weiß Gott nicht sagen, es ist geschafft, sondern so, wie es aussieht, haben wir jetzt nur einen erneuten langen und anstrengenden Tag der Erörterung, in zwischen den vierten, hinter uns.

Ich denke und ich hoffe, dass zumindest viele von Ihnen der Auffassung sind, dass es sich trotz aller Mühen auch gelohnt hat. Es wurde viel diskutiert und auch viel gestritten, aber Gott sei Dank in einem Rahmen, den ich als Verhandlungsleiter durchaus noch als angenehm empfunden habe.

Meine Anerkennung – das will ich auch nicht verhehlen – gilt den zahlreichen, durchaus sehr gut vorbereiteten Einwendern, die sich in der Tat viel Mühe gegeben haben, was uns die Sache nicht leicht gemacht hat und auch von der zeitlichen Ausdehnung die Sache ein biss-

chen entgegen meinen Vorstellungen verändert hat. Aber jetzt sind wir so weit, dass wir auch diesen Erörterungstermin über die Runden gebracht haben.

Mein Dank gilt auch allen, die hier Rede und Antwort stehen mussten. Ich bitte die Einwender um ein bisschen mehr Verständnis, als ich es eigentlich wahrgenommen habe, dass es nicht sehr einfach ist, wenn man sehr kurzfristig mit sehr konkreten, sehr detaillierten Fragen konfrontiert wird und sofort wie aus der Pistole geschossen befriedigende Antworten liefern soll. Das ist auch für jemanden, der Fachmann in seinem Bereich ist, sicherlich nicht einfach.

Noch ein ganz persönliches Wort: Für mich war es der erste Erörterungstermin und wahrlich eine Erfahrung, von der ich noch nicht weiß, ob ich sie missen möchte, aber ich bin mir sicher, dass ich alsbald diese Erfahrung nicht noch einmal machen möchte.

Wenn Sie jetzt nach draußen gehen, schauen Sie vielleicht noch einmal links vorbei. Dort gibt es noch Kaffee und Kuchen. Sitzen Sie noch ein bisschen zusammen, und geben Sie noch etwas in die Kasse vom Musikverein.

Ansonsten einen guten Heimweg und danke für die Diskussion. Auf Wiedersehen!

Schluss: 16:35 Uhr

Der Verhandlungsleiter:

gez. Rolf Oreans

Die Protokollführer:

gez. Dr. Guido Dischinger

gez. Petra Dischinger